



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 12/2005

Düsseldorf, den 13. Juli 2005

- Seite 4 Ordnung zur Fortgeltung der Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. Juni 2005
- Seite 5 Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. Juni 2005
- Seite 6 Ordnung zur Fortgeltung der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Juni 2005
- Seite 7 Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juni 2005
- Seite 8 Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juni 2005
- Seite 9 Studienordnung für den Studiengang Kunstgeschichte als Kernfach im Bachelor-Kernfachstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005

- Seite 19 Studienordnung für den Studiengang Kunstgeschichte als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005
- Seite 30 Studienordnung für den Integrativen Bachelorstudiengang Linguistik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005
- Seite 49 Studienordnung für den Studiengang Anglistik als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005
- Seite 61 Studienordnung für den Integrativen Bachelorstudiengang Informationswissenschaft und Sprachtechnologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005
- Seite 74 Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichte als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005
- Seite 85 Studienordnung für den integrativen Bachelorstudiengang Medien- und Kulturwissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005
- Seite 92 Studienordnung für den Studiengang Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005
- Seite 104 Studienordnung für den Studiengang Informationswissenschaft als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005
- Seite 114 Studienordnung für den Studiengang Romanistik als Kernfach und als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005

- Seite 123 Studienordnung für den Studiengang Linguistik als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005
- Seite 130 Studienordnung für den Studiengang Germanistik als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005
- Seite 145 Studienordnung für den Studiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005
- Seite 153 Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005
- Seite 161 Studienordnung für den Studiengang Soziologie als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005
- Seite 169 Vorläufige Ordnung für das Leitungsgremium für die operative IKM-Service-Koordination (LeGoS) vom 28.06.2005
- Seite 171 Bekanntmachung über die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren für die Amtszeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2007
- Seite 172 Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juni 2005
- Seite 187 Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 5. Juli 2005

**Ordnung zur Fortgeltung der Habilitationsordnung der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 08. Juni 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. März 1996, zuletzt geändert am 23. April 2004, gilt nach Aufhebung von § 98 (Habilitations) des Hochschulgesetzes auf Grundlage von § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes fort.

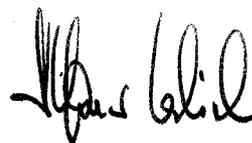
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.01.2005.

Düsseldorf, den 08. Juni 2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.MA (Soz.)

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 08. Juni 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.

S. 190), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GV.NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. März 2002 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 6 werden hinter dem Wort "Universitätsprofessor" die Worte "sowie habilitierten Angehörigen" eingefügt.

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.12.2004.

Düsseldorf, den **08. Juni 2005**

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. phil., MA (Soz.)

Ordnung zur Fortgeltung der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. September 1995 gilt nach Aufhebung von § 98 (Habilitation) des Hochschulgesetzes auf Grundlage von § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes fort.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25.01.2005.

Düsseldorf, den 17. Juni 2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung


Palme König
- Kanzler -

7

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Informatik an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 20. Juni 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt:

“Zur Bachelor-Prüfung kann ebenfalls zugelassen werden, wer eine Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG i.V.m. § 1 Zulassungsprüfungsverordnung (ZugangsprüfungsVO) erfolgreich bestanden hat. Prüfung im Sinne von § 1 ZugangsprüfungsVO ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Informatik-Studium nachweist. Die Regelungen zur Durchführung und Bewertung von mündlichen Fachprüfungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Antrag ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen.“

2. In § 12 wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 eingefügt:

“Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.“

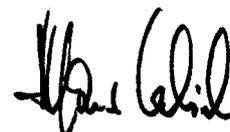
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichungen in den amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 07.06.2005.

Düsseldorf, den 20. Juni 2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Informatik an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 20. Juni 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.04.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 eingefügt:

“Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.”

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichungen in den amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 07.06.2005.

Düsseldorf, den 20. Juni 2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Studienordnung
für den Studiengang
Kunstgeschichte
als **Kernfach** im Bachelor-Kernfachstudium
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22.06.2005

Studienordnung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Regelstudienzeit und Studenumfang
 - § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
 - § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
 - § 7 Lehrveranstaltungsarten
 - § 8 Berufsfeldpraktikum
 - § 9 Beteiligungsnachweise
 - § 10 Abschlussprüfungen
 - § 11 Kreditpunkte
 - § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 13 Studienberatung
 - § 14 Inkrafttreten
- Anhang: Empfohlener Studienplanverlauf

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung Studiengängen mit Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Mai 2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Kunstgeschichte als Kernfach im B. A.-Studium.

§ 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Kunstgeschichte im Kernfach ist die allgemeine Hochschulreife oder als gleichwertig anerkannte Qualifikationen. Näheres regelt die Einschreibeordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

2) Der Gegenstandsbereich des Faches und die beruflichen Anforderungen machen die Kenntnis mehrerer Fremdsprachen notwendig, um Quellentexte und kunsthistorische Texte in fremder Sprache in ihrer Grundaussage erfassen und kritisch bewerten zu können. Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache und mindestens einer zweiten modernen Fremdsprache, sowie Grundkenntnisse der lateinischen Sprache. Für letztere ist ein Nachweis zu erbringen (in der Regel durch einen mindestens zweijährigen Schulunterricht an einer Weiterführenden Schule). Entsprechende Kenntnisse können auch noch während des 1. und 2. Studienjahrs erworben werden und sind bis zum Ende des 2. Studienjahrs nachzuweisen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

1) Die Regelstudienzeit des B.A.-Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt 3 Studienjahre (6 Semester).

2) Im B.A.-Studium der Kunstgeschichte als Kernfach sind insgesamt 108 CP zu erwerben. Diese verteilen sich auf 55 SWS.

Das Studium in den beiden ersten Studienjahren umfasst im Fach Kunstgeschichte als Kernfach einschließlich eines mindestens 2-monatigen Praktikums 36 SWS, das Studium im dritten Studienjahr 19 SWS.

§ 5 Gegenstand und Ziele des Studiums

1) Das Studium der Kunstgeschichte umfasst die Geschichte der Kunst von der Spätantike bis in die Gegenwart. Geographisch erstreckt sich das Fach vor allem auf Europa. Insbesondere für die Moderne sind außereuropäische Länder mit zu berücksichtigen. Gegenstand des Studiums können Kunstdenkmäler aller Gattungen (Architektur, Städtebau, Malerei, Graphik, Plastik, Kunsthandwerk, Film, Fotografie, Ornamentgeschichte, Videokunst etc.) sein. Die Übergänge von der Geschichte der Kunst zu einer allgemeinen Wissenschaft der bildlichen Medien sind fließend.

2) Das Fach Kunstgeschichte erforscht die Werkprozesse, die Gestaltungsformen, die Bedeutungen sowie die Materialien und Techniken von Kunstwerken im genannten zeitlichen und geographischen Rahmen. Außerdem widmet sich das Fach der Geschichte der Kunsttheorie sowie den ideellen, funktionalen, politischen, sozialen, institutionellen oder individuellen Entstehungsumständen und der Rezeptionsgeschichte von Kunstwerken. Auch die Geschichte der eigenen Disziplin ist Gegenstand des Studiums.

3) Das Berufsfeld für ausgebildete Kunsthistoriker ist sehr weit gefächert (Ausstellung, Ausstellungsdidaktik, Denkmalpflege, kommunale Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement, Kunstmarkt, Kunstpädagogik, Kunstvermittlung in Volkshochschulen, in den Print- und Filmmedien und im Rahmen der Freizeitindustrie, Museum, Tätigkeit in Kulturämtern, in Versicherungsunternehmen, usw.). Ziel des Studiums muss es von daher sein, die Einarbeitung in jedes der auf dem kunstgeschichtlichen Arbeitsmarkt angebotenen Arbeitsgebiete zu ermöglichen. Diese in Hinblick auf das kunsthistorische Berufsfeld gebotene Flexibilität setzt einerseits eine breite Basis an allgemeinem Wissen voraus, andererseits wird die Kunsthistorikerin oder der Kunsthistoriker in jedem möglichen kunsthistorischen Beruf konfrontiert mit der Notwendigkeit, spezielle Fragestellungen angemessen bearbeiten zu können. Ziel des Studiums ist es deshalb, bis zum B. A.-Studienabschluss einen verlässlichen Grundstock an Allgemeinwissen zu vermitteln, das den Überblick über die Epochen der Kunstgeschichte und die Fähigkeit zur kritischen Anwendung der im Fach gebräuchlichen Methoden einschließt. Im Studium soll außerdem die Fähigkeit trainiert werden, das erworbene Wissen und das methodische Rüstzeug flexibel auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.

4) Die praxisbezogenen Studienbestandteile (Übungen vor Originalen, Übungen mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis, ein mindestens 2-monatiges Praktikum, Projektseminare) sollen den Übergang ins Berufsleben erleichtern und nehmen daher breiten Platz ein.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte des Kernfachs Kunstgeschichte sind in Module gegliedert, die inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen umfassen. Die Module des 1. und 2. Studienjahrs heißen Basismodule, die des 3. Studienjahrs Aufbaumodule. Von den 36 SWS des 1. und 2. Studienjahrs entfallen 30 auf Pflichtveranstaltungen und 6 auf Wahlpflichtveranstaltungen. Von den 19 SWS des 3. Studienjahrs (Abschlussstudium) entfallen 14 auf Pflichtveranstaltungen und 5 auf Wahlpflichtveranstaltungen.

Erstes und zweites Studienjahr (1. - 4. Semester)

Basismodul I: Einführung in die spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte

1 Vorlesung aus der spätantiken und / oder mittelalterlichen Kunstgeschichte (2 SWS). Beteiligungsnachweise: Unbenotete mündliche Prüfungen / unbenotete Klausuren / unbenotete Protokolle (2 CP)

1 Seminar zur Methoden- und Formenlehre der spätantiken und mittelalterlichen Kunstgeschichte (4 SWS) Abschlussprüfung: benotete mündliche Prüfungsleistungen/benotete Klausurleistungen (4 + 5 CP)

1 Basisseminar aus der spätantiken und / oder mittelalterlichen Kunstgeschichte (2 SWS). Abschlussprüfung: Benotete Studienarbeiten oder Hausarbeiten / Benotete projektbezogene Beiträge (2 + 5 CP)

Gesamtzahl an SWS in Basismodul I: 8

Gesamtzahl an CP in Basismodul I: 18

Basismodul II: Einführung in die neuere und neueste Kunstgeschichte

1 Vorlesung aus der neueren und / oder neuesten Kunstgeschichte (2 SWS). Beteiligungsnachweise: Unbenotete mündliche Prüfungen / unbenotete Klausuren / unbenotete Protokolle (2 CP)

1 Seminar zur Methoden- und Formenlehre der neueren und neuesten Kunstgeschichte (4 SWS) Abschlussprüfung: benotete mündliche Prüfungsleistungen/benotete Klausurleistungen (4 + 5 CP)

1 Basisseminar aus der neueren und / oder neuesten Kunstgeschichte (2 SWS) Abschlussprüfung: Benotete Studienarbeiten oder Hausarbeiten / Benotete projektbezogene Beiträge (2 + 5 CP)

Gesamtzahl an SWS in Basismodul II: 8

Gesamtzahl an CP in Basismodul II: 18

Basismodul III: Regionalwissenschaftliche Studien

1 Basisseminar zur Kunst im Rheinland (2 SWS) Abschlussprüfung: benotete mündliche Prüfungsleistungen/benotete Klausurleistungen (2 + 5 CP)

Übung(en) vor Originalen mit Exkursion (4 Tage) (1 Tag entspricht 1 SWS). Beteiligungsnachweise: Unbenotete mündliche Kurzreferate / unbenotete Thesenpapiere (4 CP)

Gesamtzahl an SWS in Basismodul III: 6

Gesamtzahl an CP in Basismodul III: 11

Basismodul IV: Praxisbezogene Studien / Praktikum

2 Übungen vor Originalen und / oder mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis (2 SWS). Beteiligungsnachweise: Unbenotete mündliche oder schriftliche Kurzreferate / unbenotete Protokolle / unbenotete Thesenpapiere (insgesamt 4 CP)

1 Praktikum in einem Bereich der kunstgeschichtlichen Berufspraxis (mindestens 2 Monate entspricht 4 SWS). Beteiligungsnachweise: Unbenotete Praktikumsnachweise (insgesamt 10 CP)

Gesamtzahl an SWS in Basismodul IV: 8

Gesamtzahl an CP in Basismodul IV: 14

Wahlpflichtbereich des ersten und zweiten Studienjahrs:

2 Vorlesungen (je 2 SWS). Beteiligungsnachweise: Unbenotete mündliche Prüfungen / unbenotete Klausuren / unbenotete Protokolle (insgesamt 4 CP)

1 Basisseminar (2 SWS). Beteiligungsnachweise: Unbenotete mündliche oder schriftliche Kurzreferate / unbenotete Protokolle / unbenotete Thesenpapiere (2 CP)

Gesamtzahl an SWS im Wahlpflichtbereich des ersten und zweiten Studienjahrs: 6

Gesamtzahl an CP im Wahlpflichtbereich des ersten und zweiten Studienjahrs: 6

Erstes und zweites Studienjahr insgesamt = 36 SWS

Erstes und zweites Studienjahr insgesamt = 67 CP

Abschlussjahr (5.- 6. Semester)

Aufbaumodul I: Themenmodul

1 Vorlesung (2 SWS) Abschlussprüfung: benotete mündliche Prüfungsleistungen/benotete Klausurleistungen (2 + 5 CP)

1 Aufbauseminar (3 SWS) Abschlussprüfung: Benotete Studienarbeiten oder Hausarbeiten / Benotete projektbezogene Beiträge (3 + 5 CP)

1 Aufbauseminar (3 SWS). Abschlussprüfung: Bachelorarbeit (3 CP)

Gesamtzahl an SWS in Aufbaumodul I: 8

Gesamtzahl an CP in Aufbaumodul I: 18

Aufbaumodul II: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien

Übung(en) vor Originalen mit Exkursion (4 Tage) (1 Tag entspricht 1 SWS). Beteiligungsnachweise: Unbenotete mündliche Kurzreferate / unbenotete Thesenpapiere (insgesamt 4 CP)

1 Übung vor Originalen und / oder mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis (2 SWS). Beteiligungsnachweise: Unbenotete mündliche oder schriftliche Kurzreferate / unbenotete Protokolle / unbenotete Thesenpapiere (2 CP)

Gesamtzahl an SWS in Aufbaumodul II: 6

Gesamtzahl an CP in Aufbaumodul II: 6

Wahlpflichtbereich des dritten Studienjahrs

1 Vorlesung (2 SWS). Beteiligungsnachweise: Unbenotete mündliche Prüfungen / unbenotete Klausuren / unbenotete Protokolle (2 CP)

1 Aufbauseminar (3 SWS). Beteiligungsnachweise: Unbenotete mündliche Prüfungen / unbenotete Klausuren / unbenotete Protokolle (3 CP)

Gesamtzahl an SWS im Wahlpflichtbereich des ersten und zweiten Studienjahrs: 5

Gesamtzahl an CP im Wahlpflichtbereich des ersten und zweiten Studienjahrs: 5

Abschlussjahr insgesamt = 19 SWS

Abschlussjahr insgesamt = 29 CP

Bachelorarbeit

Benotete schriftliche Abschlussarbeit (aufbauend auf der Studienarbeit, der Hausarbeit oder dem projektbezogenen Beitrag aus einem Aufbauseminar in Aufbaumodul I des Abschlussjahrs) im Umfang von ca. 30 Manuskriptseiten (12 CP)

Gesamtzahl an SWS für den B. A. - Studiengang: 55

Gesamtzahl an CP für den B. A. - Studiengang: 108

Erläuterungen

zu Basismodul III und Aufbaumodul II:

Übungen vor Originalen mit Exkursion sind in hohem Maße von äußeren Faktoren abhängig (von der finanziellen und personellen Ausstattung des Instituts hängt die Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen ab; Ort und Themenfeld der jeweiligen Übung mit Exkursion bestimmen den zeitlichen Umfang). Die Zuordnung der Nachweise für Übungen vor Originalen mit Exkursion im Studiengang ist deshalb als flexibel zu betrachten: Die geforderten Tage können auch durch Addition mehrerer kleiner Übungen mit Exkursion kumuliert werden. Im ersten und zweiten Studienjahr erworbene Nachweise werden auf das Abschlussjahr angerechnet, bzw., sie können noch im Ab-

schlussjahr nachgeholt werden. Werden mehr als die geforderten 8 Tage absolviert, können diese auf die im Masterstudiengang geforderte(n) Übung(en) mit Exkursion angerechnet werden.

zu Aufbaumodul I:

Um die Studierenden in ihren Wahlmöglichkeiten und in der freien Planung ihres Studiums nicht zusehr einzuschränken, kann für die in Aufbaumodul I mit einer benoteten Abschlussprüfung abzuschließende Vorlesung prinzipiell jede Vorlesung gewählt werden, die die prüfende Dozentin oder der prüfende Dozent gehalten hat.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

1) Vorlesungen

stehen für Studierende aller Semester offen. Sie können sowohl übergreifende Themen als auch – exemplarisch – Einzelprobleme der Kunstgeschichte behandeln.

2) Basisseminare

sind Bestandteil des 1. und 2. Studienjahrs. Sie sind thematisch spezifiziert und führen ins wissenschaftliche Arbeiten ein.

3) Seminare zur Kunst im Rheinland

haben zum Ziel den Erwerb eines breitgefächerten Überblicks über die wichtigsten Kunstdenkmäler und Museumsbestände im Rheinland. Diese Seminare machen mit der einschlägigen Fachliteratur vertraut, üben den Umgang mit Originalen und erproben exemplarisch an ausgewählten Werken der Kunst im Rheinland Methoden der kunstgeschichtlichen Einordnung

4) Seminare zur Methoden- und Formenlehre der Kunstgeschichte

vermitteln Grundlagenwissen zur spatantiken und mittelalterlichen sowie zur neueren und neuesten Kunstgeschichte und führen in die wichtigsten kunsthistorischen Methoden ein.

5) Aufbauseminare

sind Bestandteil des Abschlussjahrs. In Aufbauseminaren werden eingegrenzte Themenbereiche unter verschiedenen wissenschaftlichen Gesichtspunkten eingehend behandelt. Ziel ist es, dass die Studierenden eigenständig mit wissenschaftlicher Literatur und wissenschaftlichen Fragestellungen umgehen können und dabei ein fachspezifisches Problembewusstsein entwickeln.

6) Projektseminare

können als Basisseminare wie als Aufbauseminare angeboten werden. Mögliche Themen: Ausstellungskonzeption, Erarbeiten einer Publikation, Erarbeiten eines kunstdidaktischen Modells, etc.

7) Übungen mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis

werden in der Regel von Fachleuten aus der beruflichen Praxis (Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten) angeboten.

8) Übungen vor Originalen und Übungen vor Originalen mit Exkursion

dienen dem vertieften Studium vor Originalen und werden meist als mehrstündige oder eintägige Blockseminare, bzw. – in Verbindung mit einer Exkursion – als mehrtägige Lehrveranstaltungen angeboten.

§ 8 Berufsfeldpraktikum

1) Ein mindestens zweimonatiges Praktikum ist zu absolvieren. Bevorzugt sollten Praktika aus den Bereichen Ausstellung, Denkmalpflege, Kunsthandel, Kunstpädagogik, Kulturmanagement, Medien, Museum, Restaurierung gewählt werden. Praktika in anderen Bereichen sind nicht ausgeschlossen, in Grenzfällen empfiehlt es sich aber, vor Antritt des Praktikums Rücksprache bezüglich der Anrechenbarkeit des angestrebten Praktikums mit den Lehrenden am Seminar für Kunstgeschichte zu nehmen. Die Dozentinnen und Dozenten des Seminars für Kunstgeschichte sind bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich und stehen beratend zur Verfügung. Garantiert werden kann ein Praktikumsplatz allerdings nicht, da es von der Zahl der Praktikantenplätze abhängt, die die einschlägigen Institutionen anbieten. In begründeten Ausnahmefällen können deshalb alternativ 2 Übungen vor Originalen oder 2 Übungen mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis gewählt werden.

2) Das Praktikum wird mit 4 SWS angerechnet und muss durch einen unbenoteten Praktikumsnachweis (auszustellen von der Institution, die den Praktikantenplatz zur Verfügung stellte) und einen Praktikumsbericht dokumentiert werden.

§ 9 Beteiligungsnachweise

1) Im Studium müssen sich die Studierenden nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Dies wird durch Beteiligungsnachweise bescheinigt.

2) Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen, einschließlich eines Beitrags zum Thema der Lehrveranstaltung (Mündliches oder schriftliches Kurzreferat, Protokoll oder Thesenpapier). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

§ 10 Abschlussprüfungen

Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus und erfolgen in Form einer Studienarbeit, einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung, einer Klausur oder eines projektbezogenen Beitrags. Abschlussprüfungen werden benotet. Näheres regeln die §§ 12 und 13 der BPO. Zu jeder Abschlussprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Näheres regeln die §§ 12 und 13 der BPO. Die Benotung der Abschlussprüfungen und die Einbeziehung dieser Noten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nach § 16 der BPO.

§ 11 Kreditpunkte (CP)

Der Arbeitsaufwand für Lehrveranstaltungen, für die Abschlussprüfungen und für das Praktikum wird mit Kreditpunkten bewertet. Je SWS wird 1 Kreditpunkt, für Abschlussprüfungen zusätzlich 5 Kreditpunkte, für das 2-monatige Praktikum 10 Kreditpunkte und für die Bachelorarbeit in einem Aufbauseminar 12 Kreditpunkte vergeben.

Im 1. und 2. Studienjahr sind demnach für die zu belegenden 36 SWS einschließlich des mindestens zweimonatigen Praktikums 42 CP und für die 5 Abschlussprüfungen 25 CP zu erwerben. Im Abschlussstudium werden für die zu belegenden 19 SWS 19 CP und für die Abschlussprüfungen 22 CP gutgeschrieben. Insgesamt sind somit im Kernfach Kunstgeschichte 108 Kreditpunkte zu erwerben.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 9 der B. A.-Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 13 Studienberatung

1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch alle Lehrenden des Faches Kunstgeschichte und wird den Studierenden dringend empfohlen.

3) Die Lehrveranstaltungen werden durch Veranstaltungskommentare angekündigt, aus denen Inhalt und Form der Veranstaltung hervorgeht, und die durch einen einführenden Text und Literaturhinweise einen ersten Zugang zum Thema schaffen.

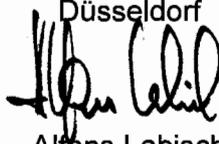
§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005 und 19.04.2005.

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Empfohlener Studienplanverlauf BA Kunstgeschichte (KF)

Über das kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Seminars für Kunstgeschichte bzw. via Internet wird den Studierenden als Orientierungshilfe ein „empfohlener Studiengang“ (s. Anhang) angeboten, der v.a. den Studienanfängern Struktur, Anforderungen und Möglichkeiten des Studiums deutlich machen kann.

Der beschriebene Studienverlauf skizziert einen Idealplan des BA-Studiums Kunstgeschichte im Kernfach und bietet Orientierungshilfe, schließt aber die individuelle Studienplanung nicht aus.

1. Studienjahr

1. Semester:

- 1 Vorlesung aus Basismodul I (2 SWS) (2 CP)
- 1 Seminar zur Methoden- und Formenlehre aus Basismodul I (4 SWS) (9 CP)
- 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich des 1. und 2. Studienjahres (2 SWS) (2 CP)

Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach und dem fachübergreifenden Wahlbereich im Umfang von 16 CP

= Insgesamt: 29 CP

2. Semester:

- 1 Vorlesung aus Basismodul II (2 SWS) (2 CP)
- 1 Seminar zur Methoden- und Formenlehre aus Basismodul II (4 SWS) (9 CP)
- 1 Übung aus Basismodul IV (2 SWS) (2 CP)
- 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich des 1. und 2. Studienjahres (2 SWS) (2 CP)

Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach und dem fachübergreifenden Wahlbereich im Umfang von 16 CP

= Insgesamt: 31 CP

2. Studienjahr

3. Semester:

- 1 Basisseminar aus Basismodul I (2 SWS) (7 CP)
- 1 Übung vor Originalen mit Exkursion aus Basismodul III (4 Tage = 4 SWS) (4 CP)
- 1 Praktikum aus Basismodul IV (mindestens 2 Monate = 4 SWS) (10 CP)
- 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich des 1. und 2. Studienjahres (2 SWS)

Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach und dem fachübergreifenden Wahlbereich im Umfang von 8 CP

= Insgesamt: 31 CP

4. Semester

- 1 Basisseminar aus Basismodul II (2 SWS) (7 CP)
- 1 Seminar zur Kunst im Rheinland aus Basismodul III (2 SWS) (7 CP)
- 1 Übung aus Basismodul IV (2 SWS) (2 CP)

Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach und dem fachübergreifenden Wahlbereich im Umfang von 14 CP

= Insgesamt: 30 CP

3. Studienjahr

5. Semester:

- 1 Vorlesung aus Modul I des Abschlussjahres (2 SWS) (7 CP)
- 1 Aufbauseminar aus Modul I des Abschlussjahres (3 SWS) (8 CP)
- 1 Übung vor Originalen mit Exkursion aus Modul II des Abschlussjahres (4 Tage = 4 SWS) (4 CP)
- 2 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des 3. Studienjahres (5 SWS) (5 CP)

Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach und dem fachübergreifenden Wahlbereich im Umfang von 6 CP

= Insgesamt: 30 CP

6. Semester:

- 1 Aufbauseminar aus Modul I des Abschlussjahres (mit Bachelorarbeit) (3 SWS) (15 CP)
- 1 Übung aus Modul II des Abschlussjahres (2 SWS) (2 CP)

Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach und dem fachübergreifenden Wahlbereich im Umfang von 12 CP

= Insgesamt: 29 CP

Studienordnung
für den Studiengang
Kunstgeschichte
als **Ergänzungsfach** im Bachelor-Kernfachstudium
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22.06.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Berufsfeldpraktikum
- § 9 Beteiligungsnachweise
- § 10 Abschlussprüfungen
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anhang: Empfohlener Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit Abschluß Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Mai 2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Kunstgeschichte als Ergänzungsfach im B. A.-Studium.

§ 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Kunstgeschichte im Ergänzungsfach ist die allgemeine Hochschulreife oder als gleichwertig anerkannte Qualifikationen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

2) Der Gegenstandsbereich des Faches und die beruflichen Anforderungen machen die Kenntnis mehrerer Fremdsprachen notwendig, um Quellentexte und kunsthistorische Texte in fremder Sprache in ihrer Grundaussage erfassen und kritisch bewerten zu können. Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache und mindestens einer zweiten modernen Fremdsprache.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium der Kunstgeschichte als Ergänzungsfach kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

1) Die Regelstudienzeit des B.A.-Studiums beträgt 3 Studienjahre (6 Semester)

2) Im B.A.-Studium der Kunstgeschichte als Kernfach sind insgesamt 54 CP zu erwerben. Diese verteilen sich auf 26 SWS. Das Studium in den beiden ersten Studienjahren umfaßt im Fach Kunstgeschichte als Ergänzungsfach 16 SWS, das Studium im dritten Studienjahr einschließlich eines mindestens 1-monatigen Praktikums 10 SWS.

§ 5 Gegenstand und Ziele des Studiums

1) Das Studium der Kunstgeschichte umfaßt die Geschichte der Kunst von der Spätantike bis in die Gegenwart. Geographisch erstreckt sich das Fach vor allem auf Europa. Insbesondere für die Moderne sind außereuropäische Länder mit zu berücksichtigen. Gegenstand des Studiums können Kunstdenkmäler aller Gattungen (Architektur, Städtebau, Malerei, Graphik, Plastik, Kunsthandwerk, Film, Fotografie, Ornamentgeschichte, Videokunst etc.) sein. Die Übergänge von der Geschichte der Kunst zu einer allgemeinen Wissenschaft der bildlichen Medien sind fließend.

2) Das Fach Kunstgeschichte erforscht die Werkprozesse, die Gestaltungsformen, die Bedeutungen sowie die Materialien und Techniken von Kunstwerken im genannten zeitlichen und geographischen Rahmen. Außerdem widmet sich das Fach der Geschichte der Kunsttheorie sowie den ideellen, funktionalen, politischen, sozialen, institutionellen oder individuellen Entstehungsumständen und der Rezeptionsgeschichte von Kunstwerken. Auch die Geschichte der eigenen Disziplin ist Gegenstand des Studiums.

3) Das Berufsfeld für ausgebildete Kunsthistoriker ist sehr weit gefächert (Ausstellung, Ausstellungsdidaktik, Denkmalpflege, kommunale Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement, Kunstmarkt, Kunstpädagogik, Kunstvermittlung in Volkshochschulen, in den Print- und Filmmedien und im Rahmen der Freizeitindustrie, Museum, Tätigkeit in Kulturämtern, in Versicherungsunternehmen, usw.). Ziel des Studiums muß es von daher sein, die Einarbeitung in jedes der auf dem kunstgeschichtlichen Arbeitsmarkt angebotenen Arbeitsgebiete zu ermöglichen. Diese in Hinblick auf das kunsthistorische Berufsfeld gebotene Flexibilität setzt einerseits eine breite Basis an allgemeinem Wissen voraus, andererseits wird die Kunsthistorikerin oder der Kunsthistoriker in jedem möglichen kunsthistorischen Beruf konfrontiert mit der Notwendigkeit, spezielle Fragestellungen angemessen bearbeiten zu können. Ziel des Studiums ist es deshalb, bis zum B. A.-Studienabschluß einen verlässlichen Grundstock an Allgemeinwissen zu vermitteln, das den Überblick über die Epochen der Kunstgeschichte und die Fähigkeit zur kritischen Anwendung der im Fach gebräuchlichen Methoden einschließt. Im Studium soll außerdem die Fähigkeit trainiert werden, das erworbene Wissen und das methodische Rüstzeug flexibel auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.

4) Die praxisbezogenen Studienbestandteile (Übungen vor Originalen, Übungen mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis, ein mindestens 1-monatiges Praktikum, Projektseminare) sollen den Übergang ins Berufsleben erleichtern und nehmen daher breiten Platz ein.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

1) Die Studieninhalte des Ergänzungsfachs Kunstgeschichte sind in Module gegliedert, die inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen umfassen. Die Module des 1. und 2. Studienjahrs heißen Basismodule, die des 3. Studienjahrs Aufbaumodule. Von den 16 SWS des 1. und 2. Studienjahrs entfallen 14 auf Pflichtveranstaltungen und 2 auf Wahlpflichtveranstaltungen. Von den 10 SWS

des 3. Studienjahrs (Abschlußstudium) entfallen 7 auf Pflichtveranstaltungen und 3 auf Wahlpflichtveranstaltungen.

2) Folgende Lehrveranstaltungen können mit Abschlußprüfungen abgeschlossen werden: Vorlesungen / Seminare zur Methoden- und Formenlehre / Basisseminare / Aufbauseminare.

Erstes und zweites Studienjahr (1. - 4. Semester)

Basismodul I des Ergänzungsfachs: Einführung in die Kunstgeschichte

1 *Seminar zur Methoden- und Formenlehre der spätantiken und mittelalterlichen Kunstgeschichte* (4 SWS). Abschlußprüfung: benotete mündliche Prüfungsleistungen/benotete Klausurleistungen (4 + 5 CP)

1 *Seminar zur Methoden- und Formenlehre der neueren und neuesten Kunstgeschichte* (4 SWS). Abschlußprüfung: benotete mündliche Prüfungsleistungen/benotete Klausurleistungen (4 + 5 CP)

1 *Basisseminar aus der spätantiken, mittelalterlichen, neueren oder neuesten Kunstgeschichte* (2 SWS). Abschlußprüfung: Benotete mündliche Vorträge / benotete schriftliche Studienarbeiten / benotete projektbezogene Beiträge (2 + 5 CP)

Gesamtzahl an SWS in Basismodul I des Ergänzungsfachs: 10

Gesamtzahl an Kreditpunkten in Basismodul I des Ergänzungsfachs: 25

Basismodul II des Ergänzungsfachs: Praxisbezogene Studien

2 *Übungen vor Originalen* und / oder mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis (je 2 SWS). Beteiligungsnachweise: Unbenotete mündliche oder schriftliche Kurzreferate / unbenotete Protokolle / unbenotete Thesenpapiere (insgesamt 4 CP)

Gesamtzahl an SWS in Basismodul II des Ergänzungsfachs: 4

Gesamtzahl an Kreditpunkten in Basismodul II des Ergänzungsfachs: 4

Wahlpflichtbereich

1 *Vorlesung* (2 SWS): Beteiligungsnachweise: Unbenotete mündliche Prüfungen / unbenotete Klausuren / unbenotete Protokolle (2 CP)

Gesamtzahl an SWS im Wahlpflichtbereich des Ergänzungsfachs (1. und 2. Studienjahr): 2

Gesamtzahl an CP im Wahlpflichtbereich des Ergänzungsfachs: 2

Erstes und zweites Studienjahr im Ergänzungsfach Kunstgeschichte insgesamt = 16 SWS

Erstes und zweites Studienjahr im Ergänzungsfach Kunstgeschichte insgesamt = 31 CP

Die Abschlussprüfungen des 1. und 2. Studienjahrs sind Voraussetzung für die Abschlussprüfungen des Abschlussjahrs.

Abschlussjahr (5.- 6. Semester)Aufbaumodul I des Ergänzungsfachs: Themenmodul

1 *Vorlesung* (2 SWS) Abschlußprüfung: benotete mündliche Prüfungsleistungen/benotete Klausurleistungen (2 + 5 CP)

1 *Aufbauseminar* (3 SWS) Abschlußprüfung: Benotete mündliche Vorträge / benotete schriftliche Studienarbeiten / benoteter projektbezogener Beitrag (3 + 5 CP)

Gesamtzahl an SWS in Abschlußmodul I des Ergänzungsfachs: 5

Gesamtzahl an Kreditpunkten in Abschlußmodul I des Ergänzungsfachs: 15

Aufbaumodul II des Ergänzungsfachs: Praxisbezogene Studien

1 *Berufsfeldpraktikum* in einem Bereich der kunstgeschichtlichen Berufspraxis (mindestens 1 Monat (entspricht 2 SWS). Beteiligungsnachweise: Unbenotete Praktikumsnachweise (5 CP)

Gesamtzahl an SWS in Abschlußmodul II des Ergänzungsfachs: 2

Gesamtzahl an Kreditpunkten in Abschlußmodul II des Ergänzungsfachs: 5

Wahlpflichtbereich

1 *Aufbauseminar* (3 SWS) Beteiligungsnachweise: Unbenotete mündliche oder schriftliche Kurzreferate / unbenotete Protokolle / unbenotete Thesenpapiere / unbenotete projektbezogene Beiträge (3 CP)

Gesamtzahl an SWS im Wahlpflichtbereich des Ergänzungsfachs im Abschlussjahr
= 3 SWS

Gesamtzahl an Kreditpunkten im Wahlpflichtbereich des Ergänzungsfachs im Abschlussjahr = 3 CP

Abschlussjahr im Ergänzungsfach Kunstgeschichte insgesamt = 10 SWS

Abschlussjahr im Ergänzungsfach Kunstgeschichte insgesamt = 23 CP

Gesamtzahl an SWS für das Ergänzungsfach Kunstgeschichte = 26 SWS

Gesamtzahl an CP für das Ergänzungsfach Kunstgeschichte = 54 CP

Erläuterungen

zu Aufbaumodul I:

Um die Studierenden in ihren Wahlmöglichkeiten und in der freien Planung ihres Studiums nicht zu sehr einzuschränken, kann für die in Aufbaumodul I mit einer benoteten Abschlußprüfung abzuschließende Vorlesung prinzipiell jede Vorlesung gewählt werden, die die prüfende Dozentin oder der prüfende Dozent gehalten hat.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

1) Vorlesungen

stehen für Studierende aller Semester offen. Sie können sowohl übergreifende Themen als auch – exemplarisch – Einzelprobleme der Kunstgeschichte behandeln.

2) Basisseminare

sind Bestandteil des 1. und 2. Studienjahrs. Sie sind thematisch spezifiziert und führen ins wissenschaftliche Arbeiten ein.

3) Seminare zur Methoden- und Formenlehre der Kunstgeschichte

vermitteln Grundlagenwissen zur spatantiken und mittelalterlichen sowie zur neueren und neuesten Kunstgeschichte und führen in die wichtigsten kunsthistorischen Methoden ein.

4) Aufbauseminare

sind Bestandteil des Abschlussjahrs. In Aufbauseminaren werden eingegrenzte Themenbereiche unter verschiedenen wissenschaftlichen Gesichtspunkten eingehend behandelt. Ziel ist es, dass die Studierenden eigenständig mit wissenschaftlicher Literatur und wissenschaftlichen Fragestellungen umgehen können und dabei ein fachspezifisches Problembewusstsein entwickeln.

5) Projektseminare

können sowohl als Basiseminare wie als Aufbauseminare angeboten werden. Mögliche Themen: Ausstellungskonzeption, Erarbeiten einer Publikation, Erarbeiten eines kunstdidaktischen Modells, etc.

6) Übungen mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis

werden in der Regel von Fachleuten aus der beruflichen Praxis (Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten) angeboten.

§ 8 Berufsfeldpraktikum

1) Ein einmonatiges Praktikum ist zu absolvieren. Bevorzugt sollten Praktika aus den Bereichen Ausstellung, Denkmalpflege, Kunsthandel, Kunstpädagogik, Kulturmanagement, Medien, Museum, Restaurierung gewählt werden. Praktika in anderen Bereichen sind nicht ausgeschlossen, in Grenzfällen empfiehlt es sich aber, vor Antritt des Praktikums Rücksprache bezüglich der Anrechenbarkeit des angestrebten Praktikums mit den Lehrenden am Seminar für Kunstgeschichte zu nehmen. Die Dozentinnen und Dozenten des Seminars für Kunstgeschichte sind bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich und stehen beratend zur Verfügung. Garantiert werden kann ein Praktikumsplatz allerdings nicht, da es von der Zahl der Praktikantenplätze abhängt, die die einschlägigen Institutionen anbieten. In begründeten Ausnahmefällen können deshalb alternativ 2 Übungen vor Originalen oder 2 Übungen mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis gewählt werden.

2) Das Praktikum wird mit 2 SWS angerechnet und muß durch einen unbenoteten Praktikumsnachweis (auszustellen von der Institution, die den Praktikantenplatz zur Verfügung stellte) dokumentiert werden.

§ 9 Beteiligungsnachweise

1) Im Studium müssen sich die Studierenden nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Dies wird durch Beteiligungsnachweise bescheinigt.

2) Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen, einschließlich eines Beitrags zum Thema der Lehrveranstaltung (Mündliches oder schriftliches Kurzreferat, Protokoll oder Thesenpapier). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

§ 10 Abschlussprüfungen

Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung studienbegleitend durch Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen erbracht und bescheinigt. Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus und erfolgen in Form eines mündlichen Vortrags, einer schriftlichen Studienarbeit, einer mündlichen Prüfung, einer Klausur oder eines projektbezogenen Beitrags. Abschlußprüfungen werden benotet. Näheres regeln die §§ 12 und 13 der BPO. Zu jeder Abschlußprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Näheres regeln die §§ 5 (2) und 11 der BPO. Die Benotung der Abschlußprüfungen und die Einbeziehung dieser Noten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nach § 16 der BPO.

§ 11 Kreditpunkte (CP)

Der Arbeitsaufwand für Lehrveranstaltungen, für die Abschlussprüfungen und für das Praktikum wird mit Kreditpunkten bewertet. Je SWS wird 1 Kreditpunkt, für Abschlussprüfungen 5 Kreditpunkte und für das 1-monatige Praktikum 5 Kreditpunkte vergeben.

Im 1. und 2. Studienjahr sind demnach für die zu belegenden 16 SWS 16 Kreditpunkte und für die 3 Abschlußprüfungen 15 Kreditpunkte zu erwerben. Im Abschlußstudium werden für die zu belegenden 10 SWS einschließlich des mindestens einmonatigen Praktikums 13 Punkte und für die 2 Abschlußprüfungen 10 Punkte gutgeschrieben. Insgesamt sind somit im Ergänzungsfach Kunstgeschichte 54 Kreditpunkten zu erwerben.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 8 der BPO der Philosophischen Fakultät.

§ 13 Studienberatung

1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83, Abs. 1 HG).

2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch alle Lehrenden des Faches Kunstgeschichte und wird den Studierenden dringend empfohlen.

3) Die Lehrveranstaltungen werden durch Veranstaltungskommentare angekündigt, aus denen Inhalt und Form der Veranstaltung hervorgeht, und die durch einen einführenden Text und Literaturhinweise einen ersten Zugang zum Thema schaffen.

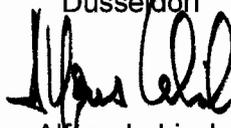
§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom
18. 01. 2005 und 19.04.2005

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

5.2

Empfohlener Studiengang BA Kunstgeschichte (Ergänzungsfach)

Über das kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Seminars für Kunstgeschichte bzw. via Internet wird den Studierenden als Orientierungshilfe ein "empfohlener Studiengang" (s. Anhang) angeboten, der v.a. den Studienanfängern Struktur, Anforderungen und Möglichkeiten des Studiums deutlich machen kann.

Der beschriebene Studienverlauf skizziert einen Idealplan des BA-Studiums Kunstgeschichte im Ergänzungsfach und bietet Orientierungshilfe, schließt aber die individuelle Studienplanung nicht aus.

1. Studienjahr

1. Semester:

- 1 Seminar zur Methoden- und Formenlehre aus Basismodul I (4 SWS)

= insgesamt: 9 CP

2. Semester:

- 1 Seminar zur Methoden- und Formenlehre aus Basismodul I (4 SWS)

= Insgesamt: 9 CP

2. Studienjahr

3. Semester:

- 1 Basisseminar aus Basismodul I (2 SWS)

= Insgesamt: 7 CP

4. Semester

- 2 Übungen aus Basismodul II (je 2 SWS)

- 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich des 1. und 2. Studienjahres (2 SWS)

= Insgesamt: 6 CP

3. Studienjahr

5. Semester:

2) Vorlesung aus Aufbaumodul I (2 SWS)

1 Praktikum aus Aufbaumodul II (mindestens 1 Monat = 2 SWS)

= Insgesamt: 12 CP

6. Semester:

1 Aufbauseminar aus Modul I des Abschlussjahres (3 SWS)

1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich des Abschlußjahres (3 SWS)

= Insgesamt 11 CP

Studienordnung
für den Integrativen Bachelorstudiengang
Linguistik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22.06.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. 03. 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zugangs- und Studienvoraussetzungen	2
§ 3	Studienbeginn	2
§ 4	Studiendauer und Studienvolumen	2
§ 5	Gegenstand und Ziele des Studiums	2
§ 6	Aufbau und Inhalte des Studiums	3
§ 7	Studienmodule	4
§ 8	Arten von Lehrveranstaltungen	8
§ 9	Beteiligungsnachweise	9
§ 10	Bachelorprüfung	9
§ 11	Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen	10
§ 12	Bachelorarbeit	11
§ 13	Kreditpunkte	11
§ 14	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 15	Studienberatung	13
§ 16	Inkrafttreten	13
	Studienpläne	14

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiums Linguistik auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005.

§ 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium im Integrativen Bachelorstudiengang Linguistik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst insgesamt 180 Kreditpunkte (CP = Credit Points). 18 CP entfallen auf den Wahlbereich. Die CP des Wahlbereichs können auf drei Arten von Angeboten verteilt werden:

1. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums Universale der Heinrich-Heine-Universität, nach Möglichkeit in einer anderen Fakultät. In diesen Veranstaltungen sollten mindestens 4 CP erworben werden.
2. die von der Fakultät angebotenen Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt,
3. Studienanteile in anderen als den gewählten bzw. am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten,
4. weitere Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung zu einem an den B.A anschließenden Masterstudium.

§ 5 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang Linguistik kann in drei Varianten studiert werden.

- a) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen“ wird das Studium der Linguistik durch das Studium zweier Fremdsprachen ergänzt. Diese Variante kombiniert Expertenwissen zu Sprachen allgemein mit breiten und vertieften Fremdsprachenkenntnissen.
- b) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Grundlagen“ tritt zu dem Teilfach Linguistik das Studium einer Fremdsprache und ein Block von drei Modulen aus dem Fach Philosophie, die speziell für Linguistikstudierende zusammengestellt sind. Diese Variante

vermittelt linguistisches Expertenwissen mit Einblicken in die Grundlagen natürlicher Sprachen und sehr guten Kenntnissen in einer Fremdsprache.

- c) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik“ tritt neben die Ausbildung in den zentralen Teilgebieten der Linguistik eine umfangreiche Ausbildung in Computerlinguistik und Sprachtechnologie, kombiniert mit einführenden Modulen aus der Informatik und Fremdsprachenpraxis. Dadurch erhalten die Absolvierenden gleichzeitig eine gründliche Ausbildung in Linguistik und die Qualifikation, sich mit den komplexen und verschiedenartigen Problemen der maschinellen Sprachverarbeitung und ihrer Theorie auseinander zu setzen.
- (2) Gegenstand des Studiums des Linguistik in den drei Varianten sind die Eigenschaften und Strukturen menschlicher Sprachen und deren wissenschaftliche Erschließung. Das Studium soll systematische Kenntnisse in den wichtigsten Problemstellungen und Problemlösungen des Faches, in der sprachwissenschaftlichen Terminologie und in den verwendeten Methoden vermitteln. Das Studium führt in die Kerngebiete der Linguistik ein: Phonetik und Phonologie, Morphologie und Syntax sowie Semantik und Pragmatik. Darüber hinaus erlaubt es eine besondere Ausrichtung auf ein interdisziplinäres Teilgebiet: Historische Linguistik, Psycho- und Neurolinguistik, Computerlinguistik oder Sprachliche Diversität. Das Studium bezieht dabei neben den bekannteren auch weniger bekannte Sprachen und den Vergleich zwischen Sprachen ein. Es erarbeitet Grundlagen für die Dokumentation von Sprachen, die Sprachvermittlung (Übersetzung und Sprachlernen), die Erfassung von Sprachstörungen und die Verarbeitung von Sprache durch den Computer.
- (3) Das Teilfach Computerlinguistik und Sprachtechnologie befasst sich mit den Grundlagen und den Anwendungsmöglichkeiten der Sprachverarbeitung durch Computer.
- (4) Das Teilfach Philosophie vermittelt Grundwissen in den Bereichen Theorie und Praxis der Argumentation, Sprachphilosophie und Kognitionswissenschaft.
- (5) In den Fremdsprachenmodulen wird Sprachpraxis und zum Teil auch linguistisches Wissen über eine größere Auswahl von Fremdsprachen einschließlich Deutsch als Fremdsprache vermittelt.
- (6) Das Teilfach Informatik in der Variante mit Schwerpunkt Computerlinguistik/Sprachtechnologie führt in die Grundlagen und Praxis der Programmierung ein.
- (5) Das Studium des Integrativen Studiengangs Linguistik führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Es ist so angelegt, dass es zur Anwendung von wissenschaftlichen Methoden des Faches befähigt und mit der Vermittlung einer fachlichen Systematik eine fachorientierte Grundlegung für eine spätere berufliche Tätigkeit bereitstellt. Ziel ist die Vermittlung von theoretisch verankertem linguistischem Strukturwissen und einschlägigem Wissen aus den gewählten Nachbarfächern, sowie von methodischen Kenntnissen in einem interdisziplinären Studium kombiniert mit guten bis sehr guten Fremdsprachenkenntnissen.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das erste Studienjahr (Basisjahr) und die beiden folgenden Studienjahre (Aufbauphase). Auf jedes Studienjahr entfallen 60 CP, auf jedes Semester 30.
- (2) Der Studiengang verteilt sich auf folgende Teilfächer:
- a) in der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen“
Linguistik (92 CP, 48 SWS)
Fremdsprachen (58 CP, 32 SWS)

- b) in der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Grundlagen“
 - Linguistik (92 CP, 48 SWS)
 - Fremdsprache (34 CP, 20 SWS)
 - Philosophie (24 CP, 12 SWS)
- c) in der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik“
 - Linguistik (50 CP, 30 SWS)
 - Computerlinguistik und Sprachtechnologie (54 CP, 24 SWS)
 - Informatik (22 CP, 16 SWS)
 - Fremdsprache (24 CP, 12 SWS)

Die restlichen CP entfallen auf den fächerübergreifenden Wahlbereich (18 CP) und die Bachelorarbeit (12 CP).

§ 7

Studienmodule

(1) Die Inhalte des Studiengangs sind in Module gegliedert, die sich aus aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Module des Basisjahrs heißen Basismodule; anschließend daran werden die Aufbaumodule studiert. Der Aufwand für Veranstaltungen und Prüfungen wird in Kreditpunkten bewertet. Die Module haben einen Umfang von jeweils 4 bis 8 SWS. Module sollen immer als ganze studiert werden, Basismodule und das Modul A3a in der Regel im ersten Studienjahr, die Aufbaumodule ab dem zweiten Studienjahr.

(2) Die Basismodule vermitteln Grundwissen in den Studienbereichen Linguistik, Informatik, Fremdsprachen und Philosophie. Aufbaumodule dienen der Vertiefung und Spezialisierung.

(3) Aufgeteilt nach Studienbereichen enthält der Studiengang folgende Module:

a) Im Studienbereich Linguistik

- B1 Basismodul „Phonetik und Phonologie“ (4 SWS, 1 AP¹, 8 CP):
Basisseminare „Einführung in die Phonetik“, „Einführung in die Phonologie“
- B2 Basismodul „Morphologie und Syntax“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP):
Basisseminare „Einführung in die Morphologie“, „Einführung in die Syntax“
- B3 Basismodul „Semantik und Pragmatik“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP):
Basisseminare „Einführung in die Semantik“, „Einführung in die Pragmatik“
- B4 Basismodul „Grundkurs Linguistik“ (4 SWS, 4 CP):
Kurs „Grundkurs Linguistik“ mit Tutorium
- A1a Aufbaumodul „Methoden Phonetik und Phonologie“ (4 SWS, 4 CP):
Kurs „Methoden Phonetik und Phonologie“ mit Tutorium
- A2a Aufbaumodul „Grammatische Methoden“ (4 SWS, 4 CP):
Kurs „Grammatische Methoden“ mit Tutorium
- A3a Aufbaumodul „Logik“ (4 SWS, 4 CP):
Kurs „Logik“ mit Tutorium
- A4a Aufbaumodul „Nichtindoeuropäische Sprache“ (4 SWS, 4 CP):
Kurs „Strukturkurs nichtindoeuropäische Sprache“
- A5a Aufbaumodul „Empirische Methoden“ (4 SWS, 4 CP):
Kurs „Statistik und Untersuchungsdesign“ mit Tutorium

¹ AP = Abschlussprüfung, s. § 11.

- A6a Aufbaumodul „Computerlinguistik 1“ (4 SWS, 4 CP):
Überblicksseminar „Einführung in die Computerlinguistik“ mit Übung
- A7a Aufbaumodul „Historische Linguistik 1“ (4 SWS, 4 CP):
4 SWS Kurse zu historischen Sprachständen oder Basis- bzw. Überblicksseminare zur Historischen Linguistik
- A1b Aufbaumodul „Phonetik und Phonologie“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP):
2 Aufbauseminare/Vorlesungen aus den Bereichen Phonetik/Phonologie
- A2b Aufbaumodul „Morphologie und Syntax“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP):
2 Aufbauseminare/Vorlesungen aus den Bereichen Morphologie/Syntax
- A3b Aufbaumodul „Semantik und Pragmatik“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP):
2 Aufbauseminare/Vorlesungen aus den Bereichen Semantik/Pragmatik
- A4b Aufbaumodul „Sprachliche Diversität“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP):
2 Aufbauseminare/Vorlesungen zum Bereich Sprachliche Diversität
- A5b Aufbaumodul „Psycho- und Neurolinguistik“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP)
alternativ:
- Überblicksseminar „Einführung in die Psycholinguistik“ und Überblicksseminar „Einführung in die Neurolinguistik“; oder
 - Überblicksseminar „Einführung in die Psycholinguistik“ und 1 Aufbauseminar/Vorlesung aus der Psycholinguistik; oder
 - Überblicksseminar „Einführung in die Neurolinguistik“ und 1 Aufbauseminar/Vorlesung aus der Neurolinguistik
- A6b Aufbaumodul „Computerlinguistik 2“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP):
2 Aufbauseminare/Vorlesungen aus den Bereichen Computerlinguistik/Sprachtechnologie
- A7b Aufbaumodul „Historische Linguistik 2“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP):
2 Aufbauseminare/Vorlesungen Historische Linguistik
- AK Aufbaumodul „Linguistische Kernbereiche“ (6 SWS, 1 AP, 14 CP):
3 Aufbauseminare/Vorlesungen aus den Bereichen Phonetik/Phonologie, Morphologie/Syntax, Semantik/Pragmatik
- b) Im Studienbereich Computerlinguistik und Sprachtechnologie
- C1 Aufbaumodul „Grundwissen Computerlinguistik“ (8 SWS, 1 AP, 12 CP):
Überblicksseminar „Einführung in die Computerlinguistik“ mit Übung,
Kurs „Computerlinguistische Methoden“ mit Übung
- C2 Aufbaumodul „Computerlinguistische Programmierung“ (4 SWS, 6 CP):
Kurs „Prolog 1“ mit Übung
- C3 Aufbaumodul „Sprachtechnologie“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP):
2 Aufbauseminare/Vorlesungen zur Sprachtechnologie
- C5 Aufbaumodul „Theoretische Computerlinguistik“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP):
2 Aufbauseminare/Vorlesungen zur theoretischen Computerlinguistik
- C6 Aufbaumodul „Computerlinguistische Implementierung“
(4 SWS, 1 AP, 12 CP):
Kurs „Prolog 2“ mit Übung
- c) Im Studienbereich Informatik
- D1 Basismodul „Softwareentwicklung und Programmierung“ (8 SWS, 1 AP, 12 CP):
Vorlesung „Grundlagen der Softwareentwicklung und Programmierung“
(4 SWS) mit Übung und Praktikum dazu (je 2 SWS)

- D2 Basismodul „Programmierpraktikum“ (8 SWS, 10 CP):
Vorlesung (4 SWS) mit Übung und Praktikum (je 2 SWS)
- e) Im Studienbereich Philosophie
- P1 Basismodul „Argumentation“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP):
2 Basisseminare zu Praxis bzw. Theorie der Argumentation.
- P2 Aufbaumodul „Sprachphilosophie“ (zus. mit P3: 8 SWS, 1 AP, 16 CP):
2 Aufbauseminare/Vorlesungen zum Bereich Sprachphilosophie
- P3 Aufbaumodul „Kognitionswissenschaft“:
2 Aufbauseminare/Vorlesungen zum Bereich Kognitionswissenschaft
- f) Im Studienbereich Fremdsprachen
- S1 Basismodul „Große Fremdsprache 1“ (8 SWS, 1 AP, 12 CP)
Sprachkurse im Umfang von 8 SWS.
Als Große Fremdsprache können Studierende, die Deutsch wie eine Erstsprache beherrschen, die Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch wählen, sofern sie in dieser Sprache gute Vorkenntnisse besitzen, zum Beispiel auf der Basis von vier Jahren Unterricht an weiterführenden Schulen. Studierende, die Deutsch nicht wie eine Erstsprache beherrschen, können außer den genannten Sprachen auch Deutsch als Fremdsprache wählen. Ferner kann ohne gute Vorkenntnisse Japanisch gewählt werden. Für die Sprachkurse in Englisch gelten die Bestimmungen für das Sprachpraxismodul I des Bachelorstudiengangs Anglistik. Für die Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Basismodule Sprachpraxis des Bachelorstudiengangs Romanistik. Für die Sprachkurse in Deutsch gelten die Bestimmungen des Bereichs Deutsch als Fremdsprache, für Japanisch die des Faches Modernes Japan. In Absprache mit dem Fach Allgemeine Sprachwissenschaft können Sprachkurse zu einer anderen Sprache in gleichem Umfang besucht werden, auch außerhalb der Philosophischen Fakultät.
- S2 Aufbaumodul „Große Fremdsprache 2“ (8 SWS, 1 AP, 14 CP)
Sprachkurse im Umfang von 8 SWS zu derselben Fremdsprache wie in Modul S1.
Für die Sprachkurse in Englisch gelten die Bestimmungen für das Sprachpraxismodul II des Bachelorstudiengangs Anglistik. Für die Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Aufbaumodule Sprachpraxis des Bachelorstudiengangs Romanistik. Für die Sprachkurse in Deutsch gelten die Bestimmungen des Bereichs Deutsch als Fremdsprache, für Japanisch die des Faches Modernes Japan.
- S3 Aufbaumodul „Große Fremdsprache: Linguistik“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP)
Aufbauseminare/Vorlesungen im Umfang von 4 SWS zur Linguistik der gewählten Sprache. Wenn es zu der gewählten Fremdsprache keine Lehrveranstaltungen gibt, werden nach Absprache mit dem Fach Allgemeine Sprachwissenschaft Veranstaltungen zur Linguistik einer anderen Sprache besucht.
- S4 Basismodul „Kleine Fremdsprache 1“
(4 SWS, 1 AP, 8 CP, bzw. 4 SWS, 4 CP für Franz., Italienisch, Spanisch)
Sprachkurse im Umfang von 4 SWS.
Als kleine Fremdsprache können die Studierenden der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen“ nur eine Sprache wählen, in der sie keine guten Sprachkenntnisse besitzen. In Frage kommen die Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch, Japanisch, Jiddisch, Hebräisch, Lateinisch und Altgriechisch.

chisch. Für die Sprachkurse gelten die Bestimmungen der anbietenden Fächer. In Absprache mit dem Fach Allgemeine Sprachwissenschaft können Sprachkurse zu einer anderen Sprache in gleichem Umfang besucht werden, auch außerhalb der Philosophischen Fakultät.

Studierende, die Japanisch als Große Fremdsprache wählen oder die Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik“ studieren, können als Kleine Fremdsprache auch eine Sprache wählen, in der sie gute Vorkenntnisse besitzen. Für das Sprachangebot in diesen Fällen gelten die Bestimmungen der anbietenden Fächer.

- S5 Basismodul „Kleine Fremdsprache 2“
(4 SWS, 1 AP, 8 CP, bzw. 4 SWS, 4 CP für Franz., Italienisch, Spanisch)
Sprachkurse im Umfang von 4 SWS zu derselben Sprache wie S4. Für die Sprachkurse gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Basismodule Sprachpraxis der anbietenden Fächer.
- S6 Aufbaumodul „Kleine Fremdsprache 3“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP, bzw. 4 SWS, 2 AP, 16 CP für Französisch, Italienisch, Spanisch)
Ein Sprachkurs im Umfang von 2 SWS zu der in Modul S4 gewählten Sprache und ein Aufbauseminar oder eine Vorlesung von 2 SWS zur Linguistik der gewählten Sprache; falls keine Lehrveranstaltungen zur Linguistik der Sprache angeboten werden, ein weiterer Sprachkurs von 2 SWS; falls auch kein weiterer Sprachkurs angeboten wird, wird nach Absprache mit dem Fach Allgemeine Sprachwissenschaft eine Lehrveranstaltung zur Linguistik einer anderen Sprache besucht. Für den Sprachkurs gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Basismodule Sprachpraxis der anbietenden Fächer.

(4) Das Studium ist in den drei Varianten wie folgt aufgebaut:

a) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen“ umfasst das Studium im Basisjahr die Module

- B1, B2, B3, B4, A3a
- S1
- S4, S5

in der Regel im zweiten Studienjahr die Module

- A1a, A2a sowie eines der Module A4a, A5a, A6a und A7a
- S2

ab dem zweiten Studienjahr die Module

- A1b, A2b, A3b sowie eines der Module A4b, A5b, A6b und A7b
(gewählt werden A4a und A4b, A5a und A5b, A6a und A6b oder A7a und A7b)
- S3
- S6

b) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Grundlagen“ umfasst das Studium im Basisjahr die Module

- B1, B2, B3, B4, A3a
- S1
- P1

in der Regel im zweiten Studienjahr die Module

- A1a, A2a sowie eines der Module A4a, A5a, A6a und A7a

- S2
- ab dem zweiten Studienjahr die Module
- A1b, A2b, A3b sowie eines der Module A4b, A5b, A6b und A7b
(gewählt werden A4a und A4b, A5a und A5b, A6a und A6b oder A7a und A7b)
- S3
- P2 und P3
- c) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik“
umfasst das Studium im Basisjahr die Module
 - B1, B2, B3, B4, A3a
 - D1 und D2
 in der Regel im zweiten Studienjahr die Module
 - A1a oder A2a
 - S4, S5
 - C1 und C3
 ab dem zweiten Studienjahr die Module
 - AK
 in der Regel im dritten Studienjahr
 - C2, C5 und C6
 - S6

(5) Innerhalb des fächerübergreifenden Wahlbereichs müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 CP nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 besucht werden.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) *Kurse* dienen der Einführung in die Methoden des Faches oder der Vermittlung von Sprachpraxis. Sie umfassen in den Studienbereichen Linguistik und Computerlinguistik/Sprachtechnologie 4 SWS, darunter 2 SWS für Übungen oder Tutorien; die Teilnahme an Kursen erfordert die regelmäßige Anfertigung von Hausaufgaben. Zu diesem Lehrveranstaltungstyp gehören insbesondere der Grundkurs Linguistik in B4, der Strukturkurs nichtindoeuropäische Sprache in A4a, die Methodenkurse in den Modulen A1a, A2a, A3a, A5a und C1, die Kurse zur computerlinguistischen Programmierung und Implementierung C2 und C6 und alle Sprachpraxiskurse in den Modulen S1, S2, S4, S5 und S6.
- (2) *Basisseminare* vermitteln Grundwissen, das nicht auf dem Stoff aus anderen Modulen aufbaut. Sie sind stets Bestandteil von Basismodulen.
- (3) *Überblicksseminare* sind Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen, die Grundwissen aus Basismodulen voraussetzen. Sie vermitteln einen Überblick über ein Teilgebiet des Faches.
- (4) *Aufbauseminare* sind Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen, die das Grundwissen aus den einschlägigen Basismodulen voraussetzen. In diesen Lehrveranstaltungen wird eine intensive aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von vorbereitender Lektüre, Hausaufgaben, Kurzreferaten etc. gefordert.
- (5) *Vorlesungen* sind Lehrveranstaltungen in Basis- oder Aufbaumodulen, die einen Überblick über bestimmte Teilgebiete oder Fragestellungen vermitteln.

(6) *Übungen* sind Lehrveranstaltungen, in denen der Stoff aus dem zugehörigen Kurs oder der zugehörigen Vorlesung anhand von Übungsaufgaben vertieft wird.

(7) *Praktika* sind begleitende Lehrveranstaltungen zu den Vorlesungen in den Modulen D1 und D2.

§ 9

Beteiligungsnachweise

(1) Die aktive und erfolgreiche Teilnahme an jeder Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Der Beteiligungsnachweis gilt als erbracht, wenn zu der Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung nach § 11 bestanden worden ist.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung eines Beteiligungsnachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität, zum Beispiel:

- ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
- ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
- ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
- ein oder zwei schriftliche Tests,
- die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter,
- regelmäßige Hausaufgaben,
- ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Diese Einzelaktivität muss bestimmten qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen genügen. Der Arbeitsaufwand für einen Beteiligungsnachweis richtet sich nach der Bewertung des Beteiligungsnachweises mit Kreditpunkten (CP); wird der Beteiligungsnachweis für eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mit 2 CP bewertet, so entspricht der Arbeitsaufwand in etwa der doppelten Präsenzzeit in der Lehrveranstaltung; wird der Beteiligungsnachweis für eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mit 3 CP bewertet, so entspricht der Arbeitsaufwand in etwa der dreifachen Präsenzzeit. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 10

Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Sie umfasst die Bachelorarbeit sowie 11 bis 13 Abschlussprüfungen. Im Einzelnen beträgt die Zahl der Abschlussprüfungen:

- a) in der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen“:
 - 13, falls als Kleine Fremdsprache nicht Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wird,
 - 12, falls als Kleine Fremdsprache Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wird.
- b) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Grundlagen“: 12.
- c) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik“:
 - 12, falls als Kleine Fremdsprache nicht Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wird,

- 11, falls als Kleine Fremdsprache Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wird.

§ 11

Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Abschlussprüfungen sind thematisch auf je eine Lehrveranstaltung bezogen. Die nach §9 Absatz 2 für einen Beteiligungsnachweis erforderlichen Leistungen zu einer Lehrveranstaltung können ganz oder teilweise als Voraussetzung für die Abschlussprüfung in dieser Lehrveranstaltung gefordert werden. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) Abschlussprüfungen werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit oder einer Studienarbeit abgelegt. Art und Umfang dieser Prüfungsformen sind in §15 der Bachelorprüfungsordnung geregelt.
- (3) In den folgenden Lehrveranstaltungen müssen Abschlussprüfungen abgelegt werden.
 - a) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen“
 - in den Modulen B1, B2, B3 zu je 1 Basisseminar
 - in den Modulen A1b, A2b, A3b und in dem gewählten Modul aus A4b, A5b, A6b, A7b u je 1 Aufbauseminar/Vorlesung
 - in den Modulen S1 und S2 zu je 1 Sprachkurs nach den Regelungen der anbietenden Fächer
 - in dem Modul S3 zu 1 Aufbauseminar/Vorlesung
 - in den Modulen S4 und S5 zu je 1 Sprachkurs nach den Regelungen der anbietenden Fächer, wenn nicht Französisch, Italienisch oder Spanisch als Kleine Fremdsprache gewählt werden
 - falls Französisch, Italienisch oder Spanisch als Kleine Fremdsprache gewählt werden: in dem Modul S6 eine Abschlussprüfung zu dem Übersetzungskurs Fremdsprache-Deutsch
 - in dem Modul S6 zu 1 Aufbauseminar/Vorlesung.
 - b) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Grundlagen“
 - in den Modulen B1, B2, B3 zu je 1 Basisseminar
 - in den Modulen A1b, A2b, A3b und in dem gewählten Modul aus A4b, A5b, A6b, A7b u je 1 Aufbauseminar/Vorlesung
 - in den Modulen S1 und S2 zu je 1 Sprachkurs den Regelungen der anbietenden Fächer.
 - in dem Modul S3 zu 1 Aufbauseminar/Vorlesung
 - in dem Modul P1 zu einem der beiden Seminare
 - in dem Modul P2 oder in dem Modul P3 zu 1 Aufbauseminar/Vorlesung
 - c) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik“
 - in den Modulen B1, B2, B3 zu je 1 Basisseminar
 - in dem Modul AK zu 1 Aufbauseminare/Vorlesung
 - in dem Modul D1 zu der Vorlesung
 - in dem Modul C1 zum Überblicksseminar „Einführung in die Computerlinguistik“
 - in dem Modul C3 zu 1 Aufbauseminar/Vorlesung

- in dem Modul C5 zu 1 Aufbauseminar
- in dem Modul C6 zum Kurs „Prolog 2“
- in den Modulen S4 und S5 zu je 1 Sprachkurs nach den Regelungen der anbietenden Fächer, wenn nicht Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt werden
- falls Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt werden: in dem Modul S6 eine Abschlussprüfung zu dem Übersetzungskurs Fremdsprache-Deutsch
- in dem Modul S6 zu 1 Aufbauseminar/Vorlesung

(4) Die Zulassung zu einer Abschlussprüfung setzt die aktive und erfolgreiche Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Dafür müssen ganz oder teilweise die für einen Beteiligungsnachweis erforderlichen Leistungen erbracht werden. Für die Abschlussprüfungen in den Aufbaumodulen gelten außerdem folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- a) für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul A1b die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul B1,
- b) für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul A2b die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul B2,
- c) für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul A3b die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul B3,
- d) für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen A4b, A5b, A6b, A7b, AK, C1, C3, C5, C6 und S3 die bestandenen Abschlussprüfungen in zwei der Basismodule B1, B2 und B3,
- e) für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen C5 und C6 die bestandene Abschlussprüfung im Aufbaumodul C1.

§ 12

Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem Aufbauseminar in einem der Aufbaumodule A1b, A2b, A3b, A4b, A5b, A6b, A7b, AK, C3, C5, C6, P2, P3 oder S3 und wird während oder in unmittelbarem Anschluss an die Lehrveranstaltung angefertigt. Umfang und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit sind in der Bachelorprüfungsordnung §16 geregelt.

§ 13

Kreditpunkte

- (1) Kreditpunkte (Credit points = CP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen durchschnittlichen Arbeitsaufwand; ein CP wird für einen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden angerechnet.
- (2) Die Bachelorarbeit wird mit 12 CP bewertet.
- (3) 2 CP für je zwei mit einem Beteiligungsnachweis belegte SWS werden angerechnet für alle Lehrveranstaltungen in den Modulen B1, B2, B3, B4, A1a, A2a, A3a, A4a, A5a, A6a, A7a, C1, D1, P1, S1, S2, S3, S4, S5 und S6. Für alle Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen A1b, A2b, A3b, A4b, A5b, A6b, A7b, AK, C2, C3, C5, C6, P2, P3 werden für je zwei mit einem Beteiligungsnachweis belegte SWS 3 CP angerechnet. Für acht mit einem Beteiligungsnachweis belegte SWS in D2 werden insgesamt 10 CP angerechnet. Für je zwei

mit einem Beteiligungsnachweis belegte SWS im Wahlbereich werden nach Maßgabe der anbietenden Fächer 2 bis 4 CP angerechnet.

(4) Die Abschlussprüfungen werden wie folgt bewertet:

- a) mit 4 CP: Abschlussprüfungen in den Modulen B1, B2, B3, C1, D1, P1, P2, P3, S1, S3, sowie in S4, S5 und S6, falls als Kleine Fremdsprache nicht Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wurde.
- b) mit 5 CP: die Abschlussprüfung in dem Modul AK
- c) mit 6 CP: Abschlussprüfungen in den Modulen A1b, A2b, A3b, A4b, A5b, A6b, A7b, C3, C5, C6 und S2 sowie S6, falls als Kleine Fremdsprache Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wurde.

(4) Übersicht die Verteilung von Kreditpunkten:

a) Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen“:

Basismodule Linguistik B1, B2, B3 (je 8 CP) sowie B4 (4 CP)	28 CP
Aufbaumodule Linguistik A1a, A2a, A3a sowie A4a/A5a/A6a/A7a (je 4 CP)	16 CP
Aufbaumodule Linguistik A1b, A2b, A3b sowie A4b/A5b/A6b/A7b (je 12 CP)	48 CP
Module Große Fremdsprache S1, S2, S3 (12, 14 bzw. 8 CP)	34 CP
Module Kleine Fremdsprache S4, S5, S6 (je 8 CP, für Französisch, Italienisch, Spanisch 4, 4 bzw. 16 CP)	24 CP
Wahlbereich	18 CP
Bachelorarbeit	12 CP
	Summe 180 CP

b) Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Grundlagen“:

Basismodule Linguistik B1, B2, B3 (je 8 CP) sowie B4 (4 CP)	28 CP
Aufbaumodule Linguistik A1a, A2a, A3a sowie A4a/A5a/A6a/A7a (je 4 CP)	16 CP
Aufbaumodule Linguistik A1b, A2b, A3b sowie A4b/A5b/A6b/A7b (je 12 CP)	48 CP
Module Große Fremdsprache S1, S2, S3 (12, 14 bzw. 8 CP)	34 CP
Module Philosophie P1 (8 CP), P2 und P3 (zusammen 16 CP)	24 CP
Wahlbereich	18 CP
Bachelorarbeit	12 CP
	Summe 180 CP

c) Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik“:

Basismodule Linguistik B1, B2, B3 (je 8 CP), B4 (je 4 CP)	28 CP
Aufbaumodule Linguistik A3a sowie A1a/A2a (je 4 CP)	8 CP
Aufbaumodul Linguistik AK (14 CP)	14 CP
Module Computerlinguistik C1, C3, C5, C6 (je 12 CP), C2 (6 CP)	54 CP
Module Informatik D1 und D2 (12 CP bzw. 10 CP)	22 CP
Module Kleine Fremdsprache S4, S5, S6 (je 8 CP, für Französisch, Italienisch, Spanisch 4 CP, 4 CP bzw. 16 CP)	24 CP
Wahlbereich	18 CP
Bachelorarbeit	12 CP
	Summe 180 CP

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung.

§ 15 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Linguistik erfolgt durch die am Studiengang beteiligten Lehrenden in den Fächern Allgemeiner Sprachwissenschaft und Computerlinguistik, sowie den anderen Fächern, die Lehrveranstaltungen zu diesem Studiengang anbieten, soweit ihre Lehrveranstaltungen betroffen sind. Die Studienberatung erfolgt in den Sprechstunden und dient der Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Sie wird in folgenden Fällen empfohlen: bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der allgemeinen Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005 und 27.04.2005

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Studienordnung Integrativer Bachelorstudiengang "Linguistik", Modulbeschreibungen
Studienplan Integrativer Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen,
Kleine Fremdsprache Französisch, Italienisch oder Spanisch

Sem	Phonetik & Phonologie	Morphologie & Syntax	Semantik & Pragmatik	Grundkurs und Spezialgebiet	Große Sprache	Kleine Sprache	Wahlbereich	SWS	AP	CP
I	B1 Einf. Phonetik 2 CP	B2 Einf. Morphologie 2 + 4 CP Einf. Syntax 2 CP	B3 Einf. Semantik 2 + 4 CP A3a Logik 4 CP Einf. Pragm. 2 CP	B4 Grundkurs 4 CP	S1 Sprachkurse 4 CP	S4 Sprachkurse 4 CP	4 CP	22	2	30
II	Einf. Phonologie 2 + 4 CP									
III	A1b AS/VL 3 CP	A2a Method. 4 CP	A3b AS/VL 3 CP <u>AS/VL</u> 3 + 6 CP	Axa Grundl. 4 CP	S2 Sprachkurse 4 CP	S6 <u>Sprachkurs</u> 2 + 6 CP	4 CP	22	1	30
IV	A1a Method. 4 CP									
V	AS/VL 3 + 6 CP	A2b AS/VL 3 CP <u>AS/VL</u> 3 + 6 CP	AS/VL 3 + 6 CP	S3 AS/VL 2 CP	S3 AS/VL 2 CP	AS/VL 2 + 6 CP	-	8	3	29
VI	Bachelorarbeit 12 CP	AS/VL 2 + 4 CP	AS/VL 2 + 4 CP	AS/VL 2 + 4 CP						

Erläuterungen:

- AP = Abschlussprüfung, AS = Aufbauseminar, VL = Vorlesung, CP = Kreditpunkte, SWS = Semesterwochenstunden
- ‚Axa‘ bzw. ‚Axb‘ steht für A4a/A5a/A6a/A7a bzw. A4b/A5b/A6b/A7b.
- In den unterstrichenen Veranstaltungen werden Abschlussprüfungen abgelegt. Zum Beispiel bedeutet ‚2 + 4 CP‘: 2 CP für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und 4 CP für die Abschlussprüfung dazu.
- Für alle Lehrveranstaltungen aus dem fächerübergreifenden Wahlbereich werden je CP eine SWS veranschlagt; der tatsächliche Stundenumfang kann niedriger liegen.

Studienplan Integrativer Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen, Kleine Fremdsprache Deutsch, Japanisch, Latein, Altgriechisch, Jiddisch oder Hebräisch

Sem	Phonetik & Phonologie	Morphologie & Syntax	Semantik & Pragmatik	Grundkurs und Spezialgebiet	Große Sprache	Kleine Sprache	Wahlbereich	SWS	AP	CP
I	B1 Einf. Phonetik 2 CP	B2 Einf. Morphologie 2 + 4 CP Einf. Syntax 2 CP	B3 Einf. Semantik 2 + 4 CP A3a Logik 4 CP E. Pragm. 2 CP	B4 Grundkurs 4 CP	S1 Sprachkurse 4 CP	S4 Sprachkurse 4 + 4 CP	-	18	3	30
	Einf. Phonologie 2 + 4 CP									
II	A1b ASVL 3 + 6 CP	A2a Method. 4 CP	A3b ASVL 3 CP	Axa Grundl. 4 CP	S2 Sprachkurse 4 CP		6 CP	24	1	30
IV	A1b ASVL 3 + 6 CP	A2b ASVL 3 CP	ASVL 3 + 6 CP	Axb ASVL 3 CP	S3 Sprachkurse 4 + 6 CP		2 CP	16	2	31
V	A1b ASVL 3 CP	ASVL 3 + 6 CP		ASVL 3 + 6 CP	S3 ASVL 2 CP	S6 Sprachkurs 2 CP	4 CP	14	2	29
VI	Bachelorarbeit 12 CP				ASVL 2 + 4 CP	ASVL 2 + 4 CP	6 CP	10	2	30

Erläuterungen:

- AP = Abschlussprüfung, AS = Aufbauseminar, VL = Vorlesung, CP = Kreditpunkte, SWS = Semesterwochenstunden
- ‚Axa‘ bzw. ‚Axb‘ steht für A4a/A5a/A6a/A7a bzw. A4b/A5b/A6b/A7b.
- In den unterstrichenen Veranstaltungen werden Abschlussprüfungen abgelegt. Zum Beispiel bedeutet ‚2 + 4 CP‘: 2 CP für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und 4 CP für die Abschlussprüfung dazu.

Studienordnung Integrativer Bachelorstudiengang "Linguistik", Modulbeschreibungen

- Für alle Lehrveranstaltungen aus dem fächerübergreifenden Wahlbereich werden je CP eine SWS veranschlagt; der tatsächliche Stundenumfang kann niedriger liegen.

Studienplan Integrativer Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Grundlagen

Sem	Phonetik & Phonologie	Morphologie & Syntax	Semantik & Pragmatik	Grundkurs und Spezialgebiet	Große Sprache	Kleine Sprache	Wahlbereich	SWS	AP	CP
I	B1 Einf. Phonetik 2 CP	B2 Einf. Morphologie 2 + 4 CP	B3 Einf. Semantik 2 + 4 CP	B4 Grundkurs 4 CP	S1 Sprachkurse 4 CP	P1 BS 2 + 4 CP	2 CP	18	3	30
II	B1 Einf. Phonologie 2 + 4 CP	B2 Einf. Syntax 2 CP	A3a Logik 4 CP		S1 Sprachkurse 4 + 4 CP	P1 BS 2 CP	6 CP	22	3	30
III	A1b AS/VL 3 + 6 CP	A2a Method. 4 CP	A3b AS/VL 3 CP	Axa Grundl. 4 CP	S2 Sprachkurse 4 CP	P2 AS/VL 3 CP	-	20	1	30
IV	A1a Method. 4 CP		A3b AS/VL 3 + 6 CP	Axb AS/VL 3 CP	S2 Sprachkurse 4 + 6 CP	P2 AS/VL 3 CP	2 CP	16	2	31
V	A1b AS/VL 3 CP	A2b AS/VL 3 + 6 CP		Axb AS/VL 3 + 6 CP	S3 AS/VL 2 CP	P3 AS/VL 3 CP	4 CP	14	2	30
VI	Bachelorarbeit 12 CP				S3 AS/VL 2 + 4 CP	P3 AS/VL 3 + 4 CP	4 CP	8	2	29

Erläuterungen:

- AP = Abschlussprüfung, AS = Aufbauseminar, VL = Vorlesung, CP = Kreditpunkte, SWS = Semesterwochenstunden
- ‚Axa‘ bzw. ‚Axb‘ steht für A4a/A5a/A6a/A7a bzw. A4b/A5b/A6b/A7b.
- In den unterstrichenen Veranstaltungen werden Abschlussprüfungen abgelegt. Zum Beispiel bedeutet ‚2 + 4 CP‘: 2 CP für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und 4 CP für die Abschlussprüfung dazu.

Studienordnung Integrativer Bachelorstudiengang "Linguistik", Modulbeschreibungen

- Für alle Lehrveranstaltungen aus dem fächerübergreifenden Wahlbereich werden je CP eine SWS veranschlagt; der tatsächliche Stundenumfang kann niedriger liegen.

Studienplan Integrativer Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik, Kleine Sprache Französisch, Italienisch oder Spanisch

Sem	Linguistische Kerngebiete				Kleine Fremdsprache	Informatik Computerlinguistik/Sprachtechnologie	Wahlbereich	SWS	AP	CP
I	B1 Einf. Phonetik 2 CP	B2 Einf. Morphologie 2 CP	B3 Einf. Semantik 2 + 4 CP	B4 Grundkurs 4 CP		D1 Informatik 1 8 + 4 CP	4 CP	22	2	30
II	Einf. Phonologie 2 + 4 CP	Einf. Syntax 2 + 4 CP	Einf. Pragmatik 2 CP	A3a Logik 4 CP		D2 Programmier- praktik. 10 CP	2 CP	20	2	30
III	A1a/A2a Methodenkurs 4 CP		AK AS/ML 3 + 5 CP		S4 Sprachkurse 4 CP	C1 Einf. CL 4 + 4 CP	2 CP	18	2	29
IV			AS/ML 3 CP		S5 Sprachkurse 4 CP	Meth. CL 4 CP	2 CP	16	2	31
V			AS/ML 3 CP		S6 Sprachk + AS 4 + 6 + 6 CP	C2 Prolog 1 6 CP	2 CP	14	2	30
VI	Bachelorarbeit 12 CP					C5 Prolog 2 6 + 6 CP	6 CP	10	1	30

Erläuterungen:

- AP = Abschlussprüfung, AS = Aufbauseminar, VL = Vorlesung, CP = Kreditpunkte, SWS = Semesterwochenstunden

Studienordnung Integrativer Bachelorstudiengang "Linguistik", Modulbeschreibungen

- In den unterstrichenen Veranstaltungen werden Abschlussprüfungen abgelegt. Zum Beispiel bedeutet ,2 + 4 CP': 2 CP für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und 4 CP für die Abschlussprüfung dazu.
- Für alle Lehrveranstaltungen aus dem fächerübergreifenden Wahlbereich werden je CP eine SWS veranschlagt; der tatsächliche Stundenumfang kann niedriger liegen.

**Studienplan Integrativer Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik,
Kleine Fremdsprache Englisch, Deutsch, Japanisch, Latein, Altgriechisch, Jiddisch oder Hebräisch**

Sem	Linguistische Kerngebiete				Kleine Fremdsprache	Informatik Computerlinguistik/Sprachtechnologie	Wahlbereich	SWS	AP	CP
I	B1 Einf. Phonetik 2 CP	B2 Einf. Morphologie 2 CP	B3 Einf. Semantik 2 + 4 CP	B4 Grundkurs 4 CP		D1 Informatik 1 8 + 4 CP	4 CP	22	2	30
II	Einf. Phonologie 2 + 4 CP	Einf. Syntax 2 + 4 CP	Einf. Pragmatik 2 CP	A3a Logik 4 CP		D2 Programmierpraktikum 10 CP	2 CP	20	2	30
III	A1a/A2a Methodenkurs 4 CP	AK AS/VL 3 CP	S4 Sprachkurse 4 + 4 CP		C1 Einf. CL 4 + 4 CP	C3 AS/VL 3 CP	4 CP	20	2	30
IV		AS/VL 3 + 5 CP	S5 Sprachkurse 4 + 4 CP		Meth. CL 4 CP	AS/VL 3 + 6 CP	2 CP	14	2	31
V		AS/VL 3 CP	S6 Sprachk + AS 4 + 4 CP		C2 Prolog 1 6 CP	C6 AS/VL 3 + 6 CP	4 CP	16	2	30
VI	Bachelorarbeit 12 CP					C5 Prolog 2 6 + 6 CP	2 CP	8	1	29

Erläuterungen:

- AP = Abschlussprüfung, AS = Aufbauseminar, VL = Vorlesung, CP = Kreditpunkte, SWS = Semesterwochenstunden
- In den unterstrichenen Veranstaltungen werden Abschlussprüfungen abgelegt. Zum Beispiel bedeutet „2 + 4 CP“: 2 CP für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und 4 CP für die Abschlussprüfung dazu.
- Für alle Lehrveranstaltungen aus dem fächerübergreifenden Wahlbereich werden je CP eine SWS veranschlagt; der tatsächliche Stundenumfang kann niedriger liegen.

Studienordnung
für den Studiengang
Anglistik
als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22.06.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Auslandsaufenthalt
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Beteiligungsnachweise
- § 10 Abschlussprüfungen
- § 11 Bachelorprüfung
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Studienberatung
- § 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan und Übersicht

§1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Anglistik als Kernfach oder Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§2 Zulassung

Die Zulassung zum Bachelorstudium Anglistik ist in der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang Anglistik Kernfach und Ergänzungsfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.11.2004 geregelt. Zulassungsvoraussetzungen sind die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife und einschlägige Kenntnisse in der englischen Sprache. Letzteres kann durch eine entsprechende Abiturnote (LK 10, GK 13 oder mehr Punkte in einem deutschen Abitur) oder durch ein Auswahlgespräch in englischer Sprache geschehen.

§3 Studienbeginn

Das Studium der Anglistik als Kern- oder Ergänzungsfach kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§4 Studiendauer und Studienvolumen

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfungen beträgt drei Studienjahre (6 Semester). Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre (6 Semester). Das Studium der Anglistik als Kernfach hat einen Umfang von 108 Kreditpunkten (CP=Credit Points), die auf 58 Semesterwochenstunden (SWS) entfallen, das Studium der Anglistik als Ergänzungsfach einen Umfang von 54 CP, die auf 28 SWS entfallen. Auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich entfallen zusätzlich 18 SWS.

§5 Gegenstand und Ziele des Studiums

Der Bachelorstudiengang Anglistik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kombiniert fachbedingte Globalität mit betonter Berücksichtigung lokaler Standortvorteile und konkret berufsbezogener Bedürfnisse. Studierende erhalten eine formale Schulung in wesentlichen Schlüsselqualifikationen, deren Vermittlung bereits in jener Sprache und kultureller Einbettung erfolgt, in der sie – heute vielfach und auf absehbare Zeit weiter zunehmend – in

der späteren Praxis abgerufen werden. Die konzeptionellen Zugriffe auf die wichtigsten Wissensgebiete sind von der englischen Sprache her konstituiert und werden unter besonderer Berücksichtigung rhetorischer Kompetenz vermittelt. Zugleich wird Wert auf eine solide fachwissenschaftliche Ausbildung gelegt, die die Grundlagen für eine hervorragende Fachkompetenz in sprachlichem, sprachwissenschaftlichem, literarischem, und kulturellem Wissen der englischsprachigen Welt schafft und die kontinuierliche Weiterführung und Vertiefung in den aufbauenden Masterstudiengängen ermöglicht. Auch wird diese wissenschaftliche Ausbildung nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der lokal angesiedelten Wirtschaft gestaltet.

Das Studium des Fachs Anglistik vermittelt eine wissenschaftlich fundierte polyvalente Ausbildung in dem Sinne, dass sogenannte "portable skills" vermittelt werden, wie sie in einer breiten, modernen und sich stetig verändernden Berufswelt auf dem Fundament einer erstklassigen Sprachkompetenz einerseits von der Berufspraxis abgerufen werden und andererseits die Voraussetzung für eine akademische Weiterqualifikation, etwa in Form des Masterstudiengangs, bilden. Im einzelnen liegt die Betonung auf folgenden Wissenskomponenten, wobei die Nennung als einzelne Elemente eher eine logisch-analytische als faktisch vorkommende Trennung darstellt:

- eine erstklassige Sprachkompetenz auf der Ebene der Grammatik und des Textes in sämtlichen Sprachmedien (gesprochen, geschrieben, digital),
- die Analyse und Interpretation komplexer literarischer, nicht-literarischer und historischer Texte und Gegenstände in ihrer Rückbindung auf landeskundliche, kulturelle und historische Faktoren einerseits und ihrer textsortenmäßigen und medialen Bedingtheit andererseits,
- die Entwicklung der Fähigkeit zur Produktion von grammatisch und funktional angemessenen englischen Texten,
- das notwendige Fachwissen in Bezug auf methodische, systematische, historische und thematische Kenntnisse verbunden mit notwendiger Hilfsmittelkunde und Recherchekompetenz in den bibliographischen, elektronischen und multimedialen Bereichen des Wissensmanagements,
- die Befähigung zu Transferleistungen in außeruniversitäre Praxisbereiche.

§6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Anglistik ist in Basismodule (1. und 2. Semester), Vertiefungsmodule (3. und 4. Semester) und Aufbaumodule (4. bis 6. Semester) unterteilt. Die Module umfassen jeweils systematisch, historisch, thematisch oder regional aufeinander bezogene Veranstaltungen (z. B. Vorlesung und Basisseminar). Basis-, Vertiefungs- und Aufbaumodule bestehen aus Veranstaltungen im Umfang von 8 bis 11 CP (bzw. 4 bis 6 SWS). Außerdem müssen im Verlauf des Studiums zwei Module zur Sprachpraxis belegt werden, die aus jeweils 8 SWS bestehen und 12 bis 14 CP ausmachen. Das Sprachpraxismodul I muss in den ersten beiden Semestern belegt werden; das Sprachpraxismodul II muss während des 3. bis 6. Semesters belegt werden. Im Ergänzungsfach ist lediglich das Sprachpraxismodul I zu studieren.

- (2) Module müssen immer als ganze studiert werden. Die drei Basismodule im ersten und zweiten Semester sind jeweils einem der drei Studienbereiche zugeordnet:
1. *Ältere Anglistik* (8 CP / 4 SWS),
 2. *Sprachwissenschaft* (8 CP / 4 SWS),
 3. *Literaturwissenschaft: Amerikanische Literaturen, Englische Literatur und Anglophone Literatur* (8 CP / 4 SWS).
- (3) Im 3. und 4. Semester müssen im Kernfach zwei Vertiefungsmodule zur Literaturwissenschaft im Umfang von jeweils 4 SWS (9 CP inkl. AP, 4 CP ohne AP) sowie ein Vertiefungsmodul zur Sprachwissenschaft im Umfang von 11 CP / 6 SWS absolviert werden. Das erste Vertiefungsmodul zur Literaturwissenschaft wird aus einem der Bereiche *Amerikanische Literaturen, Mittelalterliche englische Literatur, Englische Literatur* oder *Anglophone Literatur* gewählt. Das zweite Vertiefungsmodul wird aus einem der anderen literaturwissenschaftlichen Fachbereich gewählt, um die Vermittlung des Reichtums und der regionalen wie historischen Vielfalt in der literaturwissenschaftlichen Grundlagenausbildung sicherzustellen.
- (4) Ab dem 4. Semester müssen im Kernfach insgesamt vier Aufbaumodule zu jeweils 4 CP ohne AP, 10 CP inkl. AP in 4 SWS belegt werden. Insgesamt müssen mindestens ein Aufbaumodul aus dem Bereich Sprachwissenschaft und mindestens ein Aufbaumodul aus dem Bereich Literaturwissenschaft belegt werden.
- (5) Im 2. und 3. Studienjahr muss sowohl im Bereich der Literaturwissenschaft als auch im Bereich der Sprachwissenschaft im Kernfach jeweils mindestens eine Abschlussprüfung als schriftliche Hausarbeit abgelegt werden, bevor die Studierenden sich zur Bachelorarbeit anmelden.
- (6) Von den 108 CP (58 SWS) des Kernfachs entfallen 24 CP (12 SWS) auf Basismodule, 24 CP (14 SWS) auf Vertiefungsmodule und 22 CP (16 SWS) auf Aufbaumodule. Hierzu addieren sich 26 CP (16 SWS) Sprachpraxis. Die verbleibenden 12 CP entfallen auf die Bachelorarbeit.
- (7) Die zweite Studienhälfte (4. bis 6. Semester) dient der weiteren Ausdifferenzierung des Studiums in ausgewählte Teilgebiete, welche exemplarisch die in den Basis- und Vertiefungsmodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen ausbauen. Dabei können die Studierenden selbst entscheiden, ob sie weiter breit gefächert studieren wollen oder stärker auf einen Studienschwerpunkt hinarbeiten. Die Aufbaumodule stellen stärker als die Basis- und Vertiefungsmodule Anwendungs- und interdisziplinäre Bezüge her.
- (8) Von den 54 CP (28 SWS) des Ergänzungsfachs entfallen 12 CP (8 SWS) auf das Sprachpraxismodul I, je 8 CP (12 SWS) auf die drei Basismodule *Ältere Anglistik* (4 SWS), *Sprachwissenschaft* (4 SWS) und *Literaturwissenschaft* (4 SWS) sowie zwei Vertiefungsmodule nach Wahl zu je 9 CP.

§7

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten ist dringend empfohlen. Nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit kann diese Erfahrungen eines Auslandspraktikums oder von Forschungsarbeit im Ausland mit

einschließen. Weitere Auslandsaufenthalte werden dringend angeraten, sei es in Form von *summer schools*, *language courses*, Arbeitsaufenthalten oder im Rahmen der allgemeinen Kompatibilität der Studiengänge im europäischen und außereuropäischen Ausland (ECTS-System) und innerhalb der zahlreich vorhandenen Austauschprogramme.

§8

Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* sind Überblicksveranstaltungen zu einzelnen Bereichen der Literatur- oder Sprachwissenschaft. Sie können unterschiedliche Epochen der Literatur- oder Sprachgeschichte behandeln, sich mit den Werken einzelner Autoren beschäftigen oder Einblicke in besondere Forschungsbereiche vermitteln.
- (2) *Basisseminare* und *Vertiefungsseminare* dienen der exemplarischen Beschäftigung mit konkreten Fragestellungen und Gegenständen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden aus den einzelnen Bereichen. Besonderes Gewicht erhält dabei die Lektüre von Texten oder anderen Medien, das Anfertigen von Referaten über Einzelthemen und die gemeinsame Diskussion. Studierende, die an Basis- und Vertiefungsseminaren teilnehmen, sollen sich nach Möglichkeit durch den Seminarleiter beraten lassen.
- (3) *Übungen* dienen der Vertiefung interpretatorischer, analytischer oder produktiver Kompetenzen im Rahmen praxisorientierter Aufgaben. Sie dienen dazu, durch angeleitete Lektüre den Wissenshorizont der Studierenden im Rahmen eines Moduls weiter auszudifferenzieren. Übungen und Tutorien können auch von Studierenden des Masterstudiengangs Anglistik durchgeführt werden.
- (4) *Aufbauseminare* stellen im Unterschied zu *Basis- und Vertiefungsseminaren* höhere Anforderungen an Problemverständnis, Vorkenntnisse sowie Vertrautheit mit Themen, Theorien und theoretischen Konzepten des Fachs.

§9

Beteiligungsnachweise

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese gleichzeitig als Beteiligungsnachweis.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z. B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Test). Ein BN kann ab einer Anzahl von 4 SWS unentschuldigtem Fehlens verweigert werden.

§10

Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen. Sie werden mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit oder einer Studienarbeit. Im zweiten und dritten Studienjahr müssen sowohl in Sprach- als auch in Literaturwissenschaft jeweils eine schriftliche Hausarbeit angefertigt werden. Zusätzlich zu diesen Anforderungen können im Verlauf der Lehrveranstaltung weitere Leistungen im Umfang eines Beteiligungsnachweises verlangt werden. Näheres dazu ist in der Bachelorprüfungsordnung geregelt.
- (2) Im *Kernfach* müssen die Studierenden des Bachelorstudiengangs Anglistik insgesamt 8 Abschlussprüfungen ablegen. Davon entfallen 2 Prüfungen auf die Sprachpraxis und 6 Prüfungen auf die anderen Studieninhalte des Kernfachs. Die Abschlussprüfung des Sprachpraxismoduls I besteht aus einer 90-minütigen Klausur zur Überprüfung der Grammatik und des Wortschatzes sowie aus einer 20-minütigen mündlichen Prüfung. Die Abschlussprüfung des Sprachpraxismoduls II besteht aus einer 180-minütigen Klausur, die sich in eine Übersetzung Deutsch-Englisch und in einen Essay aufteilt.

Im Einzelnen stellt sich die Verteilung der 8 Abschlussprüfungen wie folgt dar:

Das 1. Studienjahr wird mit folgenden Abschlussprüfungen beendet:

- Jedes der drei Basismodule im ersten Studienjahr muss mit einer Abschlussprüfung beendet werden.
- Parallel dazu muss nach dem ersten Studienjahr auch die Abschlussprüfung des Sprachpraxismoduls I abgelegt werden. Die Zulassung zu Aufbau- und Vertiefungsmodulen setzt voraus, dass alle drei Basismodule und das Sprachpraxismodul I bestanden worden sind.

Das 2. Studienjahr wird mit folgenden Abschlussprüfungen beendet:

- das Vertiefungsmodul der Sprachwissenschaft
- das Vertiefungsmodul der Literaturwissenschaft, das entweder aus dem Bereich *Amerikanische Literaturen* oder *Mittelalterliche englische Literatur* oder *Englische Literatur* oder *Anglophone Literatur* stammt.

Im 4. bis 6. Semester wird mit einer Abschlussprüfung beendet:

- ein Aufbaumodul

Im 6. Semester wird mit einer Abschlussprüfung beendet:

- das Sprachpraxismodul II.

- (3) Im *Ergänzungsfach* müssen die Studierenden des Bachelorstudiengangs Anglistik insgesamt 6 Abschlussprüfungen ablegen: Alle drei Basismodule müssen mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen werden. Darüber hinaus muss auch die Abschlussprüfung des Sprachpraxismoduls I abgelegt werden. Diese 4 Abschlussprüfungen müssen im Ergänzungsfach in den ersten zwei Studienjahren abgelegt werden. Ein Vertiefungsmodul kann erst belegt werden, wenn die/der für

das Modul Verantwortliche feststellt, dass das entsprechende Basismodul aus demselben fachwissenschaftlichen Bereich bereits erfolgreich abgeschlossen worden ist. In beiden Vertiefungsmodulen ist eine weitere Abschlussprüfung abzulegen.

§11 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst für das Kernfachstudium Anglistik 6 Abschlussprüfungen in den Bereichen Literatur- und Sprachwissenschaft, 2 Abschlussprüfungen im Bereich Sprachpraxis sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit im letzten Semester.
- (2) Die Bachelorprüfung im Ergänzungsfach Anglistik umfasst 5 Abschlussprüfungen in den Bereichen Literatur- und Sprachwissenschaft und 1 Abschlussprüfung im Bereich Sprachpraxis.

§12 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist im Zusammenhang mit einem Vertiefungs- oder Aufbaumodul anzufertigen. Die Bachelorarbeit kann auch auf den Erfahrungen eines Auslandspraktikums oder auf Forschungsarbeit im Ausland gründen (vgl. §7). Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache abzufassen

§13 Kreditpunkte

Kreditpunkte bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Für jeweils zwei durch einen Beteiligungsnachweis nachgewiesene SWS werden zwei CP, für jede Abschlussprüfung (AP) in einem Basismodul und für die Abschlussprüfung im Sprachpraxismodul I werden zusätzlich 4 CP, für jede Abschlussprüfung (d. h. Hausarbeit) in einem Vertiefungsmodul zusätzlich 5 CP, für die Abschlussprüfung im Aufbaumodul und im Sprachpraxismodul II jeweils 6 CP und für die Bachelorarbeit 12 CP gutgeschrieben.

Übersicht:

Kernfach B.A. Anglistik	58 SWS 4 AP im ersten Studienjahr (3 Basismodule und Sprachpraxis I) à 4 CP 2 AP in Vertiefungsmodulen à 5 CP 2 AP (Sprachpraxis II und Aufbaumodul) à 6 CP Bachelorarbeit	58 CP 16 CP 10 CP 12 CP 12 CP
Summe		108 CP
Ergänzungsfach B.A. Anglistik	28 SWS 4 AP in 3 Basismodulen und Sprachpraxis I à 4 CP 2 AP in Vertiefungsmodulen à 5 CP	28 CP 16 CP 10 CP
Summe		54 CP

§ 14**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach §9 der Bachelorprüfungsordnung.

§15**Studienberatung**

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Bachelorstudiengang Anglistik erfolgt durch die Lehrenden am Institut für Anglistik. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
- bei Studienbeginn
 - bei der Planung und Organisation des Studiums
 - bei Schwierigkeiten im Studium
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung und
 - vor Abbruch des Studiums.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates des Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005.

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Studienplan

Anglistik als Kernfach

Jahr	Modul	SWS	AP	CP
1	Sprachpraxismodul I	8	1	12
	Basismodul I	4	1	8
	Basismodul II	4	1	8
	Basismodul III	4	1	8
2 - 3	Vertiefungsmodul Literaturwiss.	4		4
	Vertiefungsmodul Literaturwiss	4	1	9
	Vertiefungsmodul Sprachwiss.	6	1	11
	Sprachpraxismodul II	8	1	14
3	Aufbaumodul I	4	1	10
	Aufbaumodul II	4		4
	Aufbaumodul III	4		4
	Aufbaumodul IV	4		4
	Bachelorarbeit			12
Summe		58	8	108

Anglistik als Ergänzungsfach

Jahr	Modul	SWS	AP	CP
1	Sprachpraxis I	8	1	12
	Basismodul I	4	1	8
2	Basismodul II	4	1	8
	Basismodul III	4	1	8
3	Vertiefungsmodul I	4	1	9
	Vertiefungsmodul II	4	1	9
Summe		28	6	54

Übersicht zum
Bachelor Anglistik (Kernfach)

6.		Aufbaumodul (4 SWS = 4 CP; B.A.-Arbeit = 12 CP)	Aufbaumodul (4 SWS = 4 CP)	Sprachpraxis II (8 SWS = 8 CP; AP = 6 CP)	6 SWS
5.	Aufbaumodul (4 SWS = 4 CP; AP = 6 CP)				10 SWS
4.	Aufbaumodul (4 SWS = 4 CP)				12 SWS
3.	Vertiefungsmodul - Anglo. Lit. - Amerik. Lit. - Engl. Lit. - Mediaevistik (4 SWS = 4 CP; AP = 5 CP)	Vertiefungsmodul - Anglo. Lit. - Amerik. Lit. - Engl. Lit. - Mediaevistik (4 SWS = 4 CP)	Vertiefungsmodul Sprachwis. (6 SWS = 6 CP; AP = 5 CP)		10 SWS
	2.	Basismodul Lit. wis. (4 SWS = 4 CP; AP = 4 CP)	Basismodul Ältere Angl. (4 SWS = 4 CP; AP = 4 CP)	Basismodul Sprachwis. (4 SWS = 4 CP; AP = 4 CP)	Sprachpraxis I (8 SWS = 8 CP; AP = 4 CP)
1.					10 SWS

**Studienordnung
für den Integrativen Bachelorstudiengang
Informationswissenschaft und Sprachtechnologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 22.06.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Studienmodule
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Berufsfeldpraktikum
- § 10 Bachelorprüfung
- § 11 Beteiligungsnachweise
- § 12 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Kreditpunkte
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten

Anhang: Musterstudienverlaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiums Informationswissenschaft und Sprachtechnologie.

§ 2

Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium im integrativen Bachelorstudiengang Informationswissenschaft und Sprachtechnologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums einschließlich der Abschlussprüfung beträgt 3 Studienjahre (6 Semester). Das Studium gliedert sich in die drei Studienjahre: Basisjahr, Aufbaujahr und Abschlussjahr.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 180 Kreditpunkte (CP = Credit Points), die in rund 102 Semesterwochenstunden (SWS) in Lehrveranstaltungen (LV), 12 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, einem Berufsfeldpraktikum sowie der Bachelorarbeit erworben werden.
- (3) 18 CP entfallen auf den Wahlbereich. Die CP des Wahlbereichs können auf drei Arten von Angeboten verteilt werden:
 1. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums Universale der Heinrich-Heine-Universität, nach Möglichkeit in einer anderen Fakultät. In diesen Veranstaltungen sollten mindestens 4 CP erworben werden. Besonders empfohlen wird der Besuch von Lehrveranstaltungen in Betriebswirtschaftslehre bzw. in Volkswirtschaftslehre.
 2. die von der Fakultät angebotenen Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt,
 3. Studienanteile in anderen als den gewählten bzw. am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten.

§ 5

Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des integrierten Studiengangs Informationswissenschaft und Sprachtechnologie führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Es befähigt zur Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und stellt mit der Vermittlung einer fachlichen Systematik eine fachorientierte Grundlegung für eine spätere berufliche Tätigkeit bereit. Der Studiengang verbindet im Kern die Fächer Informationswissenschaft und Sprachtechnologie/

Computerlinguistik, die von den Fächern Informatik und Allgemeine Linguistik flankiert werden. Sprachtechnologie beschäftigt sich mit angewandter Sprachbearbeitung, während die Computerlinguistik linguistisch basierte Grundlagen dafür liefert. Gegenstand der Informationswissenschaft sind Informations- und Kommunikationsprozesse und -systeme in Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Informationswissenschaft befasst sich mit (digitalen) Informationen sowie allen Tätigkeiten, die solche Informationen betreffen. Fokus der Informationswissenschaft ist das (such- und findbare) Ablegen von Informationen in digitalen Informationssystemen, das Verwalten dieser Systeme, das zielgerichtete Finden relevanter Informationen, das Einbeziehen des gefundenen Wissens in Arbeitsgänge sowie die Nutzung von Informationen für den elektronischen Handel im Rahmen des E-Business. Über die sprachtechnologische Studienkomponente können auch natürlichsprachige Interfaces, also automatische Spracherkennung und Sprachsynthese, in die Informationssysteme einbezogen werden. Der Studiengang zielt auf

- die Vermittlung von transferfähigem informationswissenschaftlichen und sprachtechnologischen Basiswissen
- in Verbindung mit berufsrelevanten Schlüsselqualifikationen,
- die Vermittlung von informationswissenschaftlichem und sprachtechnologischem Strukturwissen, das theoretisch verankert ist, sowie von methodischen Kenntnissen,
- die fachorientierte Grundlegung und berufsfeldbezogene Interdisziplinarität, die sich insbesondere aus der Kombination aus Informationswissenschaft, Sprachtechnologie, Informatik und Linguistik ergibt.

(2) Der Bachelorstudiengang Informationswissenschaft und Sprachtechnologie gewährleistet eine theoretische und methodische Durchdringung der einbezogenen Wissensgebiete, die durch exemplarische Anwendungen eine berufsfeldbezogene Einbindung erfahren und gleichzeitig die Grundlegung für weitere Qualifikationsschritte (M.A.) bieten. Die Fähigkeit der Studierenden zur flexiblen Aneignung von Fachwissen unterschiedlicher Disziplinen und zur kreativen Anwendung von Spezialkenntnissen wird gefördert. Ein so angelegtes Studium verfestigt theoretisch verankertes Strukturwissen und methodisch-analytische Kenntnisse, die entweder anwendungsorientiert verwertet oder in weiteren Qualifikationsschritten ausgebaut werden können. Durch die Ausrichtung an aktuellen Theorien, Methoden und wissenschaftlichen Fragestellungen werden die Studierenden zu selbständiger Anwendung von informationswissenschaftlichem, sprachtechnologischem und (eingeschränkter) von informatischem und linguistischem Wissen befähigt. Der Studiengang als Ganzes ist eher anwendungsorientiert.

(3) Es wird sichergestellt, dass Studierende, die ihr Bachelorstudium mindestens mit der Note „gut“ (2,5) abgeschlossen haben, die Voraussetzungen für ein anschließendes Masterstudium Informationswissenschaft und Sprachtechnologie erfüllen.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

Das Bachelorstudium der Informationswissenschaft und Sprachtechnologie besteht aus den Kernstudienbereichen Informationswissenschaft und Sprachtechnologie sowie den ergänzenden Studienbereichen Linguistik und Informatik. Hinzu treten ein fachübergreifender

Wahlbereich und ein Praktikum. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Anteile an Semesterwochenstunden (SWS) und Kreditpunkten (CP):

• Informationswissenschaft	44 CP	24 SWS
• Sprachtechnologie/Computerlinguistik	42 CP	20 SWS
• Linguistik	32 CP	20 SWS
• Informatik	22 CP	16 SWS
• Berufsfeldpraktikum	10 CP	4 SWS
• fächerübergreifender Wahlpflichtbereich	18 CP	bis 18 SWS

§ 7

Studienmodule

(1) Die Inhalte des Studiengangs sind in Module gegliedert, die aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen umfassen. Basismodule haben einführenden Charakter, Aufbaumodule führen das Studium auf der Grundlage von Basismodulen fort. Der Aufwand für Veranstaltungen und Prüfungen wird in Kreditpunkten (Credit Points = CP) bewertet. Die Module haben einen Umfang von jeweils 4 bis 8 SWS. Module sollen immer als ganze studiert werden, Basismodule in der Regel im ersten Studienjahr, die Aufbaumodule – je nach Studienbereich – ab dem zweiten oder dritten Studienjahr.

(2) Die Basismodule vermitteln Grundwissen in den Studienbereichen Linguistik, Informatik und Informationswissenschaft. Im zweiten bzw. dritten Studienjahr werden Aufbaumodule in den Studienbereichen Sprachtechnologie und Informationswissenschaft studiert.

(3) Das Studium enthält die folgenden Module:

a) Im Studienbereich Linguistik

- B1 Basismodul „Phonetik und Phonologie“ (8 CP, 4 SWS):
Basisseminare „Einführung in die Phonetik“, „Einführung in die Phonologie“
mit Abschlussprüfung
- B2 Basismodul „Morphologie und Syntax“ (8 CP, 4 SWS):
Basisseminare „Einführung in die Morphologie“, „Einführung in die Syntax“
mit Abschlussprüfung
- B3 Basismodul „Semantik und Pragmatik“ (8 CP, 4 SWS):
Basisseminare „Einführung in die Semantik“, „Einführung in die Pragmatik“
mit Abschlussprüfung
- B4 Basismodul „Grundkurs Linguistik“ (4 CP, 4 SWS):
Kurs „Einführung in die Linguistik“ mit Tutorium
- A3a Aufbaumodul „Logik“ (4 CP, 4 SWS):
Kurs „Logik“ mit Tutorium

b) Im Studienbereich Sprachtechnologie/Computerlinguistik

- C1 Aufbaumodul „Grundwissen Computerlinguistik“ (12 CP, 8 SWS):
Überblicksseminar „Einführung in die Computerlinguistik“ mit Übung,
Kurs „Computerlinguistische Methoden“ mit Übung“
mit Abschlussprüfung

- C2 Aufbaumodul „Computerlinguistische Programmierung“ (6 CP, 4 SWS):
Kurs „Prolog 1“ mit Übung
- C3 Aufbaumodul „Sprachtechnologie“ (12 CP, 4 SWS):
2 Aufbauseminare/Vorlesungen zur Sprachtechnologie
mit Abschlussprüfung
- C4 Aufbaumodul „Computerlinguistik und Sprachtechnologie“ (12 CP, 4 SWS):
2 Aufbauseminare/Vorlesungen à 2 SWS zu Computerlinguistik und
Sprachtechnologie *oder* 1 Kurs „Computerlinguistische Implementierung“
mit Übung (insgesamt 4 SWS)
mit Abschlussprüfung
- c) Im Studienbereich Informatik (D)
- D1 Basismodul „Softwareentwicklung und Programmierung“ (12 CP, 8 SWS):
Vorlesung „Grundlagen der Softwareentwicklung und Programmierung“
(4 SWS) mit Übung und Praktikum dazu (je 2 SWS)
mit Abschlussprüfung
- D2 Basismodul „Programmierpraktikum“ (10 CP, 8 SWS):
Vorlesung mit Übung und Praktikum dazu
- d) Im Studienbereich Informationswissenschaft (I)
- I1 Basismodul „Theoretische Informationswissenschaft“ (10 CP, 6 SWS):
Vorlesung „Einführung in die Informationswissenschaft“,
Basisseminar „Theoretische Informationswissenschaft“,
Vorlesung „Wissensrepräsentation“ (je 2 SWS)
mit Abschlussprüfung
- I2 Basismodul „Methoden der Informationswissenschaft“ (10 CP, 6 SWS):
Kurs „Strukturieren digitaler Dokumente“,
Kurs „Inhaltserschließung“,
Kurs „Information Retrieval“ (je 2 SWS)
mit Abschlussprüfung
- I3 Basismodul „Empirische Informationswissenschaft“ (8 CP, 4 SWS):
Vorlesung „Empirische Informationswissenschaft“,
Basisseminar „Empirische Informationswissenschaft“ (je 2 SWS)
mit Abschlussprüfung
- I4 Aufbaumodul „Angewandte Informationswissenschaft“ (8 CP, 4 SWS):
Vorlesung „Informationsmarkt“,
Aufbauseminar „Wissensmanagement“ (je 2 SWS)
mit Abschlussprüfung
- I5 Aufbaumodul „Information und Gesellschaft“ (8 CP, 4 SWS):
Aufbauseminar „Information und Gesellschaft“,
Aufbauseminar „Berufsfelder der Informationswissenschaft“ mit
Exkursionen, (je 2 SWS)
mit Abschlussprüfung

Die Teilnahme an den Exkursionen im Aufbauseminar „Berufsfelder der Informationswissenschaft“ (z.B. zu Unternehmen und/oder zu Messen – auch im Ausland) ist verpflichtend.

- (4) Nach dem dritten oder vierten Semester ist nach Maßgabe von §9 ein einschlägiges mindestens 8-wöchiges Berufsfeldpraktikum zu absolvieren. Das Praktikum umfasst 4 SWS und wird mit 10 CP bewertet.
- (5) Innerhalb des fächerübergreifenden Wahlbereichs müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 CP nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 besucht werden.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) *Kurse* dienen der Einführung in die Methoden des Faches. Sie umfassen in den Studienbereichen Linguistik und Computerlinguistik/Sprachtechnologie 4 SWS, darunter 2 SWS für Übungen oder Tutorien; die Teilnahme an Kursen erfordert die regelmäßige Anfertigung von Hausaufgaben. Zu diesem Lehrveranstaltungstyp gehören insbesondere die Einführung in die Linguistik (B4) und der Logikkurs (A3a) sowie Kurse zur computerlinguistischen Implementierung und computerlinguistischen Methoden in den Modulen C1, C2 und C4. Die Kurse im Modul I2 sind zweistündig.
- (2) *Basisseminare* vermitteln Grundwissen, das nicht auf dem Stoff aus anderen Modulen aufbaut. Sie sind stets Bestandteil von Basismodulen.
- (3) *Überblicksseminare* sind Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen, die Grundwissen aus Basismodulen voraussetzen. Sie vermitteln einen Überblick über ein Teilgebiet des Faches.
- (4) *Aufbauseminare* sind Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen, die das Grundwissen aus den einschlägigen Basismodulen voraussetzen. In diesen Lehrveranstaltungen wird eine intensive aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von vorbereitender Lektüre, Hausaufgaben, Kurzreferaten etc. gefordert. Konsekutive Aufbauseminare sind Seminare zu demselben Thema, die zeitlich unmittelbar aneinander anschließen.
- (5) *Vorlesungen* sind Lehrveranstaltungen in Basis- oder Aufbaumodulen, die einen Überblick über bestimmte Teilgebiete oder Fragestellungen vermitteln.
- (6) *Übungen* sind Lehrveranstaltungen, in denen der Stoff aus dem zugehörigen Kurs oder der zugehörigen Vorlesung anhand von Übungsaufgaben vertieft wird.
- (7) *Praktika* sind begleitende Lehrveranstaltungen zu den Vorlesungen in den Modulen D1 und D2.

§ 9

Berufsfeldpraktikum

Nach dem dritten oder vierten Semester wird ein für die Teilfächer Informationswissenschaft oder Sprachtechnologie einschlägiges 8-wöchiges Berufsfeldpraktikum absolviert. Das Praktikum soll einen Einblick in die Berufspraxis vermitteln sowie den späteren Übergang in die Berufswelt erleichtern. Zudem sollen die im Berufsfeldpraktikum erworbenen Einblicke in die Praxis nutzbringend in die Lehrveranstaltungen des Abschlussjahres einfließen.

Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Instituts für Sprache und Information. Der/die Praktikumsbeauftragte ist bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich und bietet eine fachliche Praktikumsberatung und -begleitung an. Über das Praktikum ist ein kurzer Bericht (ca. 3 Seiten) zu verfassen. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

Folgende Tätigkeitsbereiche in der Informations- und Internetwirtschaft kommen für ein Praktikum infrage (Beispiele):

- Suchmaschinen
- Natürlichsprachige Schnittstellen
- Mehrsprachige Informationssysteme
- Automatische Indexierung
- Automatische Übersetzung
- Information Retrieval
- Elektronische Informationsdienste
- Datenbankproduktion
- Informationssysteme im E-Commerce.

Branchenunabhängig existieren weitere Tätigkeitsbereiche (Beispiele):

- Aufbau und Betrieb von Intranets
- Einsatz von Sprachsoftware
- Informationsmanagement
- Wissensmanagement
- Informationsvermittlung.

§ 10

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Sie umfasst die Bachelorarbeit sowie 14 Abschlussprüfungen.

§ 11

Beteiligungsnachweise

Die aktive und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt die Bescheinigung über die bestandene Prüfung als Beteiligungsnachweis.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Beteiligungsnachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z. B. Hausaufgaben, Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Test, mündliche Prüfung; das Nähere regelt §11 der Bachelorprüfungsordnung). Diese Einzelaktivität muss bestimmten qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen genügen. Der Arbeitsaufwand für einen Beteiligungsnachweis entspricht zeitlich in etwa der vorgesehenen Präsenzzeit in der zugehörigen Lehrveranstaltung. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 12

Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Abschlussprüfungen sind thematisch auf je eine Lehrveranstaltung bezogen. Die nach §11 für einen Beteiligungsnachweis erforderlichen Leistungen zu einer Lehrveranstaltung können ganz oder teilweise als Voraussetzung für die Abschlussprüfung in dieser Lehrveranstaltung gefordert werden. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) Abschlussprüfungen werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit oder einer Studienarbeit abgelegt. Art und Umfang dieser Prüfungsformen sind in §16 der Bachelorprüfungsordnung geregelt.
- (3) Zu den folgenden Lehrveranstaltungen müssen Abschlussprüfungen abgelegt werden.
- a) Im Studienbereich Linguistik 3 AP:
 - in den Modulen B1, B2, B3 zu je einem Basisseminar
 - b) Im Studienbereich Sprachtechnologie/Computerlinguistik 3 AP:
 - in dem Modul C1 zum Aufbauseminar „Einführung in die Computerlinguistik“
 - in dem Modul C3 zu einer der Lehrveranstaltungen
 - in dem Modul C4 zu einer der Lehrveranstaltungen
 - c) Im Studienbereich Informatik 1 AP:
 - in dem Modul D1
 - d) Im Studienbereich Informationswissenschaft 5 AP:
 - in dem Modul I1 zum Basisseminar
 - in den Modulen I2, I3, I4 und I5 je eine Abschlussprüfung zu einer der Lehrveranstaltungen
- (4) Für die Abschlussprüfungen in den Aufbaumodulen gelten folgende Zulassungsvoraussetzung:
- a) für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen C3 und C4 die bestandenen Abschlussprüfungen im Basismodul D1 und im Aufbaumodul C1
 - b) für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen I4 und I5 die bestandenen Abschlussprüfungen I1 und I2.

§ 13

Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung in einem der Aufbaumodule C3, C4, I4 oder I5 und wird während der oder in unmittelbarem Anschluss an die Lehrveranstaltung angefertigt. Umfang und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit sind in der Bachelorprüfungsordnung §17 geregelt.

§ 14

Kreditpunkte

- (1) Kreditpunkte (Credit points = CP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen durchschnittlichen Arbeitsaufwand. Die Bachelorarbeit wird mit 12 CP bewertet.
- (2) 2 CP für je zwei mit einem Beteiligungsnachweis belegte SWS werden angerechnet für alle Lehrveranstaltungen in den Modulen B1, B2, B3, B4, A3a, D1, C1, I1, I2, I3, I4 und I5,
- (3) 10 CP für 8 SWS im Modul D2,
- (4) 3 CP für je zwei mit einem Beteiligungsnachweis belegte SWS werden für alle Lehrveranstaltungen in den Modulen C2, C3 und C4 vergeben.
- (5) Für je zwei mit einem Beteiligungsnachweis belegte SWS im Wahlpflichtbereich werden nach Maßgabe der anbietenden Fächer 2 bis 4 CP angerechnet.
- (6) Die Abschlussprüfungen werden wie folgt bewertet:
 - a) mit 4 CP: die Abschlussprüfungen in den Modulen B1, B2, B3, C1, D1, I1, I2, I3, I4, I5,
 - b) mit 6 CP: die Abschlussprüfung im Modul C3 und C4.

(4) Übersicht die Verteilung von Kreditpunkten:

Basismodule Linguistik B1, B2, B3 (je 8 CP) sowie B4, A3a (je 4 CP)	32 CP
Module Sprachtechnologie C1, C2, C3, C4 (12, 6, 12 bzw. 12 CP)	42 CP
Module Informatik D1 und D2 (12 bzw. 10 CP)	22 CP
Module Informationswissenschaft I1, I2 (je 10 CP), I3, I4, I5 (je 8 CP)	44 CP
Berufsfeldpraktikum 8 Wochen	10 CP
fächerübergreifender Wahlbereich	18 CP
Bachelorarbeit	12 CP
	Summe 180 CP

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung.

§ 16

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Informationswissenschaft und Sprachtechnologie erfolgt durch die am Studiengang beteiligten Lehrenden in den Fächern Allgemeine Sprachwissenschaft, Computerlinguistik, Informationswissenschaft und Informatik, soweit ihre Lehrveranstaltungen betroffen sind. Die Studienberatung erfolgt in den Sprechstunden und dient der Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Sie wird in folgenden Fällen empfohlen: bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor geplantem Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 17

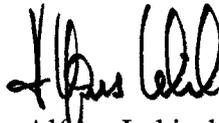
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. . Sie gilt für alle Studierende, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Musterstudienverlaufplan**B.A. Informationswissenschaft und Sprachtechnologie**

<u>Semester</u>	<u>Modul / LV (SWS / CP)</u>	<u>AP (CP)</u>	<u>Summe SWS</u>	<u>Summe CP</u>
1.	Linguistik			
	B2. Morphologie (2 SWS / 2 CP)			
	B4. Grundkurs Ling. (4 SWS / 4 CP)		6	6
	Informatik			
	D1. Software (8 SWS / 8 CP)	D1 (4)	8	12
	Informationswissenschaft			
	I1a. Einführung (2 SWS / 2 CP)			
	I2a. Digitale Dok. (2 SWS / 2 CP)	I2 (4)	4	8
	Wahlpflichtbereich			
	nach Wahl: 4 SWS / 4 CP		4	4
Summe 1. Semester		2 AP	22	30
2.	Linguistik			
	B2. Syntax (2 SWS / 2 CP)	B2 (4)		
	A3a. Logik (4 SWS / 4 CP)		6	10
	Informatik			
	D2. Progr.prakt. (8 SWS / 10 CP)		8	10
	Informationswissenschaft			
	I1b. Sem. Theoret. IW (2 SWS / 2 CP)	I1 (4)		
	I1c. Wissensrepr. (2 SWS / 2 CP)		4	8
	Wahlpflichtbereich			
	nach Wahl: 2 SWS / 2 CP		2	2
Summe 2. Semester		2 AP	20	30

<u>Semester</u>	<u>Modul / LV (SWS / CP)</u>	<u>AP (CP)</u>	<u>Summe SWS</u>	<u>Summe CP</u>
3.	Linguistik			
	B1. Phonetik (2 SWS / 2 CP)			
	B3. Semantik (2 SWS / 2 CP)	B3 (4)	4	8
	Sprachtechnologie			
	C1. Comp.ling. (4 SWS / 4 CP)	C1 (4)		
	C3. Sprachtechn. (2 SWS / 3 CP)		6	11
	Informationswissenschaft			
	I3a. Emp. IW (2 SWS / 2 CP)	I3 (4)		
	I2b. Erschließung (2 SWS / 2 CP)		4	8
	Wahlpflichtbereich			
	nach Wahl: 3 SWS / 3 CP		3	3
Summe 3. Semester		3 AP	17	30

4.	Linguistik			
	B1. Phonologie (2 SWS / 2 CP)	B1 (4)		
	B3. Pragmatik (2 SWS / 2 CP)		4	8
	Sprachtechnologie			
	C1. Comp.ling. Meth. (4 SWS / 4 CP)		4	4
	Informationswissenschaft			
	I2c. Retrieval (2 SWS / 2 CP)			
	I3b. Sem. Empir. IW (2 SWS / 2 CP)		4	4
	Wahlpflichtbereich			
	nach Wahl: 4 SWS / 4 CP		4	4
	Berufsfeldpraktikum		4	10
Summe 4. Semester (einschl. Praktikum)		1 AP	20	30

<u>Semester</u>	<u>Modul / LV (SWS / CP)</u>	<u>AP (CP)</u>	<u>Summe SWS</u>	<u>Summe CP</u>
5.	Sprachtechnologie			
	C2. Prolog 1 (4 SWS / 6 CP)			
	C3. Sprachtechn. (2 SWS / 3 CP)	C3 (6)		
	C4. C&S (2 SWS / 3 CP)		8	18
	Informationswissenschaft			
	I4a. Inf.markt (2 SWS / 2 CP)	I4 (4)		
	I4b. Wissensmanagement (2 SWS / 2 CP)		4	8
	Wahlpflichtbereich			
	nach Wahl: 4 SWS / 4 CP		4	4
Summe 5. Semester		2 AP	16	30

6.	Sprachtechnologie			
	C4. C&S (2 SWS / 3 CP)	C4 (6)	2	9
	Informationswissenschaft			
	I5a. Inf. u. Gesellschaft (2 SWS / 2 CP)			
	I5b. Berufsfelder (2 SWS / 2 CP)	I5 (4)	4	8
	Wahlpflichtbereich			
	nach Wahl: 1 SWS / 1 CP		1	1
	Bachelorarbeit			12
Summe 6. Semester		2 AP	7	30

Summe B.A.-Studium		12 AP	102	180

Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Geschichte

als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium an der
Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22.06.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Berufsfeldpraktikum
- § 8 Prüfungen und Module
- § 9 Struktur des Studiums der Geschichte im Kernfach
- § 10 Struktur des Studiums der Geschichte im Ergänzungsfach
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten

Anhang: Studienpläne Kernfach und Ergänzungsfach

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Geschichte als Kern- und als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor (BA).

§ 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Weiteres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Erforderlich für ein erfolgreiches Studium sind hinreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Als weitere Fremdsprache ohne weiteres akzeptiert werden Französisch, Latein, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ungarisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Türkisch, Arabisch, klassisches oder Neuhebräisch und Alt- oder Neugriechisch. Andere Sprachen können auf begründeten Antrag an die Geschäftsführung des Historischen Seminars akzeptiert werden. Hinreichende Kenntnisse werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Fehlende Sprachkenntnisse müssen vor dem Eintritt in das dritte Studienjahr nachgewiesen werden. Die dafür benötigten zusätzlichen Studienleistungen können auf den Umfang des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs angerechnet werden. Es wird empfohlen, die Wahl der weiteren Fremdsprache auf die Sprachvoraussetzungen eines eventuell später geplanten Masterstudiums abzustimmen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4**Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss beträgt 3 Studienjahre (6 Semester). Durch vorzeitige Abschlussprüfungen kann die Studienzeit um bis zu einem Jahr verkürzt werden.
- (2) Im Kernfach Geschichte entfallen 108 Kreditpunkte (CP) auf 42 zu belegende Semesterwochenstunden (SWS), im Ergänzungsfach Geschichte entfallen 54 CP auf 26 SWS. Auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich entfallen 18 SWS.
- (3) Die prinzipielle Offenheit bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich entspricht der nicht abschließbaren Zahl und dem Zuschnitt der Berufsfelder für historisch vorgebildete Berufsanfänger. Es wird empfohlen, zur Stützung der fachlichen Kompetenz und des Erwerbs der Schlüsselqualifikationen Lehrveranstaltungen mit thematischer oder methodischer Nähe zum Kernfach, zum angestrebten Master und angestrebten Berufsfeld auszuwählen (vgl. § 12 der Bachelor-Prüfungsordnung).

§ 5**Gegenstand und Ziele des Studiums**

- (1) Ziel des Studienganges ist es, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, gesellschaftliche, politische, kulturelle und wirtschaftliche Phänomene der Vergangenheit zu analysieren und in ihren Zusammenhängen und Abfolgen darzustellen. Methodisch geht es dabei um die kritische Prüfung aller Formen der Überlieferung, ferner die Kritik der Begriffe und Urteile und schließlich die Verfahren zur Bildung und Präsentation historischer Modelle und Theorien.
- (2) Die Studierenden sollen während ihres Studiums folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:
- fundierte Kenntnisse der allgemeinen Geschichte mit Vertiefung in selbstgewählten Interessengebieten;
 - die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in speziellen Gebieten der Geschichtswissenschaft.
- Um diesen Anforderungen genügen zu können, müssen die Studierenden im Laufe ihres Studiums die folgenden praktischen Fähigkeiten erwerben:
- die Fähigkeit, sich zur Lösung eines Problems die entsprechenden Quellen und die einschlägige Literatur zu beschaffen; dieses setzt die Kenntnis der wissenschaftlichen Informationssysteme und deren Nutzung unter Einschluss der elektronischen Datenverarbeitung voraus;

- Form und Inhalt von Texten nach Prinzipien innerer und äußerer Quellenkritik zu prüfen und auszuwerten und auch mit nichtschriftlichen Formen von überliefertem Quellengut umgehen zu können;
- unter Beherrschung der fachspezifischen Begriffe historische Sachverhalte angemessen darzustellen.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Erstes Studienjahr

- *Einführungsvorlesungen (EV)* informieren über grundlegende historische Zusammenhänge. Sie vermitteln in Kombination mit einem Grundkurs Orientierungswissen als Grundlage für spätere Vertiefung und Spezialisierung.
- *Grundkurse (GK)* sollen den Studierenden in Kombination mit einer Einführungsvorlesung Überblickswissen vermitteln. In ihnen steht die Erarbeitung von Basisinformationen und Fakten im Vordergrund. Zur Verteilung der Studierenden auf die angebotenen Grundkurse kann die vorherige Eintragung in Teilnehmerlisten obligatorisch sein.

(2) Zweites Studienjahr

- *Proseminare (PS)* dienen der Einführung in das Studium eines Teilbereiches der Geschichte am Beispiel eines Gegenstands, der eine Mehrzahl von Fragestellungen ermöglicht. Im Vordergrund steht dabei die Einführung in grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens als Historiker. Die Proseminare dienen zugleich dazu, die Erstellung schriftlicher Arbeiten zu erlernen und anhand von Referaten den Vortrag vor einem größeren Publikum zu üben. Zur Verteilung der Studierenden auf die angebotenen Proseminare kann die vorherige Eintragung in Teilnehmerlisten obligatorisch sein.
- *Projektseminare (PjS)* dienen der Anwendung historischer und fachübergreifender Methoden, Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten zur Lösung typischer Probleme verschiedener Berufsfelder. Zur Verteilung der Studierenden auf die angebotenen Projektseminare kann die vorherige Eintragung in Teilnehmerlisten obligatorisch sein.

(3) Drittes Studienjahr

- *Hauptseminare (HS)* sind Veranstaltungen, die der Hinführung zum forschungsorientierten Lernen dienen. Sie verhandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme eines Teilbereichs der Geschichtswissenschaft. Die selbstverantwortliche Mitarbeit der Studierenden sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten wird in aller Regel vorausgesetzt. Hauptseminare dienen zugleich dazu, in Auseinandersetzung mit der

Forschungsliteratur die Fähigkeit zu entwickeln, eigene Thesen aufzustellen und öffentlich zu verteidigen.

- *Exkursionen (EX)* sind Lehrveranstaltungen, die selbständig oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen stattfinden. Sie dienen der Einführung in Institutionen der Geschichtswissenschaft wie Archive, Bibliotheken, Museen und dem Erfordernis, Geschichte durch den Besuch historisch bedeutsamer Stätten anschaulich und erlebbar zu machen.

(4) Erstes bis drittes Studienjahr

- *Vorlesungen (V)* behandeln in synchroner oder diachroner Form Gegenstandsbereiche größeren Umfangs, unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie sollen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich erschließen und ihnen ermöglichen, ihre Kenntnisse in diesem Bereich zu vertiefen.
- *Übungen (Ü)* dienen sowohl der Einübung der bereits erworbenen Arbeitstechniken an speziellen Gegenstandsbereichen, als auch der Erschließung weiterer Bereiche und spezieller Methoden des Faches und seiner Teilfächer. Übungen können sowohl als eigenständige Veranstaltung als auch als Ergänzung zu anderen Veranstaltungen konzipiert werden.

§ 7

Berufsfeldpraktikum

Ein *Berufsfeldpraktikum (BP)* von mindestens vier Wochen muss in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des dritten Studienjahrs absolviert werden. Es vermittelt einen Einblick in die Berufspraxis und erleichtert den Übergang in die Berufswelt. Das Praktikum muss von einem Dozenten des Historischen Seminars betreut werden. In Einzelfällen können Praktika, die vor dem Studium geleistet wurden, anerkannt werden. Ein Praktikumsbericht ist obligatorisch.

§ 8

Prüfungen und Module

(1) Alle Lehrveranstaltungen umfassen zwei *Semesterwochenstunden (SWSW)*. Wird Geschichte als Ergänzungsfach studiert, müssen in 5 Lehrveranstaltungen *Abschlussprüfungen (AP)* abgelegt werden. Wird Geschichte als Kernfach studiert, müssen in 10 Lehrveranstaltungen AP abgelegt werden; dazu kommt im Kernfachstudium die Bachelorarbeit. Die Noten der AP gehen anteilig in die Bachelornote ein, die Bachelorprüfung wird also studienbegleitend abgelegt. Dabei werden die Noten der bestandenen Abschlussprüfungen im ersten und

zweiten Studienjahr einfach, im dritten Studienjahr zweifach gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit wird dreifach gewichtet. In allen anderen Lehrveranstaltungen muss ein unbenoteter *Beteiligungsnachweis (BN)* erworben werden. Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (vgl. Anhang 1 der Bachelorprüfungsordnung). Für BN und AP werden zudem Credit Points (CP) vergeben. Das Studium des Bachelors Geschichte im Kernfach ist abgeschlossen, wenn 108 CP erreicht worden sind. Im Ergänzungsfach müssen 52 CP erreicht werden.

(2) Das Studium ist in Module aufgeteilt, die aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen umfassen. Module strukturieren das Lehrangebot, ermöglichen Flexibilität bei der Zusammenstellung eines Studienprogramms und geben dem Studienabschluss ein klares Qualifikationsprofil. Jedes Modul ist in der Regel innerhalb eines Studienjahres abzuschließen.

§ 9

Struktur des Studiums der Geschichte im Kernfach

(1) Erstes Studienjahr:

	SWS	CP	CP für AP	CP gesamt
- Basismodul Alte Geschichte (EV+GK)	2+2	2+2	4	8
- Basismodul Mittelalter (EV+GK)	2+2	2+2	4	8
- Basismodul Neuzeit (EV+GK)	2+2	2+2	4	8
- Basismodul Osteuropa (EV+GK)	2+2	2+2	4	8
- Modul Methoden/Vermittlung (V+Ü)	2+2	2+2		4
Insgesamt im ersten Studienjahr	20	20	16	36

Die Abschlußprüfungen in den Basismodulen finden als Modulprüfungen zum Stoff des gesamten Moduls statt.

(2) Zweites Studienjahr:

	SWS	CP	CP für AP	CP gesamt
- Aufbaumodul Alte Geschichte (V/Ü+PS)	2+2	2+2	4	8
- Aufbaumodul Mittelalter (V/Ü+PS)	2+2	2+2	4	8
- Aufbaumodul Neuzeit (V/Ü+PS)	2+2	2+2	4	8
- Praxismodul (PjS+BP)	2	2+5	5	12
Insgesamt im zweiten Studienjahr	14	19	17	36

Die Abschlußprüfungen finden in den Aufbaumodulen jeweils zu den Proseminaren, im Praxismodul zum Projektseminar statt. Für das mit 2 Semesterwochenstunden gezählte Berufsfeldpraktikum werden 5 CP angerechnet. Lehrveranstaltungen aus der Osteuropäischen Geschichte oder Wirtschaftsgeschichte können im zweiten Studienjahr bei entsprechendem Inhalt für die Aufbaumodule Mittelalter oder Neuzeit angerechnet werden.

(3) Drittes Studienjahr:

	SWS	CP	CP für AP	CP gesamt
- Themenmodul I (HS+V/Ü/EX)	2+2	4+2	6	12
- Themenmodul II (V+HS/Ü/EX)	2+2	4+2	6	12
- Bachelorarbeit			12	12
Insgesamt im dritten Studienjahr	8	12	24	36

Die Veranstaltungen der Themenmodule müssen jeweils zu einem von vier Themenbereichen (1. Politische Geschichte und Internationale Beziehungen, 2. Kulturgeschichte und Historische Anthropologie, 3. Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 4. Gesellschafts- und Verfassungsgeschichte) belegt werden. Die Abschlußprüfung findet im Themenmodul 1 zum Hauptseminar in Form einer Studienarbeit, im Themenmodul 2 zur Vorlesung in Form einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Länge statt.

§ 10

Struktur des Studiums der Geschichte im Ergänzungsfach

(1) Erstes Studienjahr:

	SWS	CP	CP für AP	CP gesamt
- Basismodul nach Wahl (EV+GK)	2+2	2+2	4	8
- Basismodul nach Wahl (EV+GK)	2+2	2+2	4	8
- Modul Methoden und Vermittlung	2+2	2+2		4
Insgesamt im ersten Studienjahr	12	12	8	20

Es müssen zwei der vier Basismodule Alte Geschichte, Mittelalter, Neuzeit oder Osteuropäische Geschichte gewählt werden. Die Abschlußprüfungen in den Basismodulen finden als Modulprüfungen zum Stoff des gesamten Moduls statt.

(2) Zweites Studienjahr:

	SWS	CP	CP für AP	CP gesamt
- Aufbaumodul nach Wahl (V/Ü+PS)	2+2	2+2	6	10
- Praxismodul (PjS+Ü)	2+2	2+2	6	10
Insgesamt im zweiten Studienjahr	8	8	12	20

Die Abschlussprüfung findet im Aufbaumodul zum Proseminar, im Praxismodul zum Projektseminar statt. Lehrveranstaltungen aus der Osteuropäischen Geschichte oder Wirtschaftsgeschichte können im zweiten Studienjahr bei entsprechendem Inhalt für die Aufbaumodule Mittelalter oder Neuzeit angerechnet werden.

(3) Drittes Studienjahr:

	SWS	CP	CP für AP	CP gesamt
- Themenmodul (HS+V+Ü/EX)	2+2+2	4+2+2	6	14
Insgesamt im dritten Studienjahr	6	8	6	14

Die Veranstaltungen des Themenmoduls müssen zu einem von vier Themenbereichen (1. Politische Geschichte und Internationale Beziehungen, 2. Kulturgeschichte und Historische Anthropologie, 3. Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 4. Gesellschafts- und Verfassungsgeschichte) belegt werden. Die Abschlussprüfung findet im Themenmodul nach Wahl entweder zum Hauptseminar in Form einer Studienarbeit oder zur Vorlesung in Form einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Länge statt.

§ 11**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Bachelorprüfungsordnung.

§ 12**Studienberatung**

(1) Die fachwissenschaftliche Beratung der Studierenden soll über Möglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums der Geschichte informieren und zu einem Urteil über die Eignung der Studierenden zum Studium beitragen. Den Studierenden wird empfohlen, sich beim Übergang zum dritten Studienjahr von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers über die weitere Gestaltung des Studiums beraten zu lassen.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

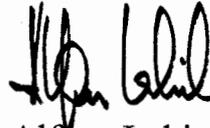
§ 13
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005 und 19.04.2005.

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Kernfachstudiengang Bachelor Geschichte
Kernfach Studienplan (ab WS 2004/05)**

1. Studienjahr

Ges.: 20 SWS = 20 CP + 16 CP für Modulabschlussprüfungen = 36 CP

<u>Basismodul</u> Alte Geschichte EV + GK 4 SWS = 4 CP AP = 4 CP ges.: 8 CP
--

<u>Basismodul</u> Mittelalterliche Geschichte EV + GK 4 SWS = 4 CP AP = 4 CP ges.: 8 CP

<u>Basismodul</u> Osteuropäische Geschichte EV + GK 4 SWS = 4 CP AP = 4 CP ges.: 8 CP

<u>Basismodul</u> Neuzeit EV + GK 4 SWS = 4 CP AP = 4 CP ges.: 8 CP
--

<u>Modul Methoden und Vermittlung</u> V + Ü 4 SWS = 4 CP ges.: 4 CP
--

FüWP 6 SWS = 6 CP

2. Studienjahr

Ges.: 14 SWS = 14 CP + 5 CP (Praktikum) + 17 CP für Abschlussprüfungen = 36 CP (*=Abschlussprüfungen)

<u>Aufbaumodul</u> Alte Geschichte V/Ü + PS* 4 SWS = 4 CP AP = 4 CP ges.: 8 CP

<u>Aufbaumodul</u> Mittelalterliche Geschichte V/Ü + PS* 4 SWS = 4 CP AP = 4 CP ges.: 8 CP
--

<u>Aufbaumodul</u> Neuzeit V/Ü + PS* 4 SWS = 4 CP AP = 4 CP ges.: 8 CP

<u>Praxismodul</u> PjS* + BP 2 SWS = 2 CP BP = 5 CP AP = 5 CP ges.: 12 CP
--

FüWP 6 SWS = 6 CP

3. Studienjahr

Ges.: 8 SWS = 12 CP + 12 CP für Abschlussprüfungen = 24 CP + BA-Arbeit 12 CP = 36 CP (*=Abschlussprüfungen)

<u>Themenmodul I</u> HS* + V/Ü/EX 4 SWS = 6 CP AP = 6 CP ges.: 12 CP
--

<u>Themenmodul II</u> V* + HS/Ü/EX 4 SWS = 6 CP AP = 6 CP ges.: 12 CP

Bachelorarbeit 12 CP

FüWP 6 SWS = 6 CP

Kernfachstudiengang Bachelor Geschichte
Ergänzungsfach Studienplan (ab Wintersemester 2004/05)

1. Studienjahr

Ges.: 12 SWS = 12 CP + 8 CP für Modulabschlussprüfungen = 20 CP

<u>Basismodul</u> (nach Wahl) EV + GK 4 SWS = 4 CP AP = 4 CP ges.: 8 CP
--

<u>Basismodul</u> (nach Wahl) EV + GK 4 SWS = 4 CP AP = 4 CP ges.: 8 CP
--

<u>Modul Methoden</u> <u>und Vermittlung</u> V + Ü 4 SWS = 4 CP ges.: 4 CP
--

2. Studienjahr

Ges.: 8 SWS = 8 CP + 12 CP für Abschlussprüfungen = 20 CP (*= Abschlussprüfung)

<u>Aufbaumodul</u> (nach Wahl) V/Ü + PS* 4 SWS = 4 CP AP = 6 CP ges.: 10 CP
--

<u>Praxismodul</u> PjS* + Ü 4 SWS = 4 CP AP = 6 CP ges.: 10 CP
--

3. Studienjahr

Ges.: 8 SWS = 8 CP + 6 CP für Abschlussprüfungen = 14 CP (* = eine Abschlussprüfung, nach Wahl im HS oder V)

<u>Themenmodul</u> HS* + V* + Ü/EX 6 SWS = 8 CP AP = 6 CP ges.: 14 CP

Studienordnung
für den integrativen Bachelorstudiengang
Medien- und Kulturwissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22.06.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW, S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV NRW, S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Beteiligungsnachweise
- § 10 Bachelorprüfung
- § 11 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Studienberatung
- § 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Medien- und Kulturwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.)

§ 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Wünschenswert für das Studium der Medien- und Kulturwissenschaft sind darüber hinaus hinreichende Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache sowie ein Praktikum im Medienbereich.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Medien- und Kulturwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre (6 Semester). Das Bachelorstudium hat ein Volumen von insgesamt 180 Kreditpunkten (CP = Credit Points) und 94 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Das Bachelorstudium Medien- und Kulturwissenschaft vermittelt theoretische, historische, praktische und methodische Kenntnisse über medienpezifische Kulturformen und über technisch-apparative Medien. Es zielt auf den Erwerb von Kompetenzen, die sowohl für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums als auch für eine im Anschluss an den Erwerb des Bachelorgrads aufgenommene Berufspraxis von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere die Analyse und Beurteilung von Medienprodukten

unter ästhetischen, gestalterischen und gesellschaftswissenschaftlichen Gesichtspunkten, die Konzipierung und Planung von Medien- und Online-Angeboten und medienpädagogische Kompetenz.

(2) In den *theoretischen* Studienanteilen sollen sich die Studierenden Wissen über die für die Mediengesellschaften spezifischen Kommunikationsformen und Kulturtechniken aneignen. Dazu gehören Kenntnisse über die kulturellen, symbolischen und ästhetischen Praktiken der Mediengesellschaft und über deren historischen Hintergrund sowie die Reflexion über gegenwärtige und zukünftige Technikentwicklungen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der interkulturellen Kommunikation. Europäische und außer-europäische Kulturräume werden in ihrer Wechselbeziehung analysiert. Die *praxisorientierten* Studienanteile zielen auf die Vermittlung praktischer Kulturtechniken wie Textkreation, Textdesign sowie Archivierungs-, Recherche- und Informationstechniken.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr und in ein Abschlussjahr. Auf das erste Studienjahr entfallen in der Regel 34 SWS, auf das zweite Studienjahr 38 und auf das Abschlussjahr 22 SWS.

(2) Die Studieninhalte des Studiengangs sind 6 interdisziplinären Studienbereichen zugeordnet:

I	Kommunikation (Theorien und Anwendung)	12 SWS
II	Kultur (Theorien und Systeme, Geschichte, Prozesse)	14 SWS
III	Medien (Theorien, Geschichte, Formen, Prozesse, Ethik/Recht)	14 SWS
IV	Interkulturelle Kommunikation	12 SWS
V	Praxis	18 SWS
	Praktikum	6 SWS
	Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	18 SWS
	Summe	94 SWS

§ 7 Module

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind nach Modulen geordnet. Module sind Gruppen von thematisch oder methodisch zusammengehörigen Veranstaltungen im Umfang von 4-8 SWS, die jeweils eine Teilqualifikation im Hinblick auf das Ziel des Studiengangs vermitteln. Sie sollten nach Möglichkeit in der vorgesehenen Reihenfolge und jeweils als Ganze studiert werden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der *Basismodule* vermitteln Grundkenntnisse in den Studienbereichen I-IV. In jedem dieser Studienbereiche muss ein Basismodul im Umfang von 4-6 SWS studiert werden.
- (3) Die Lehrveranstaltungen der *Aufbaumodule* vermitteln vertiefte Kenntnisse in den Studienbereichen I-V. Die Aufbaumodule in den Studienbereichen I-III gliedern sich thematisch in die Aufbaumodule *Medien und Gesellschaft* (8 SWS), *Medien und Ästhetik* (8 SWS) und *Medien, Gesellschaft, Technik* (8 SWS), die jeweils Veranstaltungen aus allen drei Studienbereichen umfassen. Neben diesen drei Modulen sind zwei Aufbaumodule im Umfang von je 4 SWS im Studienbereich IV zu studieren.
- (4) In den Modulen aus dem Bereich *Praxis* werden wissenschaftliche und berufliche Schlüsselqualifikationen gefördert und die im Studium erworbenen Kenntnisse in unterschiedlichen Berufsfeldern praktisch erprobt (Studienbereich V). Zu studieren sind ein Modul *Projektmanagement*, in dem Techniken der Projektplanung und der Projektauswertung vermittelt werden (4 SWS) sowie zwei Module *Kulturtechniken* im Umfang von 14 SWS. Zusätzlich ist ein insgesamt dreimonatiges Praktikum während der vorlesungsfreien Zeit in Medien- und Kulturinstitutionen oder medienbezogenen Arbeitsbereichen von Unternehmen zu leisten, für das 6 SWS angerechnet werden. Das Praktikum ist in einer gesonderten Praktikumsordnung geregelt.
- (5) Im *Wahlbereich* können innerhalb des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs Veranstaltungen aus dem weiteren Angebot der am Studiengang beteiligten Fächer bzw. aus dem Angebot zusätzlicher Fächer gewählt werden. Im Wahlbereich müssen Module bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 SWS belegt werden.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Einführungen* dienen dem Überblick über die theoretischen und begrifflichen Grundlagen der Medien- und Kulturwissenschaft.
- (2) *Überblicksvorlesungen* geben Überblicksinformationen über einzelne Studienbereiche und Problemstellungen und haben zum Teil interdisziplinären Charakter, d. h. werden von Dozenten verschiedener Fächer gemeinsam durchgeführt.
- (3) *Überblickseminare* dienen der Einführung in Studienbereiche durch Literaturstudium, Anfertigen von Referaten über Einzelthemen des Problembereichs und gemeinsame

Diskussion.

(4) *Themenseminare* dienen der vertieften und exemplarischen Erarbeitung ausgewählter Problembereiche aus einem Studienbereich durch Literaturstudium, praktische Übungen und gemeinsame Diskussion.

§ 9

Beteiligungsnachweise

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis (BN) bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, erübrigt sich ein gesonderter Beteiligungsnachweis.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung).

§ 10

Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst 12 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen sowie den Praktikumsbericht und die Bachelorarbeit. Nach § 16 Abs. 2 der Bachelorprüfungsordnung muss mindestens eine Abschlussprüfung zu Lehrveranstaltungen in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit und mindestens eine Abschlussprüfung zu Lehrveranstaltungen in der Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.

§ 11

Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen (AP) stehen in thematischem Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen. Sie werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abgelegt. Näheres dazu ist in der Prüfungsordnung geregelt.

(2) In den folgenden Lehrveranstaltungen sind Abschlussprüfungen abzulegen:

1. in je einer Lehrveranstaltung zu den Basismodulen der Studienbereiche I bis IV. Die Abschlussprüfung im Basismodul IV kann nur im zweiten Sprachkurs abgelegt werden.

2. in je zwei Lehrveranstaltungen zu den Aufbaumodulen der Studienbereiche I-III *Medien und Gesellschaft*, *Medien und Ästhetik* und *Medien, Gesellschaft, Technik* (vgl. § 7 Abs. 3),

3. in je einer Lehrveranstaltung zu den beiden Aufbaumodulen des Studienbereichs IV *Interkulturalität 1* und *Interkulturalität 2*.

Übersicht:

Basismodule zu den Studienbereichen I-IV	4 AP
Aufbaumodule zu den Studienbereichen I-IV	8 AP
Summe	12 AP

§ 12 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem Seminar der Aufbaumodule im Abschlussjahr.

§ 13 Kreditpunkte

Kreditpunkte (Credit points = CP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Für jede durch einen Beteiligungsnachweis nachgewiesene Lehrveranstaltung werden pro Semesterwochenstunde 1 CP, in den praxisintensiven Kursen des Studienbereiches V 1,5 CP angerechnet. Für jede Abschlussprüfung werden zusätzlich 5 CP, für das dreimonatige Praktikum (Praktikumsbericht) 16 und für die Bachelorarbeit 12 CP gutgeschrieben.

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 7 der Bachelorprüfungsordnung.

§ 15 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Medien- und Kulturwissenschaft erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und dient der

Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken. Eine Studienberatung nach dem 4. Semester ist obligatorisch. Sie wird darüber hinaus in den folgenden Fällen empfohlen: bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

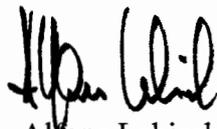
§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2004/05 oder später aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 18.01.2005 und 19.04.2005.

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil., MA (Soz.)

Studienordnung
für den Studiengang
Philosophie
als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium
an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22.06.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Berufsfeldpraktikum
- § 9 Beteiligungsnachweise
- § 10 Bachelorprüfung
- § 11 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Studienberatung
- § 16 Inkrafttreten

Anhang 1: Übersicht über die Basis- und Aufbaumodule

Anhang 2: Exemplarischer Studienplan Kernfach Philosophie

Anhang 3: Exemplarischer Studienplan Ergänzungsfach Philosophie

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Philosophie als Kernfach oder Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.)

§ 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Voraussetzung für das Studium der Philosophie sind hinreichende Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahrs zu erbringen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium der Philosophie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre (6 Semester). Das Studium der Philosophie als Kernfach hat einen Umfang von 54 Semesterwochenstunden (SWS), das Studium der Philosophie als Ergänzungsfach einen Umfang von 28 SWS. Auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich entfallen zusätzlich 18 SWS.

§ 5**Gegenstand und Ziele des Studiums**

Das Bachelor-Kernfachstudium der Philosophie vermittelt die Grundlagen des Fachs mit besonderer Betonung der Förderung argumentativer Kompetenz und der Anwendung analytischen Denkens auf konkrete Problemfelder. Außerdem vermittelt es das für ein weiterführendes Studium notwendige Fachwissen. Es zielt auf den Erwerb von Kompetenzen, die sowohl für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums als auch für eine im Anschluss an den Erwerb des Bachelorgrads aufgenommene Berufspraxis von maßgeblicher Bedeutung sind. Darüber hinaus soll das Studium die Studierenden befähigen, philosophischen Sachverstand für die Bewältigung konkreter Lebens- und Praxisprobleme einzusetzen.

§ 6**Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Die Studieninhalte des Fachs Philosophie sind in Module (Basis- und Aufbaumodule) geordnet, die jeweils inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen (z.B. Vorlesung und Basisseminar) umfassen. Ein Basismodul besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS, ein Aufbaumodul aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS. Module müssen immer als ganze studiert werden. Basismodule sollen in den ersten beiden Studienjahren, Aufbaumodule im Abschlussjahr studiert werden.
- (2) Die Basismodule sind drei Studienbereichen zugeordnet: Philosophische Propädeutik, Geschichte der Philosophie, Systematik der Philosophie (vgl. auch Anhang):

A. Philosophische Propädeutik

1. Methodenlehre
2. Logik
3. Argumentation und Arbeitstechniken

B. Geschichte der Philosophie

1. Geschichte der Philosophie I (Antike/Mittelalter)
2. Geschichte der Philosophie II (Neuzeit/Gegenwart)

C. Systematik der Philosophie

1. Theoretische Philosophie I
2. Theoretische Philosophie II
3. Praktische Philosophie I
4. Praktische Philosophie II

(3) Das Abschlussjahr (3. Studienjahr) dient dem vertieften und exemplarischen Studium der Themen der Basismodule sowie der Erweiterung des Studiums auf ausgewählte weitere Teilgebiete (Aufbaumodule, vgl. Anhang). In den Aufbaumodulen werden teils Themen der Basismodule vertieft, teils stellen sie stärker als die Basismodule Anwendungsbezüge und transdisziplinäre Perspektiven her (z. B. Medizinethik, Medienethik, transkulturelle Philosophie, Angebote im Rahmen des Studienschwerpunkts *Sprache, Logik, Information*). Dabei sollen die Studierenden die Möglichkeit nutzen, Studienschwerpunkte zu bilden.

(4) Pflichtmodule sind die Basismodule

Methodenlehre,
Geschichte der Philosophie I,
Geschichte der Philosophie II,
Theoretische Philosophie I und
Praktische Philosophie I.

Wahlpflichtmodule sind die Basismodule Logik, Argumentation und Arbeitstechniken, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie II sowie alle Aufbaumodule.

(5) Von den 54 SWS des Studiums im *Kernfach* entfallen 30 SWS auf das Studium der fünf Pflichtmodule, die übrigen auf das Studium von zwei weiteren Basismodulen und **drei** Aufbaumodulen.

(6) Von den **28** SWS des Studiums im *Ergänzungsfach* entfallen 18 SWS auf das Studium von drei der fünf Pflichtmodule, nämlich Methodenlehre, Geschichte der Philosophie I oder II und Theoretische Philosophie I oder Praktische Philosophie I, die übrigen auf das Studium eines weiteren Basismoduls und eines Aufbaumoduls.

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

(1) *Vorlesungen* geben Überblicksinformationen über einzelne philosophische Disziplinen, Problembereiche der Philosophie oder philosophiegeschichtliche Perioden, behandeln das Werk einzelner Philosophen oder vermitteln Einblicke in besondere Forschungsbereiche.

(2) *Basisseminare* dienen der Erarbeitung eines Problembereichs oder eines Textes durch Literaturstudium, Anfertigen von Referaten über Einzelthemen des Problembereichs und gemeinsame Diskussion. Studierende, die an Basisseminaren teilnehmen, sollen sich nach Möglichkeit durch den Seminarleiter beraten lassen.

(3) *Übungen* dienen dem Erwerb und der Vertiefung philosophischer (z. B. logischer und interpretatorischer) Techniken durch praktische Einübung.

(4) *Aufbauseminare* stellen im Unterschied zu Basisseminaren höhere Anforderungen an Problemverständnis, Vorkenntnisse und Vertrautheit mit philosophischer Terminologie.

§ 8 Berufsfeldpraktikum

Nach dem Ende des zweiten Studienjahrs kann ein Berufsfeldpraktikum absolviert werden. Ein Praktikum vermittelt einen Einblick in die Berufspraxis und erleichtert den Übergang in die Berufswelt. Ein dreiwöchiges Praktikum wird mit 4 CP bewertet und ersetzt zwei Lehrveranstaltungen der Aufbaumodule. Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Philosophischen Instituts. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 9 Beteiligungsnachweise

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese als Beteiligungsnachweis.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z. B. Kurzreferat, zwei Protokolle, schriftlicher oder mündlicher Test, Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung).

§ 10 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst für Philosophie als Kernfach 8 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, davon **zwei** zu Lehrveranstaltungen der Aufbaumodule und die Bachelorarbeit am Ende des Abschlussjahrs.
- (2) Wird Philosophie als Ergänzungsfach studiert, umfasst die Bachelorprüfung 5 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, davon eine zu einer Lehrveranstaltung eines Aufbaumoduls.

§ 11 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen stehen in thematischem Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen. Sie werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abgelegt. Näheres dazu ist in der Bachelorprüfungsordnung geregelt.

(2) Im Kernfach ist in allen fünf Pflichtmodulen (§ 6 Abs. 4) eine Abschlussprüfung abzulegen. Zusätzlich ist in einem weiteren Basismodul sowie in zwei Aufbaumodulen eine Abschlussprüfung abzulegen.

(3) Im Ergänzungsfach ist in den drei gewählten Pflichtmodulen eine Abschlussprüfung abzulegen. Zusätzlich ist in einem weiteren Basismodul sowie in einem Aufbaumodul eine Abschlussprüfung abzulegen.

(4) In den folgenden Modulen ist die Abschlussprüfung in einer bestimmten Veranstaltung abzulegen:

Methodenlehre	Basisseminar Logik I
Theoretische Philosophie I	eine Vorlesung
Praktische Philosophie I	eine Vorlesung
Geschichte der Philosophie I/II	eine Vorlesung

§ 12 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit steht in der Regel in einem thematischen Bezug zu einem Aufbauseminar und wird in zeitlichen Zusammenhang damit angefertigt. In Ausnahmefällen kann sich die Bachelorarbeit auch auf ein Basisseminar beziehen.

§ 13 Kreditpunkte

Kreditpunkte (Credit Points = CP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Für jede durch einen Beteiligungsnachweis nachgewiesene SWS wird ein CP, für jede Abschlussprüfung in einem Basisseminar werden zusätzlich 5 CP, für jede Abschlussprüfung in einem Aufbauseminar zusätzlich 6 CP und für die Bachelorarbeit 12 CP gutgeschrieben.

Übersicht:

Kernfach Philosophie	54 SWS	54 CP
	6 Abschlussprüfungen à 5 CP	30 CP
	2 Abschlussprüfungen à 6 CP	12 CP
	Bachelorarbeit	12 CP
Summe		108 CP
Ergänzungsfach Philosophie	28 SWS	28 CP
	4 Abschlussprüfungen à 5 CP	20 CP
	1 Abschlussprüfung à 6 CP	6 CP
	Summe	

§ 14**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Bachelorprüfungsordnung.

§ 15**Studienberatung**

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Philosophie erfolgt durch die Lehrenden im Fach Philosophie in ihren Sprechstunden und dient der Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Sie wird in folgenden Fällen empfohlen: bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.

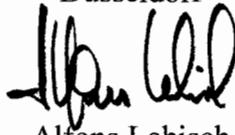
(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16.11.2004

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Basismodule im BA-Studiengang Philosophie, 1. und 2. Studienjahr

Philosophische Propädeutik		Geschichte der Philos.	Systematik der Philos.	
Methodenlehre	Argumentation und Arbeitstechniken	Geschichte der Philosophie I	Theoretische Philosophie I	Theoretische Philosophie II
PS Grundprobleme und Methoden der Philos.	PS Theorie des Argumentierens	VL Philos. der Antike	VL Erkenntnistheorie	VL Sprachphilosophie
PS Logik I	ÜB Praxis des Argumentierens	VL Philos. des Mittelalters	VL Ontologie/Metaphysik	VL Wissenschaftstheorie
ÜB Logik I	PS Wissenschaftliche Arbeitstechniken	PS Geschichte der Philosophie I	PS Theoretische Philosophie I	PS Theoretische Philosophie II
Logik		Geschichte der Philosophie II	Praktische Philosophie I	Praktische Philosophie II
PS Logik II		VL Philos. der Neuzeit	VL Ethik/Praktische Philos.	VL Kulturphilosophie/ Sozialphilosophie
ÜB Logik II		VL Philos. der Gegenwart	VL Philos.-Anthropologie	PS Theorien und Begriffe der Kultur
PS Philosophie der Logik		PS Geschichte der Philosophie II	PS Praktische Philosophie I	PS Praktische Philosophie II

Aufbaumodule im BA-Studiengang Philosophie, 3. Studienjahr

Logik/Metalogik	Ontologie/Meta-physik/Sprach-philosophie	Erkenntnistheorie/ Wissenschafts- Theorie	Anthropologie/ Philos. des Geistes	Ethik/Prakt. Philosophie	Kulturphilos./ Sozialphilosophie	Transeuropäische Philosophie
Modallogik	Analytische Ontologie	Wahrheit und Rechtfertigung	Leib-Seele Problem	Metaethik	Medien- philosophie	Ostasiatische Philosophie
Metalogik	Sprechakttheorien	Wissenschaftstheorie der Geistes- und Sozialwissenschaften	Neurophilosophie	Moral und Recht	Politische Philosophie	Kulturvergleichende Philosophie

Legende



Pflicht

Wahlpflicht

Die Themen der Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen sind Beispiele

Anhang 2: Exemplarischer Studienplan, BA Kernfach Philosophie

Semester	Fachanteile	fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Summe SWS	Kredit- punkte
1	BM Methodenlehre* 6 SWS	2 SWS	14	19
	BM Geschichte der Philos. II 2 SWS			
	BM Theoretische Philos. I 4 SWS			
2	BM Geschichte der Philos. I 2 SWS	2 SWS	12	22
	BM Geschichte der Philos. II* 2 SWS			
	BM Praktische Philos. I 2 SWS			
	BM Theoretische Philos. I* 2 SWS			
	BM Argumentation und Arbeitstechniken 2 SWS			
3	BM Geschichte der Philos. I* 2 SWS	2 SWS	14	19
	BM Geschichte der Philos. II 2 SWS			
	BM Argumentation und Arbeitstechniken 4 SWS			
	BM Theoretische Philos. II 4 SWS			
4	BM Geschichte der Philos. I 2 SWS	4 SWS	12	22
	BM Praktische Philos. I* 4 SWS			
	BM Theoretische Philos. II* 2 SWS			
5	AM Anthropologie/ Philos. des Geistes* 2 SWS	4 SWS	12	24
	AM Erkenntnistheorie/ Wissenschaftstheorie 2 SWS			
	AM Ethik/Prakt. Philos.* 4 SWS			
6	AM Anthropologie/ Philos. des Geistes 2 SWS	4 SWS	8	20
	AM Erkenntnistheorie/ Wissenschaftstheorie 2 SWS			
	Bachelorarbeit			
	54 SWS	18 SWS	72	126

BM: Basismodul

AM: Aufbaumodul

* : Abschlußprüfung

Anhang 3: Exemplarischer Studienplan, BA Ergänzungsfach Philosophie

Semester	Fachanteile	fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Summe SWS	Kredit- punkte
1	BM Methodenlehre* 4 SWS	siehe Kernfach	6	11
	BM Theoretische Philos. I 2 SWS			
2	BM Methodenlehre 2 SWS	siehe Kernfach	6	11
	BM Geschichte der Philos. II* 4 SWS			
3	BM Theoretische Philos. I* 4 SWS	siehe Kernfach	6	11
	BM Praktische Philos. II 2 SWS			
4	BM Geschichte der Philos. II 2 SWS	siehe Kernfach	6	11
	BM Praktische Philos. II* 4 SWS			
5	AM Kulturphilos./ Sozialphilosophie* 2 SWS	siehe Kernfach	2	8
6	AM Kulturphilos./ Sozialphilosophie 2 SWS	siehe Kernfach	2	2
	28 SWS		28	54

BM: Basismodul

AM: Aufbaumodul

* : Abschlußprüfung

Studienordnung
für den Studiengang
Informationswissenschaft
als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium
an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22.06.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Berufsfeldpraktikum
- § 9 Anforderungen des Studiums
- § 10 Kreditpunkte
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten

Anhang: Musterstudienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Informationswissenschaft als Ergänzungsfach im Bachelorstudium.

§ 2

Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium im Ergänzungsfach Informationswissenschaft kann nur einmal jährlich, und zwar im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer und Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit des Ergänzungsfachs Informationswissenschaft einschließlich der Abschlussprüfungen beträgt 3 Studienjahre (6 Semester). Das Studium gliedert sich in die ersten beiden Studienjahre (4 Semester) und in das dritte Studienjahr (2 Semester), das Abschlussjahr.

(2) Das Studium hat ein Volumen von insgesamt 28 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 4 SWS auf das Praktikum und 24 SWS auf 12 Lehrveranstaltungen (mit jeweils 2 SWS).

(3) Pro Semester sollten gemäß § 6 jeweils zwei Lehrveranstaltungen besucht werden.

(4) Das Studium im ersten und zweiten Studienjahr umfasst einschließlich des mindestens 8-wöchigen Berufsfeldpraktikums 20 SWS. Das Studium im dritten Studienjahr (Abschlussjahr) umfasst 8 SWS.

- (5) Für jede der 12 Lehrveranstaltungen ist ein Beteiligungsnachweis (BN) zu erwerben. Jeder BN wird mit 2 Kreditpunkten (Credit Points = CP) bewertet.
- (6) Das Studium umfasst 5 Abschlussprüfungen (AP). Jede AP wird mit 4 CP bewertet.
- (7) Das Studium ist beendet, wenn nach folgenden Vorgaben 54 CP erreicht worden sind:
- 20 CP aus den 5 Abschlussprüfungen
 - 24 CP aus den 12 Beteiligungsnachweisen
 - 10 CP aus dem Praktikum.

§ 5

Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Gegenstand des Studiums der Informationswissenschaft sind Informations- und Kommunikationsprozesse und -systeme insbesondere in Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Informationswissenschaft befasst sich mit (digitalen) Informationen sowie allen Tätigkeiten, die solche Informationen betreffen. Fokus der Informationswissenschaft ist das (such- und findbare) Ablegen von Informationen in digitalen Informationssystemen (u.a. in Websites, in Internet-Portalen, in Datenbanken, in Retrievalsystemen), das Verwalten dieser Systeme, das zielgerichtete Finden relevanter Informationen, das Einbeziehen des gefundenen Wissens in organisationelle Abläufe sowie die Nutzung recherchierter Informationen für den elektronischen Handel im Rahmen des E-Business. Hierzu bedarf es auch fundierter Kenntnisse über Informationsbedarfe und Informationsflüsse in Organisationen (Wissensmanagement) sowie über den globalen Informationsmarkt. Informationswissenschaft ist damit eine der Grundlagenwissenschaften der Internet-Wirtschaft, der innerbetrieblichen Informationswirtschaft sowie der Branche der elektronischen Informationsdienste, wobei sich die Informationswissenschaft auf den Informationsinhalt ("Content") konzentriert und ökonomische bzw. informatische Aspekte nur am Rande berührt.
- (2) Das Studium der Informationswissenschaft umfasst die Module Theoretische Informationswissenschaft, Methoden der Informationswissenschaft, Empirische Informationswissenschaft, Angewandte Informationswissenschaft sowie Information und Gesellschaft.
- (3) Ziel des Studiums ist eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte universitäre Ausbildung, die grundlegende Kenntnisse sowie anwendungsbezogene Methoden in der Informationswissenschaft vermittelt. Das BA-Ergänzungsfachstudium bereitet auf – vorwiegend operative – Berufstätigkeiten vor. Das Ergänzungsfachstudium der Informationswissenschaft ist – als Ganzes – eher anwendungsorientiert.
- (4) Besondere Synergien ergeben sich aus der Kombination aus Informationswissenschaft und dem jeweiligen Kernfach.

§ 6**Aufbau und Inhalte des Studiums**

Die Studieninhalte des Ergänzungsfachs Informationswissenschaft sind in Module gegliedert, die inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen umfassen. Inhalte des 1. und 2. Studienjahrs heißen Basismodule, die des 3. Studienjahrs (Abschlussjahr) Aufbaumodule. Der Aufwand für Veranstaltungen und Prüfungen wird in Kreditpunkten (Credit Points = CP) bewertet.

(Die Semesterangaben sind Vorschläge; sie gewährleisten einen optimalen Studienverlauf.)

BASISMODULE (1. bis 4. Semester)**Basismodul 1: Theoretische Informationswissenschaft (6 SWS)**

- 1. Sem. 1a. Vorlesung: Einführung in die Informationswissenschaft
- 2. Sem. 1b. Basisseminar: Theoretische Informationswissenschaft
- 2. Sem. 1c. Vorlesung.: Wissensrepräsentation
- 1 Abschlussprüfung im Basisseminar 1b (4 CP), 3 Beteiligungsnachweise (6 CP) = 10 CP

Lehr-/Lernziele: Basiswissen über:

Information Retrieval:

Boolesche Systeme, Informationslinguistik, Textstatistik, Link-Topologie

Wissensrepräsentation:

Begriffe und Begriffsordnungen, Metadaten, Klassifikation, Schlagwortmethode, Thesaurus, Textwortmethode, Zitationsindexierung, Abstracting, automatische Indexierung – automatisches Abstracting

Basismodul 2: Methoden der Informationswissenschaft (6 SWS)

- 1. Sem. 2a. Kurs: Strukturieren digitaler Dokumente
- 3. Sem. 2b. Kurs: Inhaltserschließung
- 4. Sem. 2c. Kurs: Information Retrieval
- 1 Abschlussprüfung in einem der Kurse (4 CP), 3 Beteiligungsnachweise (6 CP) = 10 CP

Lehr-/Lernziele: Beherrschen folgender Methoden:

(a) Strukturieren von digitalen Texten und Gestalten multimedialer Dokumente mittels gängiger Textauszeichnungs- und/oder Programmiersprachen; Umsetzung von Usability- und Availability-Kriterien

(b) formales Beschreiben von Dokumenten, gleichordnendes und syntaktisches Indexieren, Klassieren und Referieren

(c) Retrieval in kommerziellen deutschsprachigen und internationalen Datenbanken sowie mit Suchwerkzeugen im Internet

Basismodul 3: Empirische Informationswissenschaft (4 SWS)

- 3. Sem. 3a. Vorlesung: Empirische Informationswissenschaft
- 4. Sem. 3b. Basisseminar: Empirische Informationswissenschaft
- 1 Abschlussprüfung im Basisseminar 3b (4 CP), 2 Beteiligungsnachweise (4 CP) = 8 CP

Lehr-/Lernziele: Wissen über:

Informetrie, Webometrie, Evaluation von Retrievalsystemen, Usability, Szientometrie, Informationsbedarfsanalyse, Nutzerforschung

Berufsfeldpraktikum (mind. 8 Wochen) (4 SWS; 10 CP)

AUFBAUMODULE (5. bis 6. Semester)

Aufbaumodul 1: Angewandte Informationswissenschaft (4 SWS)

- 5. Sem. 4a. Vorlesung Informationsmarkt
- 5. Sem. 4b. Aufbauseminar: Wissensmanagement
- 1 Abschlussprüfung in einer der Lehrveranstaltungen (4 CP), 2 Beteiligungsnachweise (4 CP) = 8 CP

Lehr-/Lernziele: Wissen über:

Informationsmarkt:

Informationsökonomie, Netzökonomie, Marketing in digitalen Umgebungen, E-Business in der Wertschöpfungskette, Informationspolitik, Informationsrecht

Wissensmanagement:

Wissen und Information in lernenden Organisationen, Customer Knowledge Management, **Customer** Relationship Management, Wissensgemeinschaften, Informationsprodukte und -dienste, Betriebswirtschaftslehre der Informationstätigkeiten

Aufbaumodul 2: Information und Gesellschaft (4 SWS)

- 6. Sem. 5a. Aufbauseminar: Information und Gesellschaft
- 6. Sem. 5b. Aufbauseminar: Berufsfelder der Informationswissenschaft (mit Exkursionen) –u.U. – je nach Angebot – schon im 5. Semester
- 1 Abschlussprüfung in einer der Lehrveranstaltungen (4 CP), 2 Beteiligungsnachweise (4 CP) = 8 CP

Lehr-/Lernziele: Wissen über Kontexte, in denen informationswissenschaftliche Tätigkeiten stehen; zudem: Wissen über konkrete Berufsfelder der Informationswissenschaft, Kontakte zu konkreten Unternehmen vor Ort sowie auf Messen.

Die Teilnahme an den Exkursionen im Aufbauseminar 5b (z.B. zu Unternehmen und/oder zu Messen – auch im Ausland) ist verpflichtend.

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* geben systematische Überblicksinformationen über Theorien und Methoden, Anwendungsbereiche, technische Konzepte und gesellschaftliche Entwicklungen. Sie vermitteln vor allem in den Anfangssemestern Grundbegriffe und informationswissenschaftliches Problembewusstsein. Sie geben Einblicke in den aktuellen Forschungsstand.
- (2) *Basisseminare* dienen der Vermittlung einzelner informationswissenschaftlicher Ansätze und der Erarbeitung von Anwendungskriterien für informationswissenschaftliches Wissen.
- (3) *Kurse* dienen der Einführung in die Methoden des Faches.
- (4) *Aufbaueminare* sind Veranstaltungen des Studiums im Abschlussjahr und stellen im Unterschied zu den Basisseminaren höhere Anforderungen an Problemverständnis, Vorkenntnisse und Vertrautheit mit Theorien, Methoden und Techniken.

§ 8

Berufsfeldpraktikum

Nach dem Ende des zweiten Studienjahrs ist ein einschlägiges mindestens 8-wöchiges zusammenhängendes Berufsfeldpraktikum zu absolvieren. Das Praktikum soll einen Einblick in die Berufspraxis vermitteln sowie den Übergang in die Berufswelt erleichtern. Das Praktikum soll nach Möglichkeit in einem Bereich absolviert werden, der inhaltlich dem Kernfach des/der Studierenden verwandt ist. Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Fachs Informationswissenschaft. Der/die Praktikumsbeauftragte des Fachs Informationswissenschaft ist bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich und bietet eine fachliche Praktikumsberatung und -begleitung an. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

Folgende Tätigkeitsbereiche in der Informations- und Internetwirtschaft kommen für ein Praktikum infrage (Beispiele):

- Suchmaschinen
- Natürlichsprachige Schnittstellen
- Mehrsprachige Informationssysteme
- Automatische Indexierung
- Automatische Übersetzung
- Information Retrieval
- Elektronische Informationsdienste

- Datenbankproduktion
- Informationssysteme im E-Commerce.

Branchenunabhängig existieren weitere Tätigkeitsbereiche (Beispiele):

- Aufbau und Betrieb von Intranets
- Einsatz von Sprachsoftware
- Informationsmanagement
- Wissensmanagement
- Informationsvermittlung.

§ 9

Anforderungen des Studiums

(1) Im Studium müssen sich die Studierenden nach Maßgabe des § 6 dieser Studienordnung an den Veranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Die regelmäßige und aktive Beteiligung wird durch Beteiligungsnachweise bescheinigt. Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der §§ 6 und 10 dieser Studienordnung studienbegleitend durch Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen erbracht und bescheinigt.

(2) Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen auf Grund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzel- oder Gruppenaktivität (beispielsweise Protokoll, Kurzreferat, schriftlicher Test, Fachgespräch). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

(3) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen setzen die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, auf die sie sich beziehen, voraus und erfolgen als Klausur, in Form einer mündlichen Prüfung, Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Näheres regelt die Bachelorprüfungsordnung § 16.

§ 10

Kreditpunkte (CP)

Der Arbeitsaufwand für die Beteiligung an Lehrveranstaltungen, für Abschlussprüfungen sowie für das Berufsfeldpraktikum wird mit Kreditpunkten (Credit Points, CP) bewertet. Je SWS wird 1 CP, für Abschlussprüfungen werden 4 CP und für das Berufsfeldpraktikum 10 CP vergeben.

Im 1. und 2. Studienjahr sind demnach für die zu belegenden 16 SWS 16 Punkte und für die drei Abschlussprüfungen 12 Punkte zu erwerben. Im Abschlussjahr werden für die zu belegenden 8 SWS 8 Punkte und für die beiden Abschlussprüfungen 8 Punkte **vergeben**.

Insgesamt sind also im Ergänzungsfach Informationswissenschaft 54 Kreditpunkte zu erwerben.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 9 der Bachelorprüfungsordnung.

§ 12

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

(2) Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Dozentinnen und Dozenten der Abteilung für Informationswissenschaft. Den Studierenden wird dringend empfohlen, diese Beratung im Studienverlauf wiederholt, zumal vor Eintritt in eine neue Studienphase und in der Vorbereitung auf Modulabschlussprüfungen wahrzunehmen.

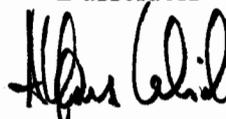
§ 13

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Musterstudienverlaufsplan Informationswissenschaft als Ergänzungsfach

Semester	Modul	SWS	Abschluss- prüfungen	CP
1., 2.	Basismodul 1: theoretische Informationswissenschaft	6	1	10
1., 3., 4.	Basismodul 2: Methoden der Informationswissenschaft	6	1	10
3., 4.	Basismodul 3: Empirische Informationswissenschaft	4	1	8
	<i>Berufsfeldpraktikum</i>	<i>4</i>		<i>10</i>
5.	Aufbaumodul 1: Angewandte Informationswissenschaft	4	1	8
6.	Aufbaumodul 2: Information und Gesellschaft	4	1	8
Summen		28	5	54

<u>Semester</u>	<u>Modul / LV (SWS / CP)</u>	<u>AP (CP)</u>	<u>Summe SWS</u>	<u>SummeCP</u>
1.	1a. Einführung (2 SWS / 2 CP)			
1.	2a. Digitale Dok. (2 SWS / 2 CP)	---	4	4
2.	1b. Sem. Theoret. IW (2 SWS / 2 CP)			
2.	1c. Wissensrepr. (2 SWS / 2 CP)		4	
		Modul 1 (4)		8
3.	2b. Erschließung (2 SWS / 2 CP)			
3.	3a. Vorl. Empir. IW (2 SWS / 2 CP)		4	
		Modul 2 (4)		8
4.	2c. Retrieval (2 SWS / 2 CP)			
4.	3b. Sem. Empir. IW (2 SWS / 2 CP)		4	
		Modul 3 (4)		8
<u>Semester</u>	<u>Modul / LV (SWS / CP)</u>	<u>AP (CP)</u>	<u>Summe SWS</u>	<u>SummeCP</u>
	<i>Berufsfeldpraktikum</i>		4	10
5.	4a. Inf.markt (2 SWS / 2 CP)			
5.	4b. Wissensmanagement (2 SWS / 2 CP)		4	
		Modul 4 (4)		8
6.	5a. Inf. u. Gesellschaft (2 SWS / 2 CP)			
6.	5b. Berufsfelder (2 SWS / 2 CP) (LV 5b. – je nach Angebot – u.U. schon im 5. Sem.)			
		Modul 5 (4)		8
Summe:		5 AP (20 CP)	24 + 4 SWS	54 CP

Studienordnung
für den Studiengang
Romanistik
als Kernfach und als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22.06.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW, S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Allgemeine Zielsetzung des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Studienbestandteile, Beteiligungsnachweise und Abschlussprüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Studienberatung
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Romanistik auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Kernfachstudium mit Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005. Der Bachelor-Kernfachstudium sieht das Studium eines Kernfaches und eines Ergänzungsfaches sowie Studien im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich vor. Romanistik kann als Kernfach oder als Ergänzungsfach studiert werden.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Grundlegende Sprachkenntnisse in der ersten romanischen Sprache werden vorausgesetzt bzw. müssen vor Beginn des Studiums in hinreichendem Umfang erworben werden. Diese Sprachkenntnisse werden in einem Eingangstest überprüft. Beim Studium von Romanistik als Kernfach sind außerdem Grundkenntnisse der lateinischen Sprache und der antiken Literatur und Kultur erforderlich. Diese Kenntnisse können, soweit sie nicht bereits durch einen mindestens zweijährigen Lateinkurs in der Schule nachgewiesen sind, in einem 4 Semesterwochenstunden umfassenden Kurs an der Universität erworben werden. Der Nachweis über die Kenntnisse muss spätestens bei der Meldung zur Bachelorarbeit dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Bachelor-Kernfachstudiums beträgt einschließlich der Abschlussprüfungen 3 Studienjahre (6 Semester).
 (2) Romanistik als Kernfach und Romanistik als Ergänzungsfach im Bachelor-Bachelor-Kernfachstudium umfassen (CP = Credit Point/Kreditpunkt, SWS = Semesterwochenstunde):

Romanistik als Kernfach	108 CP	52 SWS
Romanistik als Ergänzungsfach	54 CP	32 SWS

Hinzu kommt der fachübergreifende Wahlpflichtbereich:

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	18 CP	18 SWS
---------------------------------------	-------	--------

§ 5

Allgemeine Zielsetzung des Studiums

Das Studium vermittelt fachliche und sprachliche Kenntnisse romanischer Sprachen, Literaturen und Kulturen und impliziert fachspezifische Problemstellungen und Problemlösungen. Darüber hinaus sollen die Studierenden zur Strukturierung komplexer Problemfelder sowie zur selbständigen Anwendung von sprachlichem, historischem und systematischem Wissen im Sinne eines berufsfeldspezifischen Abschlusses befähigt werden.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im Kernfach umfasst die Bereiche: Sprachpraxis, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und das fachspezifische Optionsmodul. Im Optionsmodul ist einer der folgenden thematischen Bereiche auszuwählen: 1. Mediale Kommunikation, 2. Kultur- und Regionalwissenschaft, 3. Sprache und Information.

(2) Das Studium im Ergänzungsfach umfasst die Bereiche: Sprachpraxis, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.

(3) Die Vermittlung der Lerninhalte findet in Modulen statt (Basismodul, Aufbaumodul und Erweiterungsmodul, Optionsmodul. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Studienmodul enthält 4-8 SWS.

(4) Jeder Bereich wird in Basismodulen, Aufbaumodulen oder als Optionsmodul studiert. Hinzu kommt im Kernfach für den Bereich Sprachpraxis ein Erweiterungsmodul, welches das Studium einer zweiten romanischen Sprache vorsieht.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Romanistik als Kernfach

Das Kernfach Romanistik umfasst das Studium einer romanischen Sprache und Literatur sowie den Erwerb von Kenntnissen einer zweiten romanischen Sprache. Zu den Inhalten des Studiums gehören:

1. Bereich Sprachpraxis (Basis-, Aufbau- und Erweiterungsmodul): 42 CP [26 SWS]
2. Bereich Literaturwissenschaft (Basis- und Aufbaumodul): 17/23 CP [10 SWS]
3. Bereich Sprachwissenschaft (Basis- und Aufbaumodul): 17/23 CP [10 SWS]
4. Optionsmodul (Thematische Bereiche: 1. Mediale Kommunikation, 2. Regional- und Kulturwissenschaft, 3. Sprache und Information): 12 CP [6 SWS]
5. Trainingsseminar: 2 CP [2 SWS]

(2) Romanistik als Ergänzungsfach

Das Ergänzungsfach Romanistik umfasst das Studium einer romanischen Sprache und Literatur. Zu den Inhalten des Studiums gehören:

1. Bereich Sprachpraxis (Basis- und Aufbaumodul): [26 CP] 16 SWS
2. Bereich Literaturwissenschaft: 10 CP [6 SWS] für das Basismodul oder 18 CP [10 SWS] für Basis- und Aufbaumodul

3. Bereich Sprachwissenschaft: 10 CP [6 SWS] für das Basismodul oder 18 CP [10 SWS] für Basis- und Aufbaumodul

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) *Vorlesungen* behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie erschließen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich und eröffnen ihnen die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.

(2) *Einführungsveranstaltungen* vermitteln den Studierenden der Anfangssemester fachwissenschaftliche Überblicke und Grundkenntnisse und bereiten auf den Besuch der Proseminare vor.

(3) *Sprachseminare/Sprachübungen* dienen dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten in den einzelnen Studienbereichen.

(4) *Basisseminare* dienen vornehmlich dem exemplarischen Studium eines Teilgebiets, wobei die Anwendung der Methoden und die Einübung wissenschaftlichen Arbeitens im Vordergrund stehen.

(5) *Aufbauseminare* dienen dem forschungsorientierten Lernen. Sie behandeln Teilgebiete aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich, wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches und fördern vornehmlich die selbständige Anwendung und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

(6) *Trainingsseminare* zielen auf das Training von Rhetorik, Ausdrucks-, Kommunikationsfähigkeit in bezug auf die Anwendungen von im wissenschaftlichen Studium erworbenem Fachwissen ab (z. B. Rhetorik des Vortrags, Schriftlichkeitskompetenz, mediales Training etc.). Sie dienen ferner der Umsetzung dieses Fachwissens im Hinblick auf die praktischen Erfordernisse der Arbeitswelt.

§ 9

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Romanischen Seminars in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt.

§ 10

Studienbestandteile, Beteiligungsnachweise und Abschlussprüfungen

(1) Der Besuch von Lehrveranstaltungen, für die keine Abschlussprüfung vorgesehen ist, muss durch einen Beteiligungsnachweis dokumentiert werden. Mit dem Beteiligungsnachweis wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine dokumentierte Einzelaktivität bescheinigt (schriftlicher Test, Kurzreferat, Stundenprotokoll oder eine andere gleichwertige Leistung).

(2) In den folgenden Studienbestandteilen sind Abschlussprüfungen abzulegen:

Romanistik als *Kernfach*

1. Basismodul Sprachpraxis (Erste romanische Sprache)
2. Aufbaumodul Sprachpraxis (Erste romanische Sprache)
3. Erweiterungsmodul Sprachpraxis (Zweite romanische Sprache)
5. Basismodul Literaturwissenschaft
4. Basismodul Sprachwissenschaft
7. Aufbaumodul Literaturwissenschaft
6. Aufbaumodul Sprachwissenschaft
8. Optionsmodul

In dem Modul, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, ist keine Abschlussprüfung abzulegen. Es sind also insgesamt 7 Abschlussprüfungen abzulegen.

Romanistik als *Ergänzungsfach*

1. Basismodul Sprachpraxis (Erste romanische Sprache)
2. Aufbaumodul Sprachpraxis (Erste romanische Sprache)
4. Basismodul Literaturwissenschaft
3. Basismodul Sprachwissenschaft
5. Aufbaumodul Sprachwissenschaft *oder* Aufbaumodul Literaturwissenschaft

(3) Die Abschlussprüfungen im Kernfach Romanistik erfolgen im Basis-, Aufbau- und Erweiterungsmodul Sprachpraxis entsprechend den Maßgaben der Lehrveranstaltung, nach deren Besuch die Prüfungen abgelegt werden, als Klausur oder mündliche Prüfung. Die Abschlussprüfungen zu den übrigen Modulen erfolgen in der Regel in Form einer Studienarbeit.

(4) Die Abschlussprüfungen im Bereich Sprachpraxis werden nach dem Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt:

Basismodul Sprachpraxis:

- o Französisch: Schriftlichkeit II
- o Italienisch: Schriftlichkeit II
- o Spanisch: Schriftlichkeit II

Aufbaumodul Sprachpraxis:

- o Französisch: Übersetzung Deutsch-Französisch II
- o Italienisch: Übersetzung Deutsch-Italienisch II
- o Spanisch: Übersetzung Deutsch-Spanisch II

Erweiterungsmodul Sprachpraxis:

- o Französisch: Übersetzung Französisch-Deutsch I
- o Italienisch: Übersetzung Italienisch-Deutsch I
- o Spanisch: Übersetzung Spanisch-Deutsch I

Abschlussprüfungen in den Studienbereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft sowie im Optionsmodul werden nach dem Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt:

Basismodul Literatur- bzw. Sprachwissenschaft: Basisseminar

Aufbaumodul Literatur- bzw. Sprachwissenschaft: Aufbauseminar

Optionsmodul: Aufbauseminar

(5) Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Basismodul oder für das Erweiterungsmodul ist der Nachweis über die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen des Moduls, für das Basismodul Sprachpraxis zusätzlich die Vorlage der Bescheinigung über den bestandenen Eingangstest der gewählten Sprache. Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Aufbaumodul ist der Nachweis über die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen des Moduls und die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung des entsprechenden Basismoduls.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem Aufbauseminar aus den Aufbaumodulen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (und in begründeten Fällen auch mit einem Aufbauseminar aus dem Optionsmodul). In dem Modul, in dem die Bachelorarbeit abgelegt wird, entfällt die Abschlussprüfung.

(2) Voraussetzung für die Meldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über Grundkenntnisse der lateinischen Sprache und der antiken Literatur und Kultur sowie über die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls, zu dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, und die Vorlage der Bescheinigungen über die bestandenen Abschlussprüfungen für alle Basismodule sowie für das Erweiterungsmodul Sprachpraxis.

§ 12 Kreditpunkte

Studienleistungen werden nach dem jeweiligen Arbeitswand mit Kreditpunkten bewertet. Für alle Abschlussprüfungen im Kernfach Romanistik werden 6 Kreditpunkte vergeben. Die Bachelorarbeit wird mit 12 Kreditpunkten bewertet. Im Ergänzungsfach Romanistik werden für die Abschlussprüfungen im Bereich Sprachpraxis 6 Kreditpunkte und für die Abschlussprüfungen im wissenschaftlichen Bereich 4 Kreditpunkte vergeben.

Übersicht:

Kernfach Romanistik:

52 SWS	56 CP
1 Abschlussprüfung à 4 CP	4 CP
7 Abschlussprüfungen à 6 CP	36 CP
Bachelorarbeit	12 CP
 Summe	 108 CP

Ergänzungsfach Romanistik:

30 SWS	32 CP
1 Abschlussprüfung à 6 CP	6 CP
4 Abschlussprüfungen à 4 CP	16 CP
 Summe	 54 CP

§ 13 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Bachelor-Bachelor-Kernfachstudium Romanistik erfolgt durch Lehrende des Romanischen Seminars. Die Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Der Studienverlauf soll mindestens einmal pro Semester mit einem Fachstudienberater abgesprochen werden.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester erfolgt durch die Beauftragten des Romanischen Seminars auf der Basis der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Bachelor-Kernfachstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005 und 19.04.2005

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Studienplan für den Studiengang Bachelor of Arts Romanistik
 2. Romanistik als Ergänzungsfach

Semester	SWS	CP	Bereich 1: Sprachpraxis				Bereich 2: Sprachwissenschaft			Bereich 3: Literaturwissenschaft			
			1. roman. Sprache	SWS	Punkte		Sprachwissen- schaft	SWS	Punkte	Literaturwissen- schaft	SWS	Punkte	
1.	8	8	Mündlichkeit I	2	2	Basismodul 1.1-1.2-1.3			Einführungskurs	2	2	Basismodul 3.1	
			Schriftlichkeit I	2	2								
2.	8	12	Mündlichkeit II	2	2	Aufbaumodul 1.4-1.5-1.6			Vorlesung	2	2	Basismodul 2.1	
			<u>Schriftlichkeit II</u>	2	6								
3.	8	16	Mündlichkeit III	2	2				<u>Basisseminar</u>	2	6	Basismodul 2.1	
			Übers. Fs-Dt. I	2	2								
4.	4	4	Übers. Dt-Fs I	2	2				Vorlesung	2	2	Aufbaumodul 2.2 - 3.2	
5.	4	14	<u>Übers. Dt-Fs II</u>	2	8				<u>Aufbauseminar</u>	2	6	Aufbaumodul 2.2 - 3.2	
	<u>32</u>	<u>54</u>											

Studienordnung
für den Studiengang
Linguistik als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium
 an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 Vom 22.06.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zugangs- und Studienvoraussetzungen	2
§ 3	Studienbeginn	2
§ 4	Regelstudienzeit und Studienumfang	2
§ 5	Gegenstand und Ziele des Studiums.....	2
§ 6	Aufbau und Inhalte des Studiums.....	2
§ 7	Studienmodule	3
§ 8	Arten von Lehrveranstaltungen	4
§ 9	Beteiligungsnachweise	4
§ 10	Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen.....	5
§ 11	Kreditpunkte	5
§ 12	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 13	Studienberatung	6
§ 14	Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Ergänzungsfachs Linguistik.

§ 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium im Ergänzungsfach Linguistik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums einschließlich der Bachelorprüfung beträgt 3 Studienjahre (6 Semester). Das Studium des Ergänzungsfachs Linguistik umfasst 28 SWS (Semesterwochenstunden) und insgesamt 54 Kreditpunkte (CP = Credit Points).
- (2) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Studienmodulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 4-6 SWS.

§ 5 Gegenstand und Ziele des Studiums

Gegenstand des Studiums der Linguistik sind die Eigenschaften und Strukturen menschlicher Sprachen und deren wissenschaftliche Erschließung. Das Studium soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse in den wichtigsten Problemstellungen und Problemlösungen des Faches, in der sprachwissenschaftlichen Terminologie und in den verwendeten Methoden vermitteln. Darüber hinaus soll es die Studierenden befähigen, sprachwissenschaftliche Fragestellungen in Bezug auf ihre eigenen Kernfächer zu reflektieren. Das Studium bezieht dabei neben den bekannteren auch weniger bekannte Sprachen und den Vergleich zwischen Sprachen ein. Es erarbeitet Grundlagen für die Dokumentation von Sprachen, die Sprachvermittlung (Übersetzung und Sprachlernen), die Erfassung von Sprachstörungen und die Verarbeitung von Sprache durch den Computer.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

Das Studium gliedert sich in das Basisstudium (in der Regel die ersten drei Semester) und das anschließende Vertiefungsstudium. Die Studieninhalte des Ergänzungsfachs Linguistik sind in Module gegliedert, die inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen bündeln. Inhalte des Basisstudiums heißen Basismodule, die des Vertiefungsstudiums Aufbaumodule. Der Aufwand für Veranstaltungen und Prüfungen wird in Kreditpunkten (Credit Points = CP) bewertet. Die Basismodule haben einen Umfang von jeweils 4 SWS, die Aufbaumodule von 6

SWS. Module sollen immer als ganze studiert werden, Basismodule nach Möglichkeit in den ersten drei Studiensemestern, die Aufbaumodule ab dem dritten Studiensemester. Studierende mit Kernfach Germanistik studieren anstelle des Basismoduls B4 eines der Aufbaumodule A1a, A2a, A3a oder A4a. Das Aufbaumodul wird in der Regel im zweiten Studienjahr studiert.

§ 7

Studienmodule

(1) Die Basismodule vermitteln einen Überblick über das Fach (Modul B4) und Grundwissen in den Kernbereichen der Linguistik (B1, B2 und B3). In den Aufbaumodulen wird aufbauend auf dem Wissen aus den Basismodulen das Studium der Kernbereiche vertieft (A1E, A2E, A3E) bzw. in interdisziplinäre Bereiche der Linguistik eingeführt (A4E, A5E, A6E, A7E). Die Aufbaumodule vermitteln methodische und theoretische Kenntnisse auf der Grundlage der Basismodule.

(2) Das Studium umfasst folgende Module:

a) im Basisstudium

- B1 Basismodul „Phonetik und Phonologie“ (4 SWS, 1 AP¹, 8 CP):
Basisseminare „Einführung in die Phonetik“, „Einführung in die Phonologie“
- B2 Basismodul „Morphologie und Syntax“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP):
Basisseminare „Einführung in die Morphologie“, „Einführung in die Syntax“
- B3 Basismodul „Semantik und Pragmatik“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP):
Basisseminare „Einführung in die Semantik“, „Einführung in die Pragmatik“
- B4 Basismodul „Grundkurs Linguistik“ (4 SWS, 4 CP):
Kurs „Grundkurs Linguistik“ mit Tutorium, nur für Studierende, die nicht Germanistik als Kernfach studieren.

b) im Studienbereich Vertiefungsstudium zwei der folgenden Aufbaumodule, wobei mindestens eines der Module A1E, A2E und A3E gewählt werden muss:

- A1E Aufbaumodul „Phonetik und Phonologie E“ (6 SWS, 1 AP, 13 CP):
Kurs „Methoden Phonetik/Phonologie“ mit Tutorium oder zwei Seminare/Vorlesungen, dazu 1 Aufbauseminar/Vorlesung aus Phonetik/Phonologie
- A2E Aufbaumodul „Morphologie und Syntax E“ (6 SWS, 1 AP, 13 CP):
Kurs „Grammatische Methoden“ mit Tutorium oder zwei Seminare/Vorlesungen, dazu 1 Aufbauseminar/Vorlesung aus Morphologie/Syntax
- A3E Aufbaumodul „Semantik und Pragmatik E“ (6 SWS, 1 AP, 13 CP):
Kurs „Logik“ mit Tutorium oder zwei Seminare/Vorlesungen, dazu 1 Aufbauseminar/Vorlesung aus Semantik/Pragmatik.
Für Studierende mit Kernfach Philosophie kann der Kurs „Logik“ nur gewählt werden, wenn im Kernfach kein Logikkurs studiert wird.
- A4E Aufbaumodul „Sprachliche Diversität E“ (6 SWS, 1 AP, 13 CP):
Kurs „Strukturkurs nichtindoeuropäische Sprache“ (4 SWS) oder zwei Seminare/Vorlesungen, dazu 1 Aufbauseminar/Vorlesung zum Bereich Sprachliche Diversität

¹ AP = Abschlussprüfung, s. § 11.

- A5E Aufbaumodul „Psycho- und Neurolinguistik E“ (6 SWS, 1 AP, 13 CP):
Kurs „Statistik und Untersuchungsdesign“ mit Tutorium, dazu
Überblicksseminar „Einführung in die Psycholinguistik“ oder
Überblicksseminar „Einführung in die Neurolinguistik“
- A6E Aufbaumodul „Computerlinguistik E“ (6 SWS, 1 AP, 13 CP):
Überblicksseminar „Einführung in die Computerlinguistik“ mit Übung
und 1 Aufbauseminar/Vorlesung aus Computerlinguistik/Sprachtechnologie
- A7E Aufbaumodul „Historische Linguistik E“ (6 SWS, 1 AP, 13 CP):
4 SWS Kurse zu historischen Sprachständen oder Basis- bzw.
Überblicksseminare zur Historischen Linguistik, dazu 1
Aufbauseminar/Vorlesung zur Historischen Linguistik
- c) Studierende mit Kernfach Germanistik studieren anstelle des Basismoduls B4 im
Aufbaustudium eines der Module A1a, A2a, A3a oder A4a. Diese Module können
jeweils nur dann gewählt werden, wenn der betreffende Kurs nicht schon in einem
der gewählten Aufbaumodule belegt wird.
- A1a Aufbaumodul „Methoden Phonetik und Phonologie“ (4 SWS, 4 CP):
Kurs „Methoden Phonetik/Phonologie“ mit Tutorium
- A2a Aufbaumodul „Grammatische Methoden“ (4 SWS, 4 CP S):
Kurs „Grammatische Methoden“ mit Tutorium
- A3a Aufbaumodul „Logik“ (4 SWS, 4 CP):
Kurs „Logik“ mit Tutorium
- A4a Aufbaumodul „Nichtindoeuropäische Sprache“ (4 SWS, 4 CP):
Kurs „Strukturkurs nichtindoeuropäische Sprache“ (4 SWS)

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) *Kurse* dienen der Einführung in die Methoden des Faches. Sie umfassen in den Studienbereichen Linguistik und Computerlinguistik/Sprachtechnologie 4 SWS, darunter 2 SWS für Übungen oder Tutorien; die Teilnahme an Kursen erfordert die regelmäßige Anfertigung von Hausaufgaben.
- (2) *Basisseminare* vermitteln Grundwissen, das nicht auf dem Stoff aus anderen Modulen aufbaut. Sie sind stets Bestandteil von Basismodulen.
- (3) *Überblicksseminare* sind Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen, die Grundwissen aus Basismodulen voraussetzen. Sie vermitteln einen Überblick über ein Teilgebiet des Faches.
- (4) *Aufbauseminare* sind Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen, die das Grundwissen aus den einschlägigen Basismodulen voraussetzen. In diesen Lehrveranstaltungen wird eine intensive aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von vorbereitender Lektüre, Hausaufgaben, Kurzreferaten etc. gefordert.
- (5) *Vorlesungen* sind Lehrveranstaltungen in Basis- oder Aufbaumodulen, die einen Überblick über bestimmte Teilgebiete oder Fragestellungen vermitteln.
- (6) *Übungen* sind Lehrveranstaltungen, in denen der Stoff aus dem zugehörigen Kurs oder der zugehörigen Vorlesung anhand von Übungsaufgaben vertieft wird.

§ 9

Beteiligungsnachweise

- (1) Die aktive und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Der Beteili-

gungsnachweis gilt als erbracht, wenn zu der Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung nach § 10 bestanden worden ist.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung eines Beteiligungsnachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität nach Anlage 1 der Bachelorprüfungsordnung, zum Beispiel:

- ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
- ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
- ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
- ein oder zwei schriftliche Tests,
- die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter,
- regelmäßige Hausaufgaben,
- ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Diese Einzelaktivität muss bestimmten qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen genügen. Der Arbeitsaufwand für einen Beteiligungsnachweis richtet sich nach der Bewertung des Beteiligungsnachweises mit Kreditpunkten (CP); wird der Beteiligungsnachweis für eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mit 2 CP bewertet, so entspricht der Arbeitsaufwand in etwa der doppelten Präsenzzeit in der Lehrveranstaltung; wird der Beteiligungsnachweis für eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mit 3 CP bewertet, so entspricht der Arbeitsaufwand in etwa der dreifachen Präsenzzeit. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 10

Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Abschlussprüfungen sind thematisch auf je eine Lehrveranstaltung bezogen. Die nach §9 Abs. 2 für einen Beteiligungsnachweis erforderlichen Leistungen zu einer Lehrveranstaltung können ganz oder teilweise als Voraussetzung für die Abschlussprüfung in dieser Lehrveranstaltung gefordert werden. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(2) Abschlussprüfungen werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit oder einer Studienarbeit abgelegt. Art und Umfang dieser Prüfungsformen sind in §15 der Bachelorprüfungsordnung geregelt.

(3) In den folgenden Lehrveranstaltungen müssen Abschlussprüfungen abgelegt werden.

- a) in den Modulen B1, B2, B3 zu je 1 Basisseminar
- b) in den beiden gewählten Aufbaumodulen aus A1E, A2E, A3E, A4E, A5E, A6E, A7E je 1 Abschlussprüfung zu einem Aufbauseminar/Vorlesung.

(4) Die Zulassung zu einer Abschlussprüfung setzt die aktive und erfolgreiche Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Dafür müssen ganz oder teilweise die für einen Beteiligungsnachweis nach §9 erforderlichen Leistungen erbracht werden. Für die Zulassung zu einer Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen A1E, A2E und A3E ist jeweils die bestandene Abschlussprüfung in dem Basismodul B1, B2 bzw. B3 erforderlich. Die Zulassung zu Abschlussprüfungen in den Aufbaumodulen A4E, A5E, A6E oder A7E setzt die bestandenen Abschlussprüfungen in zwei der Basismodule B1, B2 und B3 voraus.

§ 11 Kreditpunkte

- (1) Kreditpunkte (Credit points = CP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen durchschnittlichen Arbeitsaufwand. Ein CP wird für einen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden angerechnet.
- (2) Für die zwei gewählten Aufbaumodule aus A1E, A2E, A3E, A4E, A5E, A6E, A7E werden jeweils für ein Aufbauseminar/Vorlesung von 2 SWS 3 CP vergeben. Für alle anderen Lehrveranstaltungen werden für je 2 SWS 2 CP angerechnet.
- (3) Die Abschlussprüfungen werden wie folgt bewertet:
- a) mit 4 CP: die Abschlussprüfungen in den Modulen B1, B2, B3.
 - b) mit 6 CP: die Abschlussprüfungen in den Aufbaumodulen A1E, A2E, A3E, A4E, A5E, A6E, A7E.
- (4) Übersicht die Verteilung von Kreditpunkten:

Basismodule Linguistik B1, B2, B3 (je 4 SWS/4 CP und 1 AP à 4 CP)	24 CP
Basismodul B4 bzw. Aufbaumodul A1a/A2a/A3a/A4a (4 SWS/4 CP)	4 CP
2 Aufbaumodule Linguistik (je 6 SWS/7 CP und 1 AP à 6 CP)	26 CP
	Summe 54 CP

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung.

§ 13 Studienberatung

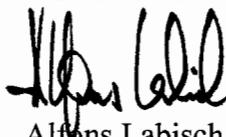
- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Linguistik erfolgt durch die am Studiengang beteiligten Lehrenden in den Fächern Allgemeiner Sprachwissenschaft und Computerlinguistik, sowie den anderen Fächern, die Lehrveranstaltungen zu diesem Studiengang anbieten, soweit ihre Lehrveranstaltungen betroffen sind. Die Studienberatung erfolgt in den Sprechstunden und dient der Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Sie wird in folgenden Fällen empfohlen: bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der allgemeinen Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 14
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. 1. 2005

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Studienordnung
für den Studiengang
Germanistik
als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22.06.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Beteiligungsnachweise
- § 9 Bachelorprüfung
- § 10 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten

Anhang 1: Studienplan Bachelor Germanistik als Kernfach

Anhang 2: Studienplan Bachelor Germanistik als Ergänzungsfach

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung Studiengängen mit Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Germanistik als Kernfach oder Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.).

§ 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Voraussetzung für das Studium der Germanistik sind darüber hinaus hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahrs zu erbringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium der Germanistik ist in Studienjahre gegliedert und kann jeweils **nur** zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre (6 Semester). Das Bachelor-Studium Germanistik (Kernfach) hat ein Volumen von insgesamt 108 Kreditpunkten (CP) (bzw. 56 Semesterwochenstunden). Das Bachelor-Studium Germanistik (Ergänzungsfach) hat ein Volumen von insgesamt 54 Kreditpunkten (CP) (bzw. 30 Semesterwochenstunden).

§ 5 Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Bachelor-Studium der Germanistik vermittelt wissenschaftliche Grundkenntnisse in den überlieferten Teilfächern (Studienbereichen) der Germanistik (*Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie, Ältere Deutsche Philologie*), sowie im Studienbereich *Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder* (darunter Sprach- und Literaturvermittlung; mündliche Kompetenz in Rede, Gespräch, Verhandlung; schriftliche Kompetenz einschließlich Aspekte der Schriftgeschichte und -theorie). Dazu zählen Kenntnisse der grundlegenden Arbeitsgebiete, Theorien und Methoden, in die jeweils auch praktisch eingeführt wird. Die Gegenstände, Theorien und Methoden des Faches werden in den Kontext benachbarter kultur- und sozialwissenschaftlicher Fächer gestellt. Mit der Ausbildung werden zugleich wesentliche Schlüsselqualifikationen im Hinblick auf eine

allgemeine Berufsqualifizierung im geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Bereich vermittelt, welche die Absolventen zu einer großen Zahl von Berufstätigkeiten in diesem Bereich qualifizieren.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Die Studieninhalte des Fachs Germanistik sind in Studienbereiche und innerhalb der Studienbereiche in Module (Basis-, Erweiterungs- und Aufbaumodule) geordnet, die jeweils inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen (z. B. Vorlesung und Grundseminar) umfassen. Das Studium ist in drei Studienjahre gegliedert.
- (2) Basismodule sind Module des ersten Studienjahrs. Sie umfassen in den Studienbereichen 1-3 zwei Lehrveranstaltungen (je Modul vier SWS zu je einem CP) und im Studienbereich 4 drei Lehrveranstaltungen (sechs SWS zu je einem CP) und werden jeweils mit einer Abschlussprüfung zu 4 Kreditpunkten (CP) abgeschlossen.
- (3) Erweiterungsmodule sind Module des zweiten Studienjahrs. Sie umfassen drei Lehrveranstaltungen (je Modul sechs SWS zu je einem CP) und werden jeweils mit einer Abschlussprüfung zu 4 CP abgeschlossen.
- (4) Aufbaumodule sind Module des dritten Studienjahrs. Sie umfassen in den Studienbereichen 1-3 zwei Lehrveranstaltungen (je Modul vier SWS zu je einem CP) und im Studienbereich 4 drei Lehrveranstaltungen (sechs SWS zu je einem CP).
- (5) Im dritten Studienjahr muss je ein Aufbaumodul aus zweien der drei Studienbereiche 1-3 sowie das Aufbaumodul aus Studienbereich 4 absolviert werden.
- (6) Zu einem der zwei gewählten Aufbaumodule aus den Studienbereichen 1-3 wird das Thema der Bachelor-Arbeit gewählt. Das Thema der Bachelor-Arbeit soll in Bezug zu der Thematik einer Lehrveranstaltung des Aufbaumoduls stehen, aus der heraus es entwickelt wurde.
- (7) Das Aufbaumodul aus den Studienbereichen 1-3, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wird, wird mit einer mündliche Abschlussprüfung (zu 4 CP) abgeschlossen. Das Aufbaumodul aus den Studienbereichen 1-3, in dem nicht die Bachelor-Arbeit geschrieben wird, wird mit einer schriftlichen Abschlussprüfung zu 4 Kreditpunkten (CP) abgeschlossen.
- (8) Basismodule sollen im ersten Studienjahr, Erweiterungsmodule im zweiten Studienjahr und Aufbaumodule im dritten Studienjahr (Abschlussjahr) studiert werden. Die Module sind vier Studienbereichen zugeordnet: *Germanistische Sprachwissenschaft*, *Neuere Deutsche Philologie*, *Ältere Deutsche Philologie*, *Theorie und Praxis Germanistischer Anwendungsfelder* (vgl. auch Anhang 1). Jedes Modul umfasst festgelegte Lehrveranstaltungen. Werden zu einzelnen Modulen zwei oder mehrere Lehrveranstaltungen parallelen Typs angeboten, kann zwischen Ihnen Wahlmöglichkeit bestehen (dies wird jeweils in den Modulankündigungen festgelegt).
- (9) Das Studium im Studiengang Bachelor Germanistik als Kernfach umfaßt folgende Module und Lehrveranstaltungen (bzw. Lehrveranstaltungstypen):

1. Studienjahr:

- 1.1 Basismodul: *Grundlagen der Germanistischen Sprachwissenschaft*
 - 1.1.1 Vorlesung *Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft*
 - 1.1.2 Grundseminar *Grammatik der deutschen Sprache*
- 2.1 Basismodul: *Einführung in die Literaturwissenschaft*
 - 2.1.1 Einführungsvorlesung *Einführung in die Literaturwissenschaft mit Schwerpunkt Gattungspoetik*
 - 2.1.2 Grundseminar *Übung zu Techniken literaturwissenschaftlichen Arbeitens und Gattungspoetik*
- 3.1 Basismodul: *Literatur, Sprache und Kultur des deutschen Mittelalters*
 - 3.1.1 Einführungsvorlesung *Einführung in die Ältere deutsche Philologie*
 - 3.1.2 Grundseminar
- 4.1 Basismodul: *Mündliche und schriftliche Kommunikationsprozesse*
 - 4.1.1 Vorlesung *Geschichte der Schrift*
 - 4.1.2 Grundseminar *Theorie und Praxis der mündlichen Kommunikation*
 - 4.1.3 Grundseminar *Praktische Übung zum Schreiben von Texten verschiedener Textsorten für Schriftmedien*

2. Studienjahr:

- 1.2 Erweiterungsmodul: *Beschreibungsebenen der deutschen Sprache*
 - 1.2.1 Grundseminar *Semantik und Pragmatik*
 - 1.2.2 Grundseminar *Sprachvariation und Sprachgebrauch*
 - 1.2.3 Grundseminar *Historische Linguistik*
- 2.2 Erweiterungsmodul: *Theorien, Methoden und Geschichte der Literatur*
 - 2.2.1 Vorlesung *Literaturtheorien und Methoden*
 - 2.2.2 Grundseminar *Methoden der Literaturwissenschaft mit Anwendungsbeispielen*
 - 2.2.3 Erweiterungsseminar *Modelle der Textarbeit*
- 3.2 Erweiterungsmodul: *Modelle und Funktionen literarischer Kommunikation*
 - 3.2.1 Vorlesung
 - 3.2.2 Erweiterungsseminar zu ausgewählten Aspekten
 - 3.2.3 Erweiterungsseminar zu ausgewählten Aspekten
- 4.2 Erweiterungsmodul: *Sprach- und Literaturvermittlung*
 - 4.2.1 Einführung
 - 4.2.2 Grundseminar zur *Sprach- und Literaturvermittlung*
 - 4.2.3 Erweiterungsseminar zu ausgewählten Aspekten

3. Studienjahr: Zwei der Aufbaumodule 1.3 oder 2.3 oder 3.3 und Aufbaumodul 4.3

- 1.3 Aufbaumodul: *Angewandte Sprachanalyse*
 - 1.3.1 Vorlesung oder Aufbauseminar
 - 1.3.2 Aufbauseminar
- 2.3 Aufbaumodul: *Literaturgeschichte*
 - 2.3.1 Vorlesung *Epochenüberblick*
 - 2.3.2 Aufbauseminar *Literaturgeschichte in exemplarischen Beispielen*
- 3.3 Aufbaumodul: *Literatur als kulturelles Wissen*
 - 3.3.1 Erweiterungsseminar
 - 3.3.2 Aufbauseminar
- 4.3 Aufbaumodul: *Rede-, Gesprächs- und Schreibkompetenzen*
 - 4.3.1 Aufbauseminar *Rhetorik: Rede-Theorie und Praxis*
 - 4.3.2 Aufbauseminar *Theorie und Praxis des Schreibens für audiovisuelle Medien*
 - 4.3.3 Aufbauseminar *Gruppen, Teams, Besprechungen - Gesprächsmodelle*

(10) Alle Lehrveranstaltungen der Module des Studiengangs Bachelor Germanistik im Kernfach sind Pflichtveranstaltungen. Wahlmöglichkeiten (Wahlpflichtbereich) bestehen nach Maßgabe des Studienangebots zwischen parallelen Modulen desselben Typs (siehe Kennziffer) oder (sofern dies laut Modulankündigung zugelassen wird) zwischen Lehrveranstaltungen desselben Typs (siehe Kennziffer) innerhalb der Module.

(11) Im *Ergänzungsfach Germanistik* müssen jeweils ein Basismodul und ein Erweiterungsmodul in dreien der vier Teilbereiche des Faches absolviert werden. Wird als einer der drei studierten Studienbereiche der Studienbereich *Theorie und Praxis Germanistischer Anwendungsfelder* gewählt, dann wird in diesem Studienbereich neben dem Basismodul 4.1 eines der zwei Module 4.2 oder 4.3 absolviert. Es entfällt dann im Erweiterungsmodul 4.2 das **Erweiterungsseminar 4.2.3** bzw. im Erweiterungsmodul 4.3 das **Erweiterungsseminar 4.3.3**. Wahlmöglichkeiten (Wahlpflichtbereich) bestehen nach Maßgabe des Studienangebots zwischen parallelen Lehrveranstaltungen desselben Typs innerhalb der Module.

(12) Das Abschlussjahr (3. Studienjahr) im Kernfach dient dem vertieften und exemplarischen Studium in den drei gewählten der vier Teilbereiche des Faches. Dabei sollen die Studierenden die Möglichkeit nutzen, Studienschwerpunkte zu bilden. Die Aufbaumodule stellen stärker als die Basis- und Erweiterungsmodule Anwendungs- und Forschungsaspekte in den Mittelpunkt.

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

(1) *Einführungsvorlesungen* vermitteln einen ersten Zugang zum Fach, geben einen Überblick über die wichtigsten Gegenstände und Modelle in den Teilgebieten und strukturieren damit den Lernprozess der folgenden Semester vor. Sie fördern das Verständnis der Zusammenhänge und geben Anregungen für selbständige Vertiefung der vermittelten Kenntnisse.

(2) *Grundseminare* führen vertiefend in zentrale Teilgebiete, Gegenstandsbereiche und Methoden des Faches ein und vermitteln Grundlagen des Wissens und Kompetenzen, die zu eigenständiger Anwendung des Wissens und Materialanalyse befähigen.

(3) *Erweiterungsseminare* erweitern im Rahmen vorgegebener Wahlmöglichkeiten das Wissen zu themenspezifischen Gegenstandsbereichen und Methoden des Faches und dienen der Erweiterung der Analysefähigkeit.

(4) *Aufbauseminare* dienen der gemeinsamen Umsetzung erlernter Analysetechniken an Spezialgebieten und aktuellen Forschungsgegenständen. Sie vertiefen das Problemverständnis in den gewählten thematischen Teilbereichen und führen an die eigenständige wissenschaftliche Arbeit heran.

(5) Vorlesungen im fortgeschrittenen Studium vertiefen das Problemverständnis in den behandelten thematischen Teilbereichen auf dem Niveau des aktuellen Forschungsstandes und differenzierter wissenschaftlicher Reflexion, vermitteln Methoden wissenschaftlicher Forschung und bereiten damit auf eigene wissenschaftliche Arbeit vor.

§ 8

Beteiligungsnachweise

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese als Beteiligungsnachweis.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z. B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Test, Bearbeitung von Arbeitsblättern). Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Beteiligungsnachweises werden in der Beschreibung der Lehrveranstaltung angegeben.

§ 9

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst für Germanistik als Kernfach 10 Prüfungen zu jeweils 4 Kreditpunkten (je nach Modultyp nach Maßgabe der Prüfungsordnung Modulprüfungen oder Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen), davon
- jeweils eine Prüfungsleistung in den vier Basismodulen der Studienbereiche 1-4,
 - jeweils eine Prüfungsleistung in den vier Erweiterungsmodulen der Studienbereiche 1-4,
 - eine mündliche Abschlussprüfung (zu 4 CP) in einem Aufbauseminar aus dem Aufbaumodul aus den Studienbereichen 1-3, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wird, und eine schriftliche Abschlussprüfung zu 4 Kreditpunkten (CP) in einem Aufbauseminar aus dem Aufbaumodul aus den Studienbereichen 1-3, dem nicht das Thema der Bachelor-Arbeit entstammt, und
 - die Bachelorarbeit am Ende des Abschlussjahrs (zu 12 CP).
- (2) Wird Germanistik als Ergänzungsfach studiert, umfasst die Prüfung 6 Prüfungen zu 4 Kreditpunkten (je nach Modultyp nach Maßgabe der Prüfungsordnung Modulprüfungen oder Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen), davon
- jeweils eine Prüfungsleistung in je einem Basismodul aus drei von vier Studienbereichen der Bereiche 1-4,
 - jeweils eine Prüfungsleistung in je einem Erweiterungsmodul aus drei von vier Studienbereichen der Bereiche 1-4.

§ 10

Abschlussprüfungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen

- (1) Die Abschlussprüfungen zu Modulen oder Lehrveranstaltungen stehen in thematischem Zusammenhang mit dem Stoff des jeweiligen Moduls oder der jeweiligen Lehrveranstaltung. Sie werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abgelegt. In welcher Form und zu welcher Studieneinheit eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird (sofern in dieser Ordnung nicht eine bestimmte Prüfungsform verbindlich vorgeschrieben ist) jeweils in der Modulankündigung vorab festgelegt. Näheres dazu ist in der Bachelorprüfungsordnung für den Bachelor-Kernfachstudium geregelt.
- (2) Die Abschlussprüfungen im Fach Germanistik als *Kernfach* entfallen auf folgende Prüfungsleistungen: In jedem Basismodul und in jedem Erweiterungsmodul der Studienbereiche 1-4 ist jeweils eine Abschlußprüfung (zu 4 CP) zu absolvieren. In den zwei gewählten Aufbaumodulen aus den Studienbereichen 1-3, wird jeweils eine weitere Prüfung

absolviert. Die Abschlussprüfung zu einem Aufbaumodul in dem Bereich aus den Studienbereichen 1-3, in dem nicht die Bachelor-Arbeit geschrieben wird, sollte zu einem anderen Seminar als dem, aus dem das Thema der Bachelor-Arbeit gewählt wurde, abgelegt werden.

(3) Die Abschlussprüfungen im Fach Germanistik als *Ergänzungsfach* entfallen auf folgende Prüfungsleistungen: In je einem Basismodul und in je einem Erweiterungsmodul aus drei Bereichen der Studienbereiche 1-4 ist jeweils eine Abschlußprüfung zu absolvieren.

(4) Nicht bestandene Abschlussprüfungen zu Modulen bzw. Lehrveranstaltungen können einmal wiederholt werden.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird zu einem Aufbaumodul der Studienbereiche 1-3 angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit soll in einem thematischen Zusammenhang mit der Thematik eines Aufbauseminars aus dem Aufbaumodul stehen, aus dem heraus es entwickelt wird und wird in Anschluss an die entsprechende Lehrveranstaltung angefertigt. Die Bachelor-Arbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

§ 12 Kreditpunkte

Kreditpunkte (= CP) (Credit Points) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Für jede durch einen Beteiligungsnachweis nachgewiesene Semesterwochenstunde (SWS) wird ein Kreditpunkt, für jede Abschlussprüfung in den Basis- und Erweiterungsmodulen sowie für die zwei Abschlussprüfungen in den Aufbaumodulen der Studienbereiche 1-3 werden zusätzlich 4 Kreditpunkte, für die Bachelorarbeit 12 Kreditpunkte gutgeschrieben.

Übersicht:

Kernfach Germanistik	56 SWS	56 CP
	10 Abschlussprüfungen à 4 CP	40 CP
	Bachelorarbeit	12 CP
	Summe	108 CP
Ergänzungsfach Germanistik CP	30 SWS	30
	6 Abschlussprüfungen à 4 CP	24 CP
	Summe	54 CP

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Bachelorprüfungsordnung.

§ 14 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Germanistik erfolgt durch die Lehrenden im Fach Germanistik in ihren Sprechstunden und dient der Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Sie wird in folgenden Fällen empfohlen: bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Bachelor-Kernfachstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005 und 19.04.2005

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Anhang 1 Studienplan zum Bachelor-Studiengang „Germanistik“ (Kernfach)

		Studienbereich 1: Germanistische Sprachwissenschaft	Studienbereich 2: Neuere Deutsche Philologie	Studienbereich 3: Ältere Deutsche Philologie	Studienbereich 4: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder	
Bachelor Kernfach (108 CP) (56 SWS = 56 CP + 10 Prüfungen = 40 CP + Bachelor-Arbeit = 12 CP)	1. Studienjahr (18 SWS - 34 CP)	1. Sem. (WS)	Basismodul 1.1 <i>Grundlagen der Germanistischen Sprachwissenschaft</i> [4 SWS - 8 CP] Vorlesung 1.1.1 <i>Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft</i> (2 SWS - 2 CP)	Basismodul 2.1 <i>Einführung in die Literaturwissenschaft</i> [4 SWS - 8 CP] Vorlesung 2.1.1 <i>Einführung in die Literaturwissenschaft mit Schwerpunkt Gattungspoetik</i> (2 SWS - 2 CP)	Basismodul 3.1 <i>Literatur, Sprache und Kultur des deutschen Mittelalters</i> [4 SWS - 8 CP] Vorlesung 3.1.1 <i>Einführung in die ältere deutsche Philologie</i> (2 SWS - 2 CP)	Basismodul 4.1 <i>Mündliche und schriftliche Kommunikationsprozesse</i> [6 SWS - 10 CP] V 4.1.1 <i>Geschichte der Schrift</i> (2 SWS - 2 CP) Grundseminar 4.1.2 <i>Mündlichkeit: Theorie und Praxis der mündlichen Kommunikation</i> (2 SWS - 2 CP)
		2. Sem. (SoSe)	Grundseminar 1.1.2 <i>Grammatik der deutschen Sprache</i> (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP Mündliche oder schriftliche Prüfung im Anschluss an das Grundseminar 1.1.2	Grundseminar 2.1.2 <i>Übung zu Techniken literaturwissenschaftlichen Arbeitens und Gattungspoetik</i> (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP Klausur als Modulprüfung im Anschluss an das Grundseminar 2.1.2	Grundseminar 2.1.2 (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP Kolloquium und schriftliche Arbeit im Anschluss an das Grundseminar 3.1.2	Grundseminar 4.1.3: <i>Praktische Übung zum Schreiben von verschiedenen Textsorten für Schriftmedien</i> (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP Abschlussklausur
	2. Studienjahr (24 SWS - 40 CP)	3. Sem. (WS)	Erweiterungsmodul 1.2 <i>Beschreibungsebenen der deutschen Sprache</i> [6 SWS - 10 CP] Grundseminar 1.2.1 <i>Semantik und Pragmatik</i> (2 SWS - 2 CP) Grundseminar 1.2.2 <i>Sprachvariation und Sprachgebrauch</i> (2 SWS - 2 CP)	Erweiterungsmodul 2.2 <i>Theorien, Methoden und Geschichte der Literatur</i> [6 SWS - 10 CP] Vorlesung 2.2.1 <i>Literaturtheorien und Methoden</i> (2 SWS - 2 CP) Grundseminar 2.2.2 <i>Methoden der Literaturwissenschaft mit Anwendungsbeispielen</i> (2 SWS - 2 CP)	Erweiterungsmodul 3.2 <i>Modelle und Funktionen literarischer Kommunikation im Mittelalter</i> [6 SWS - 10 CP] Vorlesung 3.2.1 (2 SWS - 2 CP) Kernseminar 3.2.2 zu ausgewählten Aspekten (2 SWS - 2 CP)	Erweiterungsmodul 4.2 <i>Sprach- und Literaturvermittlung</i> [6 SWS - 10 CP] Einführung 4.2.1 (2 SWS - 2 CP) Grundseminar 4.2.2 <i>Sprach- und Literaturvermittlung</i> (2 SWS - 2 CP)
		4. Sem. (SoSe)	Grundseminar 1.2.3 <i>Historische Linguistik</i> (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP schriftliche Modulprüfung im Anschluss an das Grundseminar 1.2.2 od. 1.2.3	Kernseminar 2.2.3 <i>Modelle der Textarbeit</i> (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP Klausur od. schriftl. Arbeit im Grundseminar 2.2.2 od. im Kernseminar 2.2.3	Kernseminar 3.2.3 zu ausgewählten Aspekten (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP schriftl. Arbeit in einem der beiden Kernseminare 3.2.2 od. 3.2.3	Kernseminar 4.2.3 zu ausgewählten Aspekten (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP Hausarbeit im Anschluss an das Kernseminar 4.3.2
	3. Studienjahr (14 SWS - 34 CP)	5. Sem. (WS)	Aufbaumodul 1.3 <i>Angewandte Sprachanalyse</i> [4 SWS - 8 CP] Vorlesung / Aufbauseminar 1.3.1 (2 SWS - 2 CP) Aufbauseminar 1.3.2 (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP (mdl. Prüfung im Gebiet der Bachelor-Arbeit) Absolviert werden zwei der Module 1.3 / 2.3 / 3.3	Aufbaumodul 2.3 <i>Literaturgeschichte</i> [4 SWS - 8 CP] Vorlesung 2.3.1 <i>Epochenüberblick</i> (2 SWS - 2 CP) Aufbauseminar 2.3.2 <i>Literaturgeschichte in exempl. Beispielen</i> (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP (schriftl. Prüfung im weiteren Gebiet) Absolviert werden zwei der Module 1.3 / 2.3 / 3.3	Aufbaumodul 3.3 <i>Literatur als kulturelles Wissen</i> [4 SWS - 8 CP] Kernseminar 3.3.1 zu ausgewählten Aspekten (2 SWS - 2 CP) Aufbauseminar 3.3.2 (2 SWS - 2 CP) Ggf. Prüfung: 4 CP Absolviert werden zwei der Module 1.3 / 2.3 / 3.3	Aufbaumodul 4.3 <i>Rede-, Gesprächs- und Schreibkompetenzen</i> [6 SWS - 6 CP] Aufbauseminar 4.3.1 <i>Rhetorik: Rede-Theorie und Praxis</i> (2 SWS - 2 CP) Aufbauseminar 4.3.2 <i>Theorie und Praxis des Schreibens für audiovisuelle Medien</i> (2 SWS - 2 CP)
		6. Sem.	Seminar 1.3.2 od. 2.3.2 od. B a c h	3.3.2 (≠ Gebiet der BA-Arb., e l o r - A r b	≠ Gebiet der Prüfung) e i t (12 CP)	Aufbauseminar 4.3.3: <i>Gruppen, Teams, Besprechungen - Gesprächsmodelle</i> (2 SWS - 2 CP)

Anhang 2
Studienplan zum Bachelor-Studiengang „Germanistik“ (Ergänzungsfach)

Gewählt werden drei der vier Studienbereiche 1 - 4.

Bachelor Ergänzungsfach (54 CP) (30 SWS = 30 CP + 6 Prüfungen = 24 CP) 1. od. 2. Studienjahr (14 SWS - 26 CP) 1. Sem. (WS) 2. Sem. (SoSe)		Studienbereich 1: Germanistische Sprachwissenschaft <u>Basismodul 1.1</u> <i>Grundlagen der Germanistische Sprachwissenschaft</i> [4 SWS - 8 CP] Vorlesung 1.1.1 <i>Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft</i> (2 SWS - 2 CP)	Studienbereich 2: Neuere Deutsche Philologie <u>Basismodul 2.1</u> <i>Einführung in die Literaturwissenschaft</i> [4 SWS - 8 CP] Vorlesung 2.1.1 <i>Einführung in die Literaturwissenschaft mit Schwerpunkt Gattungspoetik</i> (2 SWS - 2 CP)	Studienbereich 3: Ältere Deutsche Philologie <u>Basismodul 3.1</u> <i>Literatur, Sprache und Kultur des deutschen Mittelalters</i> [4 SWS - 8 CP] Vorlesung 3.1.1 <i>Einführung in die ältere deutsche Philologie</i> (2 SWS - 2 CP)	Studienbereich 4: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder <u>Basismodul 4.1</u> <i>Mündliche und schriftliche Kommunikationsprozesse</i> [6 SWS - 10 CP] V 4.1.1 <i>Geschichte der Schrift</i> (2 SWS - 2 CP) Grundseminar 4.1.2 <i>Mündlichkeit: Theorie und Praxis der mündlichen Kommunikation</i> (2 SWS - 2 CP)	
		Grundseminar 1.1.2 <i>Grammatik der deutschen Sprache</i> (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP Mündliche oder schriftliche Prüfung im Anschluß an das Grundseminar 1.1.2	Grundseminar 2.1.2 <i>Übung zu Techniken literaturwissenschaftlichen Arbeitens und Gattungspoetik</i> (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP Klausur als Modulprüfung im Anschluß an das Grundseminar 2.1.2	Grundseminar 2.1.2 (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP Kolloquium und schriftliche Arbeit im Anschluß an das Grundseminar 3.1.2	Grundseminar 4.1.3: <i>Praktische Übung zum Schreiben von verschiedenen Textsorten für Schriftmedien</i> (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP Abschlußklausur	
		<u>Erweiterungsmodul 1.2</u> <i>Beschreibungsebenen der deutschen Sprache</i> [6 SWS - 10 CP] Grundseminar 1.2.1 <i>Semantik und Pragmatik</i> (2 SWS - 2 CP) Grundseminar 1.2.2 <i>Sprachvariation und Sprachgebrauch</i> (2 SWS - 2 CP)	<u>Erweiterungsmodul 2.2</u> <i>Theorien, Methoden und Geschichte der Literatur</i> [6 SWS - 10 CP] Vorlesung 2.2.1 <i>Literaturtheorien und Methoden</i> (2 SWS - 2 CP) Grundseminar 2.2.2 <i>Methoden der Literaturwissenschaft mit Anwendungsbeispielen</i> (2 SWS - 2 CP)	<u>Erweiterungsmodul 3.2 Modelle und Funktionen literarischer Kommunikation im Mittelalter</u> [6 SWS - 10 CP] Vorlesung 3.2.1 (2 SWS - 2 CP) Kernseminar 3.2.2 zu ausgewählten Aspekten (2 SWS - 2 CP)	<u>Erweiterungsmodul 4.2 Sprach- und Literaturvermittlung</u> [4 SWS - 8 CP] Einführung 4.2.1 (2 SWS - 2 CP) Grundseminar 4.2.2 <i>Sprach- und Literaturvermittlung</i> (2 SWS - 2 CP)	
		Grundseminar 1.2.3 <i>Historische Linguistik</i> (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP schriftliche Modulprüfung im Anschluß an das Grundseminar 1.2.2 od. 1.2.3	Kernseminar 2.2.3 <i>Modelle der Textarbeit</i> (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP Klausur od. schriftl. Arbeit im Grundseminar 2.2.2 od. im Kernseminar 2.2.3	Kernseminar 3.2.3 zu ausgewählten Aspekten (2 SWS - 2 CP) Prüfung: 4 CP schriftl. Arbeit in einem der beiden Kernseminare 3.2.2 od. 3.2.3	Prüfung: 4 CP Hausarbeit im Anschluss an das Grundseminar 4.3.1	
		2. od. 3. Studienjahr (16 SWS - 28 CP) 3. Sem. (WS) 4. Sem. (SoSe)				

Anhang 3**Berechnung der SWS und CP zum Bachelor-Studiengang „Germanistik“ (Kernfach)**

Basismodul 1.1 <i>Grundlagen der Germanistischen Sprachwissenschaft</i>	SWS	BN / AP	CP
1.1.1 Vorlesung <i>Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft</i>	2	BN	2
1.1.2. Grundseminar <i>Grammatik der deutschen Sprache</i>	2	AP	2 + 4
Σ des Moduls	4		8

Basismodul 2.1 <i>Einführung in die Literaturwissenschaft</i>	SWS	BN / AP	CP
2.1.1 Vorlesung <i>Einführung in die Literaturwissenschaft mit Schwerpunkt Gattungspoetik</i>	2	BN	2
2.1.2 Grundseminar <i>Übung zu Techniken literaturwissenschaftlichen Arbeitens und Gattungspoetik</i>	2	AP	2 + 4
Σ des Moduls	4		8

Basismodul 3.1 <i>Literatur, Sprache und Kultur des deutschen Mittelalters</i>	SWS	BN / AP	CP
3.1.1 Vorlesung <i>Einführung in die ältere deutsche Philologie</i>	2	BN	2
3.1.2 Grundseminar	2	AP	2 + 4
Σ des Moduls	4		8

Basismodul 4.1 <i>Mündliche und schriftliche Kommunikationsprozesse</i>	SWS	BN / AP	CP
4.1.1 Vorlesung <i>Geschichte der Schrift</i>	2	AP	2 + 4
4.1.2 Grundseminar <i>Mündlichkeit: Theorie und Praxis der mündlichen Kommunikation</i>	2	BN	2
4.1.3 Grundseminar <i>Praktische Übung zum Schreiben von verschiedenen Textsorten für Schriftmedien</i>	2	BN	2
Σ des Moduls	6		10

Σ 1. Studienjahr	18 SWS		34 CP
---	---------------	--	--------------

Erweiterungsmodul 1.2 <i>Beschreibungsebenen der deutschen Sprache</i>	SWS	BN / AP	CP
1.2.1 Grundseminar <i>Semantik und Pragmatik</i>	2	BN	2
1.2.2. Grundseminar <i>Sprachvariation und Sprachgebrauch</i>	2	BN od. AP als Modul- prüfung zu 1.2.2 od. 1.2.3	2 (+ 4)
1.2.3. Grundseminar <i>Historische Linguistik</i>	2	BN od. AP als Modul- prüfung zu 1.2.2 od. 1.2.3	2 (+ 4)
Σ des Moduls	6		10

Erweiterungsmodul 2.2 <i>Theorien, Methoden und Geschichte der Literatur</i>	SWS	BN / AP	CP
2.2.1 Vorlesung <i>Literaturtheorien und Methoden</i>	2	BN	2
2.2.2. Grundseminar <i>Methoden der Literaturwissenschaft mit Anwendungsbeispielen</i>	2	BN od. AP zu 2.2.2 od. 2.2.3	2 (+4)
2.2.3. Kernseminar <i>Modelle der Textarbeit</i>	2	BN od. AP zu 2.2.2 od. 2.2.3	2 (+4)
Σ des Moduls	6		10

Erweiterungsmodul 3.2 <i>Modelle und Funktionen literarischer Kommunikation im Mittelalter</i>	SWS	BN / AP	CP
3.2.1 Vorlesung	2	BN	2
3.2.2. Kernseminar zu ausgewählten Aspekten	2	BN od. AP zu 3.2.2 od. 3.2.3	2 (+4)
3.2.3. Kernseminar zu ausgewählten Aspekten	2	BN od. AP zu 3.2.2 od. 3.2.3	2 (+4)
Σ des Moduls	6		10

Erweiterungsmodul 4.2 <i>Sprach- und Literaturvermittlung</i>	SWS	BN / AP	CP
4.2.1 Einführung	2	BN	2
4.2.2. Grundseminar <i>Sprach- und Literaturvermittlung</i>	2	BN	2
4.2.3. Kernseminar zu ausgewählten Aspekten	2	AP	2 + 4
Σ des Moduls	6		10

Σ 2. Studienjahr	24 SWS		40 CP
---	---------------	--	--------------

Aufbaumodul 1.3 <i>Angewandte Sprachanalyse</i>	SWS	BN / AP	CP
1.3.1 Vorlesung / Aufbauseminar	2	BN	2
1.3.2. Aufbauseminar	2	AP	2 (+ 4)
Σ des Moduls	4		4 (+ 4)

Aufbaumodul 2.3 <i>Literaturgeschichte</i>	SWS	BN / AP	CP
2.3.1 Vorlesung <i>Epochenüberblick</i>	2	BN	2
2.3.2. Aufbauseminar <i>Literaturgeschichte in exempl. Beispielen</i>	2	AP	2 (+ 4)
Σ des Moduls	4		4 (+ 4)

Aufbaumodul 3.3 <i>Literatur als kulturelles Wissen</i>	SWS	BN / AP	CP
3.3.1 Kernseminar zu ausgewählten Aspekten	2	BN	2
3.3.2. Aufbauseminar	2	AP	2 (+ 4)
Σ des Moduls	4		4 (+ 4)

Gewählt werden zwei Module aus den Modulen 1.3 oder 2.3 oder 3.3. Das Modul aus dem Bereich der Bachelor-Arbeit wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Das Modul aus dem weiteren Bereich (dem nicht das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen ist) wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Aufbaumodul 4.3 <i>Rede-, Gesprächs- und Schreibkompetenzen</i>	SWS	BN / AP	CP
4.3.1 Aufbauseminar <i>Rhetorik: Rede-Theorie und Praxis</i>	2	BN	2
4.3.2. Aufbauseminar <i>Theorie und Praxis des Schreibens für audiovisuelle Medien</i>	2	BN	2
4.3.3 Aufbauseminar <i>Gruppen, Teams, Besprechungen - Gesprächsmodelle</i>	2	BN	2
Σ des Moduls	6		6

Σ 3. Studienjahr	14 SWS	22 CP
---	---------------	--------------

Bachelor-Arbeit	12 CP
------------------------	--------------

Σ Bachelor - Kernfach Germanistik	60 SWS	108 CP
--	---------------	---------------

**Berechnung der SWS und CP zum Bachelor-Studiengang „Germanistik“
(Ergänzungsfach)**

Gewählt werden drei der vier Studienbereiche 1 - 4

Basismodul 1.1 <i>Grundlagen der Germanistischen Sprachwissenschaft</i>	SWS	BN / AP	CP
1.1.1 Vorlesung <i>Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft</i>	2	BN	2
1.1.2. Grundseminar <i>Grammatik der deutschen Sprache</i>	2	AP	2 + 4
Σ des Moduls	4		8
Basismodul 2.1 <i>Einführung in die Literaturwissenschaft</i>	SWS	BN / AP	CP
2.1.1 Vorlesung <i>Einführung in die Literaturwissenschaft mit Schwerpunkt Gattungspoetik</i>	2	BN	2
2.1.2 Grundseminar <i>Übung zu Techniken literaturwissenschaftlichen Arbeitens und Gattungspoetik</i>	2	AP	2 + 4
Σ des Moduls	4		8
Basismodul 3.1 <i>Literatur, Sprache und Kultur des deutschen Mittelalters</i>	SWS	BN / AP	CP
3.1.1 Vorlesung <i>Einführung in die ältere deutsche Philologie</i>	2	BN	2
2.1.2 Grundseminar	2	AP	2 + 4
Σ des Moduls	4		8
Basismodul 4.1 <i>Mündliche und schriftliche Kommunikationsprozesse</i>	SWS	BN / AP	CP
4.1.1 Vorlesung <i>Geschichte der Schrift</i>	2	AP	2 + 4
4.1.2 Grundseminar <i>Mündlichkeit: Theorie und Praxis der mündlichen Kommunikation</i>	2	BN	2
4.1.3 Grundseminar <i>Praktische Übung zum Schreiben von verschiedenen Textsorten für Schriftmedien</i>	2	BN	2
Σ des Moduls	6		10
Σ 1. od. 2. Studienjahr	14 SWS		26 CP

Erweiterungsmodul 1.2 <i>Beschreibungsebenen der deutschen Sprache</i>	SWS	BN / AP	CP
1.2.1 Grundseminar <i>Semantik und Pragmatik</i>	2	BN	2
1.2.2. Grundseminar <i>Sprachvariation und Sprachgebrauch</i>	2	BN od. AP als Modulprüfung zu 1.2.2 od. 1.2.3	2 (+ 4)
1.2.3. Grundseminar <i>Historische Linguistik</i>	2	BN od. AP als Modulprüfung zu 1.2.2 od. 1.2.3	2 (+ 4)
Σ des Moduls	6		10
Erweiterungsmodul 2.2 <i>Theorien, Methoden und Geschichte der Literatur</i>	SWS	BN / AP	CP
2.2.1 Vorlesung <i>Literaturtheorien und Methoden</i>	2	BN	2
2.2.2. Grundseminar <i>Methoden der Literaturwissenschaft mit Anwendungsbeispielen</i>	2	BN od. AP zu 1.2.2 od. 1.2.3	2 (+ 4)
2.2.3. Kernseminar <i>Modelle der Textarbeit</i>	2	BN od. AP zu 1.2.2 od. 1.2.3	2 (+ 4)
Σ des Moduls	6		10
Erweiterungsmodul 3.2 <i>Modelle und Funktionen literarischer Kommunikation im Mittelalter</i>	SWS	BN / AP	CP
3.2.1 Vorlesung	2	BN	2
3.2.2. Kernseminar zu ausgewählten Aspekten	2	BN od. AP zu 1.2.2 od. 1.2.3	2 (+ 4)
3.2.3. Kernseminar zu ausgewählten Aspekten	2	BN od. AP zu 1.2.2 od. 1.2.3	2 (+ 4)
Σ des Moduls	6		10
Erweiterungsmodul 4.2 <i>Sprach- und Literaturvermittlung</i>	SWS	BN / AP	CP
4.2.1 Einführung	2	BN	2
4.2.2. Grundseminar <i>Sprach- und Literaturvermittlung</i>	2	AP	2 + 4
Σ des Moduls	4		8
Σ 2. od. 3. Studienjahr	16 SWS		28 CP
Σ Bachelor - Ergänzungsfach Germ.	30 SWS		54 CP

Studienordnung
für den Studiengang
Kommunikations- und Medienwissenschaft
als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium an der Heinrich-Heine-
Universität Düsseldorf
vom 22.06.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Berufsfeldpraktikum
- § 9 Anforderungen des Studiums
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Kommunikations- und Medienwissenschaft als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor (B. A.).

§ 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium der Kommunikations- und Medienwissenschaft kann nur einmal jährlich, und zwar zum Wintersemester, aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre (6 Semester). Das Studium des Ergänzungsfachs Kommunikations- und Medienwissenschaft hat ein Volumen von 30 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5

Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Studium der Kommunikations- und Medienwissenschaft als Ergänzungsfach im Rahmen eines Bachelor-Kernfachstudiums vermittelt theoretische Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse der Kommunikations- und Medienwissenschaft sowie Basiswissen im Bereich der sozialwissenschaftlich-empirischen Methoden. Die Studierenden sollen die selbständige Aneignung und kritische Beurteilung der Theorien und Methoden lernen und zu eigenverantwortlicher Arbeit auf theoretischem, empirischem und praktischem Gebiet befähigt werden. Auch die Förderung der Urteils-, Ausdrucks-, Kommunikations- und Teamfähigkeit der Studierenden ist ein Ziel des Studiengangs.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Die Studieninhalte des Fachs Kommunikations- und Medienwissenschaft sind in Module (Basis-, Methoden- und Themenmodule) geordnet, die unterschiedliche Veranstaltungen (z. B. Vorlesung, Grundkurs, Kernkurs und Hauptkurs) umfassen.
- (2) Einführungsvorlesungen, Grundkurse und Methodenmodule sollen im ersten Studienjahr, Kernkurse im zweiten und Hauptkurse im dritten Studienjahr belegt werden. Kernkurse und Hauptkurse sind 5 Themenmodulen zugeordnet: Individuum und Gesellschaft, Systeme und Strukturen, Bereiche und Prozesse, Medien und Kommunikation, Europa und internationale Studien.
- (3) Von den 30 SWS des Studiums entfallen 12 SWS auf Pflichtveranstaltungen, die übrigen auf Wahlpflichtveranstaltungen. Pflichtveranstaltungen sind das Basismodul aus Einführungsvorlesungen mitsamt begleitenden Grundkursen (zusammen 8 SWS) sowie das Methodenmodul (Erhebungsverfahren I und Erhebungsverfahren II; 4 SWS). Diese Pflichtveranstaltungen sollen im ersten Studienjahr besucht werden.
- (4) Das 2. und 3. Studienjahr dient dem vertiefenden und exemplarischen Studium der Themenmodule Individuum und Gesellschaft, Systeme und Strukturen, Bereiche und Prozesse, Medien und Kommunikation, Europa und internationale Studien, ebenso der Erweiterung des Studiums auf ausgewählte weitere Teilgebiete.

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* behandeln ein Thema in einer zusammenhängenden Darstellung des Lehrenden und bieten die Grundlage für eine eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.
- (2) *Grundkurse* sind Veranstaltungen des ersten Studienjahrs. Sie dienen dem Erwerb und der Vertiefung kommunikations- und medienwissenschaftlichen Wissens in Ergänzung zu den Einführungsvorlesungen.
- (3) *Kernkurse* sind Veranstaltungen des zweiten Studienjahrs. Sie dienen der Einführung in einzelne Themenmodule. In ihnen erlernen die Studierenden die selbstständige Bearbeitung eines Gegenstands.
- (4) *Hauptkurse* sind Veranstaltungen des dritten Studienjahrs. In ihnen findet eine intensive Auseinandersetzung mit einzelnen Themenmodulen mitsamt einer Vermittlung grundlegender und aktueller Forschungsergebnisse statt. Die Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines Themas wird vertieft.

§ 8

Berufsfeldpraktikum

Ein Berufsfeldpraktikum ist im Ergänzungsfach Kommunikations- und Medienwissenschaft nicht vorgeschrieben, wird aber dringend empfohlen.

§ 9

Anforderungen des Studiums

- (1) Im Studium müssen sich die Studierenden an Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Dies wird durch einen Beteiligungsnachweis dokumentiert. Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität (beispielsweise Protokoll, Kurzreferat, Beteiligung an einem Gruppenreferat, schriftlicher Test). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen gelten in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität, ausgenommen davon sind mündliche Prüfungen.
- (2) Für die folgenden Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen Beteiligungsnachweise (BN) erworben werden:

1. Studienjahr

Basismodul (4 BN)	2 Einführungsvorlesungen Kommunikations- und Medienwissenschaft (P) à 2 SWS
	2 Grundkurse Kommunikations- und Medienwissenschaft (P) à 2 SWS
Methodenmodul (2 BN)	2 Lehrveranstaltungen Erhebungsverfahren (P) à 2 SWS

2. Studienjahr

Themenmodule (5 BN)	5 Lehrveranstaltungen (Kernkurse oder Vorlesungen) à 2 SWS aus mindestens drei verschiedenen der folgenden Themenmodule:
	Individuum und Gesellschaft
	Systeme und Strukturen
	Bereiche und Prozesse
	Medien und Kommunikation
	Europa und Internationale Studien

3. Studienjahr

Themenmodule (4 BN)	4 Lehrveranstaltungen (Hauptkurse) à 2 SWS in Themenmodulen nach eigener Wahl
---------------------	---

(3) Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen (AP) der Bachelorprüfung bestehen aus Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen des Basismoduls, des Methodenmoduls und der Themenmodule.

(4) Zu den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen müssen Abschlussprüfungen abgelegt werden:

1. Studienjahr

Basismodul (1 AP)	Vorlesungen Kommunikations- und Medienwissenschaft I & II Grundkurse I & II
Methodenmodul (1 AP)	Methodenvorlesungen Erhebungsverfahren I&II

2. und 3. Studienjahr

3 AP in Themenmodulen (davon mindestens eine in einem Hauptkurs)

Von den insgesamt drei AP in den Themenmodulen des zweiten sowie des dritten Studienjahres ist mindestens eine AP in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen.

(5) Die Abschlussprüfungen zum Basismodul sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung in einem Hauptkurs. Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen stehen mit diesen in thematischem Zusammenhang. Sie werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abgelegt. Näheres dazu ist in der Bachelorprüfungsordnung geregelt.

§ 10 Kreditpunkte

Kreditpunkte bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Für jede durch einen Beteiligungsnachweis nachgewiesene SWS wird ein Kreditpunkt, für die Abschlussprüfung (AP) im Basismodul werden 4 CP, für jede weitere Abschlussprüfung im Methodenmodul und in den Themenmodulen werden zusätzlich 5 Kreditpunkte gutgeschrieben.

Übersicht:

30 SWS	30 CP
1 AP im Basismodul à 4 CP	4 CP
1 AP im Methodenmodul à 5 CP	5 CP
3 AP in Themenmodulen à 5 CP	15 CP
insgesamt	54 CP

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Bachelorprüfungsordnung für das Bachelor-Kernfachstudium.

§ 12 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft erfolgt durch die Lehrenden im Fach Kommunikations- und Medienwissenschaft online und persönlich in ihren Sprechstunden und dient der Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Sie wird in folgenden Fällen empfohlen: bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.

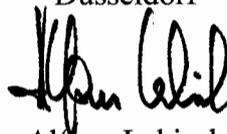
(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 11.05.2005.

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Kommunikations- und Medienwissenschaft als Ergänzungsfach

Studienplan

1. Studienjahr

Vorlesung	Einführung in das Mediensystem in Deutschland (I) (P)	2 SWS
Vorlesung	Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft (II) (P)	2 SWS
Vorlesung	Erhebungsverfahren I (P)	2 SWS
Vorlesung	Erhebungsverfahren II (P)	2 SWS
Grundkurs	Das Mediensystem in Deutschland (P)	2 SWS
Grundkurs	Grundbegriffe, Schwerpunkte und Modelle der KMW (P)	2 SWS

1 Abschlussprüfung zu den Vorlesungen Kommunikations- und Medienwissenschaft I & II

1 Abschlussprüfung zu den Vorlesungen Erhebungsverfahren I & II

2. Studienjahr

5 Kernkurse oder Vorlesungen zu wenigstens drei der folgenden Themenmodule (WP) 10 SWS

Individuum und Gesellschaft (WP)
 Systeme und Strukturen (WP)
 Bereiche und Prozesse (WP)
 Medien und Kommunikation (WP)
 Europa und internationale Studien (WP)

2 Abschlussprüfungen in Kernkursen oder Vorlesungen

3. Studienjahr (Abschlussjahr)

4 Hauptkurse zu Themenmodulen nach eigener Wahl (WP) 8 SWS

1 Abschlussprüfung in einem Hauptkurs

SWS = Semesterwochenstunden
 P = Pflichtveranstaltung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung

Studienordnung
für den Studiengang
Politikwissenschaft
als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium der Philosophischen
Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22.06.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Berufsfeldpraktikum
- § 9 Anforderungen des Studiums
- § 10 Kreditpunkte
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Politikwissenschaft als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor (B. A.).

§ 2

Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium der Politikwissenschaft kann nur einmal jährlich, und zwar zum Wintersemester, aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer und Studienvolumen

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre (6 Semester). Das Studium des Ergänzungsfachs Politikwissenschaft hat ein Volumen von 30 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5

Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Studium der Politikwissenschaft als Bachelor-Ergänzungsfach vermittelt Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse im Fach Politikwissenschaft. Die Studierenden sollen die selbständige Aneignung und kritische Beurteilung politikwissenschaftlicher Theorien und Methoden lernen und zu eigenverantwortlicher Arbeit auf theoretischem und praktischem Gebiet befähigt werden. Auch die Förderung der Urteils-, Ausdrucks-, Kommunikations- und Teamfähigkeit der Studierenden ist ein Ziel des Studiengangs.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Die Studieninhalte des Fachs Politikwissenschaft sind in Module (Basis-, Methoden- und Themenmodule) geordnet, die unterschiedliche Veranstaltungen (z. B. Vorlesung Grundkurs, Kernkurs, Hauptkurs) umfassen.
- (2) Einführungsvorlesungen, Grundkurse und Methodenmodule sollen im ersten, Kernkurse im zweiten und dritten und Hauptkurse im dritten Studienjahr belegt werden. Grundkurse und Hauptkurse sind 5 Themenmodulen zugeordnet: Individuum & Gesellschaft, Systeme & Strukturen, Bereiche & Prozesse, Europa & Internationale Studien sowie Medien & Kommunikation.
- (3) Von den 30 SWS des Studiums entfallen 12 SWS auf Pflichtveranstaltungen, die übrigen auf Wahlpflichtveranstaltungen. Pflichtveranstaltungen sind das Basismodul Einführungsvorlesungen und Grundkurse (Einführung in die Politikwissenschaft, Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Politisches System der Bundesrepublik Deutschland, Einführung in die politische Theorie, zusammen 8 SWS) sowie das Methodenmodul (Erhebungsverfahren I und Erhebungsverfahren II; 4 SWS). Diese Pflichtveranstaltungen sollen im ersten Studienjahr besucht werden.
- (4) Das 2. und 3. Studienjahr dient dem vertieften und exemplarischen Studium der Themenmodule Individuum & Gesellschaft, Systeme & Strukturen, Bereiche & Prozesse, Europa & Internationale Studien sowie Medien & Kommunikation.

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* behandeln ein Thema in einer zusammenhängenden Darstellung des oder der Lehrenden und bieten die Grundlage für eine eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.
- (2) *Grundkurse* sind Veranstaltungen des ersten Studienjahrs. Sie dienen dem Erwerb und der Vertiefung politikwissenschaftlichen Wissens in Ergänzung zu den Einführungsvorlesungen.
- (3) *Kernkurse* sind Veranstaltungen des zweiten Studienjahrs. Sie dienen der Einführung in einzelne Themenmodule. In ihnen erlernen die Studierenden die selbstständige Bearbeitung eines Gegenstands.
- (4) *Hauptkurse* sind Veranstaltungen des dritten Studienjahrs. In ihnen findet eine intensive Auseinandersetzung mit einzelnen Themenbereichen und eine Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse statt. Die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines Themas wird vertieft.

§ 8 Berufsfeldpraktikum

Ein Berufsfeldpraktikum ist im Ergänzungsfach Politikwissenschaft nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.

§ 9 Anforderungen des Studiums

(1) Im Studium müssen sich die Studierenden an Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Dies wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität (beispielsweise Protokoll, Kurzreferat, Beteiligung an einem Gruppenreferat, schriftlicher Test). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen der Basismodule gelten in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität.

(2) Für die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen müssen Beteiligungsnachweise erworben werden:

1. Studienjahr:

Basismodul	2 Vorlesungen ("Einführung in die Politikwissenschaft" und "Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland" à 2 SWS 2 Grundkurse Politikwissenschaft à 2 SWS
Methodenmodul	2 Lehrveranstaltungen Erhebungsverfahren à 2 SWS

2. und 3. Studienjahr:

Themenmodule

Individuum & Gesellschaft	1 Kernkurs oder Vorlesung à 2 SWS
Medien & Kommunikation	1 Kernkurs oder Vorlesung à 2 SWS 1 weiterer Kernkurs aus dem Modul Individuum & Gesellschaft oder dem Modul Medien &

	Kommunikation nach Wahl à 2 SWS oder Vorlesung à 2 SWS
Systeme & Strukturen	1 Kernkurs oder Vorlesung à 2 SWS 1 Hauptkurs à 2 SWS
Bereiche & Prozesse	1 Kernkurs oder Vorlesung à 2 SWS 1 Hauptkurs à 2 SWS
Europa & internationale Studien	1 Kernkurs oder Vorlesung à 2 SWS 1 Hauptkurs à 2 SWS

(3) Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen (AP) der Bachelorprüfung bestehen aus Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen des Basismoduls, des Methodenmoduls und der Themenmodule.

(4) Zu den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen müssen Abschlussprüfungen abgelegt werden:

1. Studienjahr:

Basismodul (1 AP): in der Vorlesung Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland.

2. Studienjahr:

Themenmodule (2 AP): in Kernkursen nach Wahl aus zwei verschiedenen Modulen

3. Studienjahr:

Themenmodule (2 AP): in Hauptkursen aus den Modulen Systeme & Strukturen, Bereiche & Prozesse oder Europa & Internationale Studien, eine Prüfung davon mündlich.

(5) Die Abschlussprüfungen im 1. und 2. Studienjahr sind Voraussetzungen für die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung in einem Hauptkurs. Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen stehen mit diesen im thematischen Zusammenhang. Sie werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abgelegt.

§ 10 Kreditpunkte

Kreditpunkte (Credit Points=CP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Für jede durch einen Beteiligungsnachweis nachgewiesene SWS wird ein Kreditpunkt, für die Abschlussprüfung im Basismodul werden zusätzlich vier, für Abschlussprüfungen in den Themenmodulen zusätzlich fünf Kreditpunkte vergeben.

Übersicht:

30 SWS	30 CP
1 Abschlussprüfung à 4 CP	4 CP
4 Abschlussprüfungen à 5 CP	20 CP
insgesamt	54 CP

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Bachelorprüfungsordnung.

§ 12 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Politikwissenschaft erfolgt durch die Lehrenden im Fach Politikwissenschaft online und persönlich in ihren Sprechstunden und dient der Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Sie wird in folgenden Fällen empfohlen: bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18.01.2005

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Fehler! Keine Indexeinträge gefunden.

<i>1. Studienjahr</i>		
Vorlesung	Einführung in die Politikwissenschaft (P)	2 SWS
Vorlesung	Einführung in das pol. System der Bundesrepublik Deutschland (P)	2 SWS
Vorlesung	Erhebungsverfahren I & II (P)	4 SWS
Grundkurs	Einführung in die politische Theorie (P)	2 SWS
Grundkurs	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (P)	2 SWS
1 Prüfung in der Vorlesung Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland		

<i>2. Studienjahr</i>		
Kernkurs	Individuum & Gesellschaft (WP)	2 SWS
Kernkurs	Systeme & Strukturen (WP)	2 SWS
Kernkurs	Bereiche & Prozesse (WP)	2 SWS
Kernkurs	Europa & internationale Studien (WP)	2 SWS
Kernkurs	Medien & Kommunikation (WP)	2 SWS
2 Prüfungen in Kernkursen		

<i>3. Studienjahr (Abschlussjahr)</i>		
Kernkurs	Individuum & Gesellschaft oder Medien & Kommunikation (WP)	2 SWS
Hauptkurs	Systeme & Strukturen (WP)	2 SWS
Hauptkurs	Bereiche & Prozesse (WP)	2 SWS
Hauptkurs	Europa & internationale Studien (WP)	2 SWS
2 Prüfungen in Hauptkursen, eine davon mündlich		

SWS = Semesterwochenstunden
P = Pflichtveranstaltung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

Studienordnung
für den Studiengang
Soziologie
als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22.06.05

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Berufsfeldpraktikum
- § 9 Anforderungen des Studiums
- § 10 Kreditpunkte
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten

Anhang: Exemplarischer Studienplan

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Soziologie als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor (B. A.).

§ 2**Zugangs- und Studienvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3**Studienbeginn**

Das Studium der Soziologie kann nur einmal jährlich, und zwar zum Wintersemester, aufgenommen werden.

§ 4**Studiendauer und Studienvolumen**

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre (6 Semester). Das Studium des Ergänzungsfachs Soziologie hat ein Volumen von 30 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5**Gegenstand und Ziele des Studiums**

Das Bachelor-Kernfachstudium der Soziologie als Ergänzungsfach vermittelt Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse im Fach Soziologie und bildet in der Anwendung empirischer Methoden aus. Die Studierenden sollen die selbständige Aneignung und kritische Beurteilung soziologischer Theorien und Methoden lernen und zu eigenverantwortlicher Arbeit auf theoretischem und praktischem Gebiet befähigt werden. Auch die Förderung der Urteils-, Ausdrucks-, Kommunikations- und Teamfähigkeit der Studierenden ist ein Ziel des Studiengangs.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Die Studieninhalte des Fachs Soziologie sind in Module (Basis-, Methoden- und Themenmodule) geordnet, die unterschiedliche Veranstaltungen (z. B. Vorlesung, Grundkurs, Kernkurs und Hauptkurs) umfassen.
- (2) Einführungsvorlesungen und Grundkurse sollen im ersten, Methodenmodule im ersten und zweiten, Kernkurse im zweiten und dritten und Hauptkurse im dritten Studienjahr belegt werden. Kernkurse und Hauptkurse sind 5 Themenmodulen zugeordnet: Individuum & Gesellschaft, Systeme & Strukturen, Bereiche & Prozesse, Europa & Internationale Studien sowie Medien & Kommunikation.
- (3) Von den 30 SWS des Studiums entfallen 16 SWS auf Pflichtveranstaltungen, die übrigen auf Wahlpflichtveranstaltungen. Pflichtveranstaltungen sind das Basismodul Einführungsvorlesungen und Grundkurs (Soziologie I und II, zusammen 8 SWS) sowie das Methodenmodul (Erhebungsverfahren I und II; Analyseverfahren I und II, zusammen 8 SWS). Diese Pflichtveranstaltungen sollten im ersten und zweiten Studienjahr besucht werden.
- (4) Das 2. und 3. Studienjahr dienen dem vertieften und exemplarischen Studium der Themenmodule Individuum & Gesellschaft, Systeme & Strukturen, Bereiche & Prozesse, Europa & Internationale Studien sowie Medien & Kommunikation.

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* behandeln ein Thema in einer zusammenhängenden Darstellung des Lehrenden und bieten die Grundlage für eine eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.
- (2) *Grundkurse* sind Veranstaltungen des ersten Studienjahrs. Sie dienen dem Erwerb und der Vertiefung soziologischen Wissens in Ergänzung zu den Einführungsvorlesungen.
- (3) *Kernkurse* sind Veranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahrs. Sie dienen der Einführung in einzelne Themenmodule. In ihnen erlernen die Studierenden die selbstständige Bearbeitung eines Gegenstands.
- (4) *Hauptkurse* sind Veranstaltungen des dritten Studienjahrs. In ihnen findet eine intensive Auseinandersetzung mit einzelnen Themenbereichen und eine Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse statt. Die Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines Themas wird vertieft.

§ 8

Berufsfeldpraktikum

Ein Berufsfeldpraktikum ist im Ergänzungsfach Soziologie nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.

§ 9 Anforderungen des Studiums

(1) Im Studium müssen sich die Studierenden an Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Dies wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität (beispielsweise Protokoll, Kurzreferat, Beteiligung an einem Gruppenreferat, schriftlicher Test). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen der Basismodule gelten in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität.

(2) In den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen müssen Beteiligungsnachweise erworben werden:

1. Studienjahr:

Basismodul	2 Vorlesungen Soziologie à 2 SWS 2 Grundkurse Soziologie à 2 SWS
Methodenmodul	2 Vorlesungen Erhebungsverfahren à 2 SWS

2. und 3. Studienjahr:

Methodenmodul	2 Vorlesungen Analyseverfahren à 2 SWS
Themenmodule:	
Individuum & Gesellschaft	1 Kernkurs oder Vorlesung à 2 SWS
Systeme & Strukturen	1 Kernkurs oder Vorlesung à 2 SWS
Bereiche & Prozesse	1 Kernkurs oder Vorlesung à 2 SWS
Europa & internationale Studien	1 Kernkurs oder Vorlesung à 2 SWS
Medien & Kommunikation	1 Kernkurs oder Vorlesung à 2 SWS
Themenmodule nach Wahl	2 Hauptkurse à 2 SWS

(3) Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen (AP) der Bachelorprüfung bestehen aus Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen der Basismodule, des Methodenmoduls und der Themenmodule.

(4) Zu den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen müssen Abschlussprüfungen abgelegt werden:

1. Studienjahr:

Basismodul (1 AP à 4 CP)	in der Vorlesung Soziologie I & II
Methodenmodul (1 AP à 5 CP)	in der Vorlesung Erhebungsverfahren I & II

2. Studienjahr:

Methodenmodul (1 AP à 5 CP)	in der Vorlesung Analyseverfahren I und II
Themenmodule (1 AP à 5 CP)	in einem Kernkurs oder einer Vorlesung nach Wahl

3. Studienjahr:

Themenmodule (1 AP à 5 CP)	mündliche Prüfung in einem Hauptkurs nach Wahl
----------------------------	--

(5) Die Abschlussprüfungen im Basismodul und im Methodenmodul Erhebungsverfahren sind die Voraussetzungen für die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung in einem Hauptkurs. Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen stehen mit diesen im thematischen Zusammenhang. Sie werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abgelegt.

§ 10 Kreditpunkte

Kreditpunkte (Credit Points=CP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Für jede durch einen Beteiligungsnachweis nachgewiesene SWS wird ein Kreditpunkt, für die Abschlussprüfung im Basismodul werden zusätzlich vier, für Abschlussprüfungen in den Methoden- und Themenmodulen zusätzlich fünf Kreditpunkte vergeben.

Übersicht:

30 SWS	30 CP
1 Abschlussprüfung à 4 CP	4 CP
4 Abschlussprüfungen à 5 CP	20 CP
insgesamt	54 CP

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Bachelorprüfungsordnung für das Bachelor-Kernfachstudium.

§ 12 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Soziologie erfolgt durch die Lehrenden im Fach Soziologie online und persönlich in ihren Sprechstunden und dient der Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Sie wird in folgenden Fällen empfohlen: bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

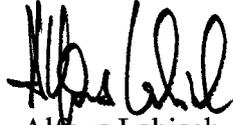
§ 13
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005.

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Exemplarischer Studienplan Ergänzungsfach Soziologie

1. Studienjahr				
Vorlesung	Soziologie I (P)		2 SWS	2 CP
Vorlesung	Soziologie II(P)	AP	2 SWS	6 CP
Vorlesung	Erhebungsverfahren I (P)		2 SWS	2 CP
Vorlesung	Erhebungsverfahren II (P)	AP	2 SWS	7 CP
Grundkurs	Soziologie I (P)		2 SWS	2 CP
Grundkurs	Soziologie II (P)		2 SWS	2 CP
			2 AP	12 SWS
21 CP				
2. Studienjahr				
Vorlesung	Analyseverfahren I (P)		2 SWS	2 CP
Vorlesung	Analyseverfahren II (P)	AP	2 SWS	7 CP
Kernkurs	Individuum und Gesellschaft (WP)		2 SWS	2 CP
Kernkurs	Systeme und Strukturen (WP)		2 SWS	2 CP
			1 AP	8 SWS
13 CP				
3. Studienjahr				
Kernkurs	Bereiche und Prozesse (WP)		2 SWS	2 CP
Kernkurs	Europa und internationale Studien (WP)		2 SWS	2 CP
Kernkurs	Medien und Kommunikation (WP)	AP	2 SWS	7 CP
Hauptkurs	Themenmodul (WP)	AP	2 SWS	7 CP
Hauptkurs	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
			2 AP	10 SWS
20 CP				

SWS = Semesterwochenstunden
 P = Pflichtveranstaltung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung

**Vorläufige Ordnung
für das
Leitungsgremium für die operative IKM-Service-Koordination (LeGoS)
vom 28.06.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV.NRW.S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung für das Leitungsgremium für die operative IKM-Service-Koordination (LeGoS) beschlossen:

§1 Zusammensetzung des Leitungsgremiums

Mitglieder des LeGoS sind:

- a) der Direktor oder die Direktorin des Zentrums für IKM-Service (ZIM)¹,
- b) der Leiter oder die Leiterin des Dezernats Datenverarbeitung der ULB,
- c) der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Informationsverarbeitung der Universitätsverwaltung,
- d) der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Datenverarbeitung des UKD,
- e) die Leiter oder die Leiterinnen der IKM-Service-Gruppen der Fakultäten.

Der Sprecher oder die Sprecherin des LeGoS wird vom Chief Information Officer (CIO) bestimmt. Er oder sie ist in der Regel der Direktor oder die Direktorin des ZIM.

§ 2 Aufgaben des Leitungsgremiums

Das Leitungsgremium LeGoS trägt die operative Gesamtverantwortung für das integrierte Informations- und Wissensmanagement der Hochschule gemäß der strategischen Vorgaben der KIM. Der Sprecher oder die Sprecherin des LeGoS berichtet dem CIO und der KIM.

Seine Aufgaben sind:

- (1) Strukturierung und Koordination der IK- und Mediendienste an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Formulierung allgemeiner Richtlinien zur universitätsweiten Nutzung von Verarbeitungs-, Beratungs-, Informations- und Mediendiensten aus dem ZIM, der ULB, der Verwaltung, des UKD und den Fakultäten.
- (3) Koordinierung von und Beratung bei Betriebskonzepten.
- (4) Integration der Informations-, Kommunikations- und Multimedia-Systeme aller Bereiche der Universität (Fakultäten, ZIM, ULB, Universitätsverwaltung und UKD) in technischer, organisatorischer und nutzungsrechtlicher Hinsicht.
- (5) Minimierung des Aufwands für die Systemadministration.
- (6) Homogenisierung der Rechner- und Softwareausstattung.
- (7) Gewährleistung von fachkundiger Rechner- und Softwarebetreuung
- (8) Integration der Informations- und Managementsysteme an der Universität.

¹ Bis zum 30.09.05 der Direktor des Universitätsrechenzentrums

§ 3 Geschäftsordnung

Für das LeGoS gilt die Geschäftsordnung des Senats – soweit zutreffend - entsprechend. Außerdem finden die allgemeinen Verfahrensregeln gemäß § 18 der Grundordnung Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.05.2005.

Düsseldorf, den 28.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Bekanntmachung

Der Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2005 als Prorektorinnen und als Prorektoren für die Amtszeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2007 wiedergewählt:

	Bereiche
Dr. Hildegard Hammer (Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät)	Lehre, Studium und Studienreform
Univ.-Prof. Dr. Jürgen Schrader (Medizinische Fakultät)	Forschung, Forschungstransfer und wissenschaftlicher Nachwuchs
Univ.-Prof. Dr. Raimund Schirmeister (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)	Planung und Finanzen
Univ.-Prof. Dr. Vittoria Borsò (Philosophische Fakultät)	Internationale Angelegenheiten.

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Physik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 20. Juni 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. Seite 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW, Seite 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	2
1	Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung	2
2	Master-Grad	2
3	Regelstudienzeit und Studenumfang	2
4	Module, Studienschwerpunkt	2
5	Prüfungen und Kreditpunkte	3
6	Prüfungsausschuss	3
7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	4
8	Anerkennung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester	4
 II	 Master-Prüfung	 5
9	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	5
10	Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen	6
11	Durchführung der Modulprüfungen	7
12	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte	9
13	Master-Arbeit	10
14	Bewertung und Annahme der Master-Arbeit	11
15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
16	Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote	12
17	Zusatzfächer	12
18	Wiederholung der Master-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Master-Prüfung	12
19	Zeugnis über die Master-Prüfung	13
20	Master-Urkunde	14

III Abschlussbestimmungen	14
21 Einsicht in die Prüfungsakten	14
22 Ungültigkeit der Master-Prüfung	14
23 Aberkennung des Master-Grades	14
24 Übergangsbestimmungen	14
25 Inkrafttreten und Veröffentlichung	15

I Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden eine Spezialausbildung im Fach Physik auf hohem wissenschaftlichem Niveau vermitteln. Dazu werden fortgeschrittene fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden gelehrt, die zu wissenschaftlicher Arbeit und zu wissenschaftlich orientierter beruflicher Tätigkeit erforderlich sind und die dazu befähigen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und in der beruflichen Praxis zu nutzen. Diese Spezialisierung soll in mehreren Teilgebieten erfolgen, um fachliche Breite zu gewährleisten und soll die Studierenden schließlich in einem dieser Teilgebiete bis an den aktuellen Stand der Forschung heranzuführen.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs Physik. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht wurden.

§ 2 Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) im Fach Physik.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Studienzeit, in der in der Regel der Master-Grad erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester einschließlich der Ablegung aller Modulprüfungen (§ 10) und der Anfertigung der Master-Arbeit (§ 13).
- (2) Der Master-Studiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (*work load*) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann. Die Regelungen zur Auswahl der Lehrveranstaltungen sind so gestaltet, dass die Studierenden Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können und Freiraum zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes sowie zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen haben.
- (3) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch die Studienordnung oder durch die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Module, Studienschwerpunkt

- (1) Der Master-Studiengang Physik ist nach näherer Bestimmung durch § 10 in vier Grundmodule, zwei Ergänzungsmodule und ein Spezialisierungsmodul gegliedert. Dazu kommen ein Wahlfach und die Master-Arbeit.
- (2) Als Studienschwerpunkt wird in der Regel eines der an der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vertretenen physikalischen Forschungsgebiete gewählt. In diesem Gebiet sollen das Grund- und mindestens ein Ergänzungsmodul sowie das Spezialisierungsmodul und die Master-Arbeit absolviert werden. Die Festlegung des Studienschwerpunkts erfolgt nach dem ersten Studienjahr.

- (3) Als Wahlfach kann grundsätzlich jedes an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vertretene Fach außerhalb der Physik gewählt werden.

§ 5 Prüfungen und Kreditpunkte

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und § 11 und der Master-Arbeit gemäß § 13. Die Modulprüfungen sollen in der Regel bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Durch die Modulprüfungen und die Master-Arbeit müssen insgesamt 120 Kreditpunkte erworben werden. Ein Kreditpunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (European Credit Transfer System) und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*work load*) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.
- (3) *Prüfungsleistungen* im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch schriftliche oder mündliche Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12.
- Studienleistungen* werden durch die belegbare aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht und sind in der Regel Voraussetzung zum erfolgreichen Erbringen von Prüfungsleistungen. Für jedes Modul sind die geforderten Studienleistungen in der Studienordnung festgelegt oder werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuss. Er wird als „Ausschuss für die Master-Prüfung Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ bezeichnet und nachfolgend stets kurz „Prüfungsausschuss“ genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der (dem) Vorsitzenden, deren (dessen) Stellvertreter(in) und fünf weiteren Mitgliedern. Die (der) Vorsitzende, deren (dessen) Stellvertreter(in) und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professor(inn)en der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik (WE Physik) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt; ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) der WE Physik gewählt; zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der Physikstudiengänge an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, ausgenommen die (der) Vorsitzende und deren (dessen) Stellvertreter(in), wird entsprechend je ein(e) Vertreter(in) gewählt. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Vertreter(innen) Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor(inn)en und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß § 8 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten.
- Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die (den) Vorsitzende(n) oder deren (dessen) Stellvertreter(in) übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben drei Professorinnen oder Professoren noch mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der (des) Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der (des) Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei

der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfer(inne)n und Beisitzer(inne)n nicht stimmberechtigt.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder deren (dessen) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für Modulabschlussprüfungen (§ 11 Abs. 2) bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer(innen) und bei mündlichen Prüfungen auch die Beisitzer(innen) (§ 11 Abs. 7). Er kann die Bestellung der (dem) Vorsitzenden übertragen. Für kumulative Modulprüfungen (§ 11 Abs. 2) gilt stets der oder die für die Lehrveranstaltung Verantwortliche als bestellt. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Master-Arbeit ist in § 14 Abs. 2 geregelt.

Zum (zur) Prüfer(in) für Prüfungen in physikalischen Modulen darf nur bestellt werden, wer

1. zu dem in § 95 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört und
2. an der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hauptberuflich tätig ist und
3. in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Sofern zwingende Gründe es erfordern, kann der Prüfungsausschuss eine Abweichung von den Voraussetzungen Nr. 2 oder 3 genehmigen.

Zur (zum) Beisitzer(in) für mündliche Modulprüfungen in physikalischen Fächern darf nur bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung in einem Diplom- oder Master-Studiengang des Fachs Physik abgelegt hat oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

- (2) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen(deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine(n) neue(n) Prüfer(in) vorschlagen. Dabei sind Absatz 1 bzw. § 13 Abs. 2 zu beachten. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.

§ 8 Anerkennung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Von Amts wegen anerkannt werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Master-Studiengang für Physik oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs für Physik oder im Hauptstudium eines Studiengangs für ein Lehramt der Sekundarstufe II bzw. für Gymnasien mit Physik als Fach erbracht wurden, soweit diese nicht gemäß § 9 Abs. 1 zur Erreichung der Zulassung zum Studium benötigt werden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Universitäten und Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist und soweit diese nicht gemäß § 9 Abs. 1 zur Erreichung der Zulassung zum Studium benötigt werden.
- (3) Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz genehmigten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Für Studienabschlüsse, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; dabei ist § 89 HG zu beachten.
- (6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den Studienmodulen des Master-Studiengangs Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter(innen) zu hören.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen für den Master-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

II Master-Prüfung

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Einschreibung für den Master-Studiengang Physik erfordert einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in Physik oder einem Physik-nahen Studiengang sowie die besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Einzelheiten und die genaue Vorgangsweise sind in der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ geregelt.
- (2) Gasthörer dürfen an den Lehrveranstaltungen und Überprüfungen ihrer Studienleistungen teilnehmen, erhalten aber keine Leistungsnachweise. Falls sich Gasthörer später in den Master-Studiengang Physik einschreiben, können ihnen Studienleistungen von maximal 30 ECTS im Nachhinein anerkannt werden.
- (3) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Master-Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung (§ 11) schriftlich im Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Studierendenausweis;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Studiengang im Fach Physik befindet.
- (5) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzung gemäß Abs. 3 nicht erfüllt ist oder
 2. wenn die Nachweise und Erklärungen zu Abs. 4 unvollständig sind oder
 3. wenn der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen

- (1) Durch die Modulprüfungen des Master-Studiengangs Physik müssen insgesamt 90 Kreditpunkte erworben werden, und zwar nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 bis 10 wie folgt:

Modul	Kreditpunkte	Modulprüfungen	Fachsemester
Grundmodul 1	12	1	1 + 2
Grundmodul 2	12	1	1 + 2
Grundmodul 3	12	1	1 + 2
Grundmodul 4	12	1	1 + 2
Wahlfach	12	1	1 + 2
Ergänzungsmodul 1	8	1	3
Ergänzungsmodul 2	8	1	3
Spezialisierungsmodul	14	1	3
Gesamt	90	8	

- (2) Die Module fassen in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem Semester oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden. Module werden mit festgelegten oder mit wählbaren Veranstaltungen angeboten. Das jeweils aktuelle Angebot an Modulen wird den Studierenden rechtzeitig per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann nicht als Bestandteil verschiedener Module gewählt werden. Lehrveranstaltungen, für die einem Prüfling Kreditpunkte im Rahmen einer Bachelor-Prüfung angerechnet wurden, können für diesen Prüfling nicht Bestandteil eines Moduls des Master-Studiengangs sein.
- (4) Im ersten Studienjahr sind zu mehreren verschiedenen physikalischen Spezialgebieten Grundmodule zu wählen, von denen jedes eine thematische und methodische Einführung ins jeweilige Spezialgebiet gibt.
- (5) Die vier Spezialgebiete der Physik in Düsseldorf sind
- Festkörper- und Nanophysik,
 - Plasmaphysik,
 - Quantenoptik und Quanteninformation,
 - Weiche Materie.

Zu jedem dieser Spezialgebiete wird in jedem Studienjahr ein Grundmodul angeboten (Grundmodule „Typ A“). Jedes dieser Grundmodule enthält Vorlesungen mit experimentellem und mit theoretischem Schwerpunkt sowie Übungen und/oder ein Seminar.

Von diesen Grundmodulen müssen mindestens zwei gewählt werden.

- (6) Zusätzlich werden weitere Grundmodule angeboten, von denen jedes eine Einführung in ein weiteres Spezialgebiet der Physik gibt (Grundmodule „Typ B“).
- Von diesen Grundmodulen können höchstens zwei gewählt werden.
- (7) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss genehmigen, dass eines der Grundmodule für einzelne Studierende in seiner Zusammensetzung modifiziert wird. Diese Veränderung muss so durchgeführt werden, dass das modifizierte Grundmodul immer noch erkennbar eine Einführung in ein physikalisches Spezialgebiet bietet.
- (8) Bei der Zulassung gemäß § 9 Abs. 1 und gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung kann einer (einem) Studierenden ein spezielles Grundmodul mit individuell definierten Inhalten vorgeschrieben werden. Im Sinne von Abs. 1 können dann nur noch drei weitere Grundmodule frei gewählt werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen aus diesem individuellen Grundmodul werden in die Bewertung der Master-Prüfung einbezogen. Das Bestehen der Modulprüfung für dieses individuelle Grundmodul ist Bedingung für die Zulassung zur Master-Arbeit (§ 13 Abs. 4).
- (9) Das zweite Studienjahr ist als thematische Einheit zu sehen und enthält Module zum spezialisierten Wissenserwerb sowie die wissenschaftliche Abschlussarbeit § 13. Die Module, die im zweiten Studienjahr gewählt werden, sollen in engem Zusammenhang miteinander und mit der Master-Arbeit stehen.

- (10) Ergänzungsmodule dienen der vertieften Einarbeitung in ein physikalisches Spezialfach. Jedes Ergänzungsmodul kann thematisch mindestens einem Grundmodul zugeordnet werden. Diese Zuordnung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Modulprüfung für ein Ergänzungsmodul kann erst erfolgen, wenn die Modulprüfung für ein thematisch zugeordnetes Grundmodul bestanden ist.
- (11) Das Spezialisierungsmodul dient der methodischen Einarbeitung in das Spezialgebiet der Masterarbeit. Jedes Spezialisierungsmodul kann thematisch mindestens einem Grundmodul und mindestens einem Ergänzungsmodul zugeordnet werden. Das gewählte Spezialisierungsmodul muss thematisch mindestens einem gewählten Grund- und mindestens einem gewählten Ergänzungsmodul zugeordnet sein. Die Anmeldung zur Modulprüfung für das Spezialisierungsmodul kann erst erfolgen, wenn die Modulprüfung für ein thematisch zugeordnetes Grundmodul bestanden ist.
- (12) Zum Wahlfach können Lehrveranstaltungen gewählt werden, die außerhalb der Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt werden und die zu Qualifikationen führen, welche für das Studium der Physik oder für das spätere Berufsleben nützlich sein können. Gewählt werden dürfen auch Veranstaltungen aus dem Bereich der Physik, die nicht in einem Grund- oder Ergänzungsmodul enthalten sind. Es müssen Veranstaltungen gewählt werden, zu denen eine Modulprüfung im Sinne von § 11 abgelegt werden kann.
- Empfehlungen zur Gestaltung des Wahlfachs werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Insbesondere wird fremdsprachigen Studierenden die Wahl von Deutschkursen empfohlen.
- (13) Als Prüfungssprache für die Modulprüfungen sind Deutsch und Englisch generell zulässig. Insbesondere hat der Prüfling das Recht, eine dieser beiden Prüfungssprachen zu wählen. Um eine ordentliche Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss zu diesem Zweck auch andere Prüfer bestellen als gemäß § 7 vorgesehen. Weitere Sprachen können mit dem Einverständnis von Prüfling und Prüfer(in) durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (14) Bei mündlichen Modulprüfungen sind Zuhörer(innen) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer(innen) von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfer(innen) haben das Recht, Zuhörer(innen) bei Verdacht auf Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.
- (15) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Durchführung der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen können nur studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden. Die Modulprüfungen müssen spätestens sechs Wochen nach dem Ende jenes Semesters abgelegt werden, in dem die letzte zum Modul gehörende Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde.
- (2) Modulprüfungen können die Form einer Modul-Abschlussprüfung oder einer kumulativen Prüfung haben.

Modul-Abschlussprüfungen finden in der Regel im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls statt und haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt.

Kumulative Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen zu den im Rahmen des Moduls absolvierten Lehrveranstaltungen zusammen. Dazu muss zu jeder Lehrveranstaltung eine darauf bezogene Studien- und/oder Prüfungsleistung erbracht werden, wobei sich eine solche Leistung auch auf mehrere eng verbundene Lehrveranstaltungen beziehen kann (z.B. auf eine Vorlesung mit zugehörigen Übungen). In jedem Modul muss zumindest eine Prüfungsleistung erbracht werden.

- (3) Die Anmeldung zu einer Modul-Abschlussprüfung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, spätestens aber bis zum Ende jenes Semesters (31.3. oder 30.9.), in dem die letzte Lehrveranstaltung des Moduls erfolgreich besucht wurde, beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingehen. Die Anmeldung muss den Prüfungstermin und die Unterschrift des (der) Prüfer(in) bzw. der Prüfer(innen) enthalten. Notwendige Nachweise über erbrachte Studienleistungen werden bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung von dem (der) Prüfer(in) bzw. den Prüfer(inne)n an das Akademische Prüfungsamt übermittelt.
- (4) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen im Rahmen einer kumulativen Modulprüfung erfolgt direkt bei den Prüfer(inne)n (§ 7). Für die Anmeldung gelten Fristen wie in Abs. 3 genannt. Für jede Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung müssen die Nachweise spätestens acht Wochen nach dem Ende jenes Semesters, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde, vom Prüfer an das Akademische Prüfungsamt übermittelt werden.
- (5) Die Art und der Umfang der Modulprüfungen wird von den Verantwortlichen für die entsprechende(n) Lehrveranstaltung(en) einvernehmlich festgelegt. Für jede Modulprüfung werden den Studierenden bekannt gemacht:
- Zulassungsvoraussetzungen;
 - das Anmeldeverfahren;
 - Anzahl, Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
 - erlaubte Hilfsmittel;
 - die zu erreichende Kreditpunktzahl;
 - das Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird (§ 12 Abs. 1 bis 5).
- (6) Die Prüfungsleistungen zu den Grund- und Ergänzungsmodulen können mündlicher oder schriftlicher Art sein und sind stets benotet. Sie sind in der Regel Modul-Abschlussprüfungen (Abs. 2), beziehen sich also dann auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.
- (7) Mündliche Prüfungsleistungen für Grund- oder Ergänzungsmodule sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit maximal 4 Teilnehmern. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen (§ 7). Ist nur ein(e) Prüfer(in) bestellt, so ist die Anwesenheit einer (eines) Beisitzer(in) zwingend erforderlich. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesende(r) Beisitzer(in) ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen für Grund- oder Ergänzungsmodule sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Eine solche Klausur wird von der (dem) oder den verantwortlichen Lehrenden gestellt und mit einer Note bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.
- (9) Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen für Grund- oder Ergänzungsmodule ist die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls. Die erfolgreiche Teilnahme wird von der (dem) Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung schriftlich bescheinigt, zum Beispiel auf der Anmeldung zur Modulprüfung.
- (10) Die Durchführung der Modulprüfungen zum Spezialisierungsmodul sowie zum Wahlfach und die Vergabe von Kreditpunkten für Lehrveranstaltungen in diesen Modulen werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Lehrenden geregelt. Die Regelungen werden den betroffenen Studierenden gemäß Abs. 5 bekannt gemacht.
- (11) Zum Wahlbereich kann eine Modul-Abschlussprüfung oder eine kumulative Modulprüfung (Abs. 2) gefordert werden. Ersteres kommt besonders dann in Frage, wenn der Prüfling ein ganzes Modul eines anderen Fachs als Wahlbereich zum Master-Studiengang Physik wählt.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = eine hervorragende Leistung;
- 2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten nach ECTS-Grad lauten:

Bis einschließlich 1,5:	excellent	ausgezeichnet
über 1,5 bis 2,0:	very good	sehr gut
über 2,0 bis 2,5:	good	gut
über 2,5 bis 3,5:	satisfactory	befriedigend
über 3,5 bis 4,0:	sufficient	ausreichend
über 4,0:	fail	nicht ausreichend

- (3) Eine *Prüfungsleistung* ist mit Erfolg erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde. Zuständig für die Vergabe der Note sind die jeweiligen bestellten Prüfer(innen). Eine geforderte *Studienleistung* ist erbracht, wenn die (der) Verantwortliche der entsprechenden Lehrveranstaltung das erfolgreiche Erbringen bescheinigt.
- (4) Für Module mit Modul-Abschlussprüfung nach § 11 Abs. 2 ist die Modulnote gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Abschlussprüfung.
- (5) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§ 11 Abs. 2) werden die gemäß Abs. 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der Kreditpunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note bis auf eine Nachkommastelle angegeben wird und weitere Nachkommastellen abgeschnitten werden. Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn
1. alle geforderten Studienleistungen zu den in diesem Modul gemäß § 10 absolvierten Lehrveranstaltungen erbracht wurden und
 2. alle laut Studienordnung oder laut Aushang des Prüfungsausschusses geforderten Prüfungsleistungen zu diesem Modul erbracht wurden und
 3. die gemäß Satz 1 bis 3 ermittelte Gesamtnote der Modulprüfung kleiner oder gleich 4,0 ist.

Anderenfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (6) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle auf das betreffende Modul gemäß § 10 Abs. 1 entfallenden Kreditpunkte erworben.
- (7) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 13 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Master-Studiengangs. Mit dieser Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er (sie) in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein physikalisches Thema wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen darzustellen.
- (2) Die Themenstellung und Betreuung der Master-Arbeit erfolgt durch eine(n) Professor(in) oder durch eine(n) habilitierte(n) wissenschaftliche(n) Mitarbeiter(in), die (der) hauptberuflich an der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. Die Bestellung der Betreuerin (des Betreuers) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für das Themengebiet der Master-Arbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Das Thema muss jenem Spezialgebiet zugeordnet werden können, in dem sich die (der) Studierende im Ergänzungs- und Spezialmodul vertiefte Kenntnisse erworben hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit ist vom Prüfling über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann erst nach Erwerb von 70 Kreditpunkten gemäß § 10 Abs. 1 gestellt werden. Davon müssen sich 12 Kreditpunkte auf ein thematisch zugeordnetes Grundmodul und 14 Kreditpunkte auf das Spezialisierungsmodul beziehen. Im Falle eines individuell definierten Grundmoduls (§ 10 Abs. 8) müssen sich weitere 12 Kreditpunkte auf dieses beziehen. Der Antrag darf nicht später als vier Wochen nach Bestehen der Modulprüfung zum Spezialisierungsmodul gestellt werden, sofern die übrigen Bedingungen laut Satz 2 und 4 erfüllt sind, andernfalls nicht später als vier Wochen nach Erfüllung dieser Bedingungen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit soll einen Vorschlag des Themengebiets gemäß Abs. 3, einen Vorschlag für eine(n) Betreuer(in) gemäß Abs. 2 und deren (dessen) schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 28. Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin (eines Betreuers) beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Master-Arbeit gestellt und ein(e) Betreuer(in) zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss binnen zwei Monaten. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von drei Monaten die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 92. Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.
- (7) Das Thema der Master-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind vom Akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (8) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 5 oder 6.
- (9) Die Master-Arbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Thema und Aufgabenstellung sind so gefasst, dass die Bearbeitung während dieser sechs Monate die volle Arbeitskraft des Prüflings erfordert. Andererseits müssen sie so gefasst sein, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Master-Arbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.
- (10) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin (des Betreuers) der Master-Arbeit die Frist gemäß Abs. 9 einmal um höchstens vier Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Master-Arbeit verhindert haben. Dieser Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (11) Bei Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 14 Bewertung und Annahme der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 13 Abs. 9 und 10 beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfer(inne)n zu bewerten, die die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 13 Abs. 2 haben. Zumindest eine(r) dieser Prüfer(innen) muss hauptberuflich an der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig sein. Erstprüfer(in) ist die (der) Betreuer(in) der Master-Arbeit. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Master-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die (der) Erstprüfer(in) nimmt eine Bewertung der Master-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Die (der) Zweitprüfer(in) kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Abs. 1.
- (4) Die Note der Master-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gemäß Abs. 3 gegebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Master-Arbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine(n) weitere(n) Prüfer(in) gemäß Abs. 2, die (der) eine dritte Note für die Master-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Master-Arbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Master-Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0).
- (5) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Master-Arbeit ist angenommen. Für eine angenommene Master-Arbeit erhält der Prüfling 30 Kreditpunkte.
- (6) Die Bewertung der Master-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach zehn Wochen. Wird die Master-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Master-Arbeit wiederholt werden kann (§ 18 Abs. 1). Der Bescheid über die Nichtannahme der Master-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht (§ 12 Abs. 3), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin bzw. den Termin für die Abgabe der Master-Arbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. für die Abgabe der Master-Arbeit festgesetzt.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 16 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit angenommen ist und wenn die acht Modulprüfungen gemäß § 10 bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der acht benoteten Modulprüfungen und der Note der angenommenen Master-Arbeit. Die Gewichtung der Module ist dabei wie folgt festgelegt:
 - Die Master-Arbeit hat ein Gewicht von 45, das entspricht der 1,5-fachen Kreditpunktzahl, die für die Master-Arbeit vergeben wird.
 - Ein Modul mit Modul-Abschlussprüfung (§ 11 Abs. 2) hat ein Gewicht, das der gesamten Kreditpunktzahl für dieses Modul entspricht.
 - Ein Modul mit kumulativer Modulprüfung (§ 11 Abs. 2) hat ein Gewicht, das der Kreditpunktzahl für jene Lehrveranstaltungen entspricht, deren Inhalt Gegenstand einer *benoteten* Prüfung innerhalb der Modulprüfung ist.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung wird auf eine Nachkommastelle gerundet angegeben. Zusätzlich wird ein Prädikat gemäß § 12 Abs. 2 vergeben.

§ 17 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich im Rahmen der Master-Prüfung in mehr Fächern als notwendig einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Wiederholung der Master-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Eine Master-Arbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht angenommen wurde oder die nach § 15 Abs. 1 oder 2 als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 13 Abs. 5) für die Wiederholung der Master-Arbeit muss spätestens drei Monate, nachdem dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Master-Arbeit mitgeteilt wurde, gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt bei der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 5 bzw. § 13 Abs. 6. Die einmalige Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 8 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder eine zugehörige nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach näherer Bestimmung durch Abs. 4 und 5 zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem Physik-Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung, die er nach Satz 1 und/oder 2 nicht mehr wiederholen kann, gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.
- (4) Bei der Wiederholung einer nach § 12 Abs. 7 nicht bestandenen Modul-Abschlussprüfung verschieben sich die Termine in § 11 Abs. 1 und 3 um jeweils 6 Monate, bei mehrmaliger Wiederholung derselben Modulprüfung (Abs. 3) um 6 Monate pro Wiederholung. Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Art der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Art der Wiederholungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Modulnote ist gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.

- (5) Bei der Wiederholung einer nach § 12 Abs. 7 nicht bestandenen kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete einzelne Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung kann wiederholt werden, auch wenn die Modulprüfung insgesamt nach den Regeln von § 12 Abs. 7 bestanden oder noch nicht abgeschlossen ist. Die wiederholte Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 12 Abs. 5 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 12.

Die Wiederholung einer *mündlichen Prüfungsleistung* zu einer kumulativen Modulprüfung muss spätestens 7 Monate nach dem Abschluss der Modulprüfung erfolgen. Die Wiederholung einer *schriftlichen Prüfungsleistung* zu einer kumulativen Modulprüfung muss zum nächsten möglichen Zeitpunkt nach dem Abschluss der Modulprüfung erfolgen, an dem diese Prüfung turnusmäßig abgehalten wird, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Abschluss der Modulprüfung. Die verantwortlichen Lehrenden müssen, wenn der Anspruch auf Wiederholung gemäß Abs. 3 besteht, innerhalb dieser Zeiträume die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfungsleistung anbieten. Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Art der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen.

- (6) Die Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Abs. 4 und 5 verlängern sich um Zeiten des Mutterschutzes, nachgewiesener Erkrankung, Auslandssemestern oder einer anderen nachgewiesenen und vom Prüfungsausschuss akzeptierten Verhinderung.
- (7) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung ist nur in den in Abs. 3 und 5 geregelten Fällen möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig, ebenso die Wiederholung einer mit Erfolg erbrachten Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung.
- (8) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eine wiederholte Master-Arbeit nicht angenommen wurde, oder
 - mindestens zwei Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung noch nicht bestanden sind, oder
 - eine Modulprüfung bei der dritten Wiederholung nicht bestanden wurde.

Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Zeugnis über die Master-Prüfung

- (1) Hat der Prüfling die Master-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Kreditpunkten und den Noten aufgeführt sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Ausstellung und die Unterschrift der (des) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In dem Zeugnis werden auch das Thema der Master-Arbeit und deren Note und Kreditpunktzahl sowie das Datum der letzten Prüfung ausgewiesen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichten Noten in ECTS-Graden gemäß § 12 Abs. 2 enthält.
- (3) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzfächern gemäß § 17 mit in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Hat ein Prüfling die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Kreditpunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der (dem) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III Abschlussbestimmungen

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Master-Prüfung bzw. der einzelnen Modulprüfungen wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der (dem) Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Master-Grades

Für die Aberkennung des Master-Grades gilt § 22 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2005/2006 oder später erstmalig für den Master-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26.04.2005.

Düsseldorf, den **20. Juni 2005**

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr.med. Dr.phil. MA (Soz.)

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung
für den Master-Studiengang Physik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 05. Juli 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. 3. 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. 11. 2004 (GV. NRW. Seite 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Feststellung
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Fristen und Ort der Antragstellung
- § 4 Zulassung zum Verfahren
- § 5 Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung
- § 6 Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Wiederholung
- § 10 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein forschungsorientiertes Master-Studium der Physik erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Fähigkeit zum strukturierten, analytischen Denken in Zusammenhängen der Physik, die Fähigkeit, sich im wissenschaftlichen Diskurs zu bewähren und die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung von fachspezifischen Aufgaben.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird von der Wissenschaftlichen Einrichtung (WE) Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung entsprechend dieser Ordnung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 4, über die besondere Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 5 und über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 6.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus der (dem) Vorsitzenden, und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die (der) Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder werden

aus der Gruppe der Professor(inn)en bestellt. Weitere Mitglieder werden aus der Gruppe aller Dozent(inn)en bestellt. Für die (den) Vorsitzende(n) wird ein(e) Stellvertreter(in) bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (5) Die Auswahlkommission wird mindestens einmal pro Semester von der (dem) Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder unter Ihnen die (der) Vorsitzende, bzw. seine (ihre) Stellvertreter(in) anwesend sind. Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Die Auswahlkommission kann ihre Aufgaben an einzelne Mitglieder übertragen. Die Zulassung zum Verfahren gemäß § 4 und die Entscheidung über die Feststellung der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 5 kann dabei von einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission getroffen werden. Die Feststellung der Nichtzulassung zum Verfahren gemäß § 4 sowie die Ermittlung des Ergebnisses der Leistungsüberprüfung gemäß § 6 muss von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission einvernehmlich getroffen werden. In strittigen Fällen entscheidet die Auswahlkommission.

§ 3

Fristen und Ort der Antragstellung

- (1) Die Bewerbung für eine Aufnahme des Studiums ist jederzeit möglich. Für die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester muss die Bewerbung bis zum 15. September des jeweiligen Jahres, für die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 1. Januar des jeweiligen Jahres bei der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik eingegangen sein. Der Bewerbung sind alle gemäß § 4 Abs. 4, 5 und 6 geforderten Unterlagen beizufügen.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist schriftlich bei der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, WE Physik, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf zu stellen.
- (3) Jedem (jeder) Bewerber(in) wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang der Bewerbung (jedoch spätestens 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn bei fristgerechter Bewerbung für das jeweilige Semester gemäß Abs. 1) mitgeteilt ob er (sie) zum Verfahren der Feststellung der besonderen Eignung zugelassen sind und ob er (sie) sich einer besonderen Leistungsüberprüfung gemäß § 6 unterziehen müssen. Bei Einreichung unvollständiger Unterlagen wird der (die) Bewerber(in) innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zur Nachreichung aufgefordert.

§ 4

Zulassung zum Verfahren

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung kann zugelassen werden, wer ein Studium der Physik mit dem Grad „Bachelor“ oder einem mindestens gleichwertigen Grad an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus können auch Bewerber(innen), die einen Hochschulabschluss in Physik außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben haben, zugelassen werden, wenn die Auswahlkommission die Gleichwertigkeit des Abschlusses feststellt.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber(innen) mit einem Abschluss in einem anderen Studiengang im Sinne von § 1 zugelassen werden. Dazu zählen auch Bewerber(innen) von Fachhochschulen. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (3) Die für die Zulassung zum Verfahren erforderliche Abschlussnote ist 3,0 oder besser, falls Notengrade entsprechend § 12, Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vergeben wurden. Wurde die Abschlussnote gemäß eines anderen Bewertungsschemas ermittelt, so stellt die Auswahlkommission fest, ob die Anforderung an die Abschlussnote sinngemäß erfüllt ist.
- (4) Der (die) Bewerber(in) muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:
- ausgefülltes Bewerbungsformular,
 - Begründung der Studienmotivation und besonderen fachlichen Eignung im Umfang von maximal 1000 Zeichen
- und
- Zeugnisse, aus denen die Erfüllung der Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 hervorgeht.
- (5) Abweichend von Abs. 4 können Bewerber(innen) anstatt eines Abschlusszeugnisses auch geeignete Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 vor der gewünschten Aufnahme in den Master-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sehr wahrscheinlich ist. Die Bescheinigung der besonderen Eignung entsprechend § 8 kann in diesem Fall jedoch erst ausgestellt werden, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.
- (6) Studienbewerber(innen), die einen Studienabschluss gemäß Abs. 1 oder 2 außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben haben, und deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, müssen zusätzlich einen Nachweis über den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch erbringen. Für den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gilt die DSH-Prüfungsordnung. Die Auswahlkommission entscheidet aufgrund der eingereichten Nachweise, ob die englischen Sprachkenntnisse des Bewerbers (der Bewerberin) für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausreichend sind.
- (7) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der (die) Studienbewerber(in) die Unterlagen gemäß Abs. 4, 5 und 6 nicht einreicht.

§ 5

Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn ein(e) Studienbewerber(in) an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes den Grad „Bachelor of Science“ im Fach Physik mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser erworben hat und wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 4 erfüllt sind.

§ 6

Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung

- (1) Zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassene Bewerber(innen), die nicht den Nachweis gemäß § 5 führen können, müssen sich einem gesonderten Verfahren der Leistungsüberprüfung unterziehen.
- (2) Die Anforderungen der Leistungsüberprüfung legen das Niveau der Modul-Prüfungen im Bachelor-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität zugrunde. Weiterhin wird die besondere Motivation und Eignung zum forschungsorientierten Studium überprüft.
- (3) Im Rahmen der Leistungsüberprüfung kann die besondere Eignung durch
 - eine mündliche Eignungsprüfung,
 - eine schriftlichen Eignungsprüfung,
 - die erfolgreiche Teilnahme am Fachtest Physik des Graduate Record Examination (GRE)und/oder
 - geeignete andere Nachweiseerfolgen.
- (4) Die Auswahlkommission legt fest, welches der möglichen Verfahren zur Leistungsüberprüfung gemäß Abs. 3 angewandt wird und wann die Leistungsüberprüfung stattfindet. Ferner bestimmt die Auswahlkommission Bewertungsrichtlinien.
- (5) Mündliche Eignungsprüfungen sind Einzelprüfungen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Eignungsprüfung soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Eignungsprüfung wird durch mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission abgenommen.
- (6) Schriftliche Eignungsprüfungen sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Die Dauer einer schriftlichen Eignungsprüfung soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten. Schriftliche Eignungsprüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission gestellt und bewertet.
- (7) Die besondere Eignung des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin ist nachgewiesen, wenn die Prüfer(innen) aufgrund der mündlichen oder schriftlichen Eignungsprüfung einvernehmlich die besondere Eignung feststellen. In strittigen Fällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (8) Ist für Bewerber aus dem Ausland die Teilnahme an einer mündlichen oder schriftlichen Eignungsprüfung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich, so entscheidet die Auswahlkommission aufgrund aller mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen über die Zuerkennung der besonderen Eignung, wenn diese Unterlagen eine eindeutige Entscheidung erlauben.
- (9) Stellen die Prüfer(innen) fest, dass der (die) Bewerber(in) zwar prinzipiell über die besondere Eignung verfügt, aber nicht alle für das Master-Studium Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, so können die Prüfer(innen) die Auflage erteilen, diese Inhalte während des Master-Studiums nachzuholen. Das Master-Studium kann nur bei Erfüllung dieser Auflagen erfolgreich abgeschlossen werden. Richtlinien für die Erteilung der Auflagen werden von der Auswahlkommission festgelegt.
- (10) Über die Bewertung der Leistungsüberprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7**Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wird dem (der) Studienbewerber(in) die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission. Mit der Bescheinigung wird dem (der) Bewerber(in) bekannt gemacht, ob und gegebenenfalls welche Auflagen gemäß § 6 Abs. 7 erteilt wurden.
- (2) Konnte die besondere Eignung eines (einer) Studienbewerber(in) nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Eine Zulassung zum Master-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 und dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8**Versäumnis und Täuschung**

- (1) Bleibt ein(e) Bewerber(in) ohne ausreichende Entschuldigung einer Leistungsüberprüfung gemäß § 6 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War ein(e) Bewerber(in) infolge Krankheit verhindert, wird für die Leistungsüberprüfung ein Nachholtermin durch die (den) Vorsitzende(n) der Auswahlkommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Hat ein(e) Bewerber(in) in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. Wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von 12 Monaten nach Aushändigung der Bescheinigung möglich.
- (3) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind dem (der) Studienbewerber(in) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung muss der (die) Studienbewerber(in) gehört werden.

§ 9**Wiederholung**

Eine Wiederholung ist einmal möglich. Zur erneuten Teilnahme ist eine neue Bewerbung erforderlich.

§ 10**Einsicht in die Verfahrensakte**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem (der) Bewerber(in) auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 zu stellen. Die (der) Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 11
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26.04.2005 und 08.06.2005.

Düsseldorf, den **05. Juli 2005**

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
in Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pallme König', written in a cursive style. The signature is positioned over the printed name and title of the signatory.

Pallme König
- Kanzler -